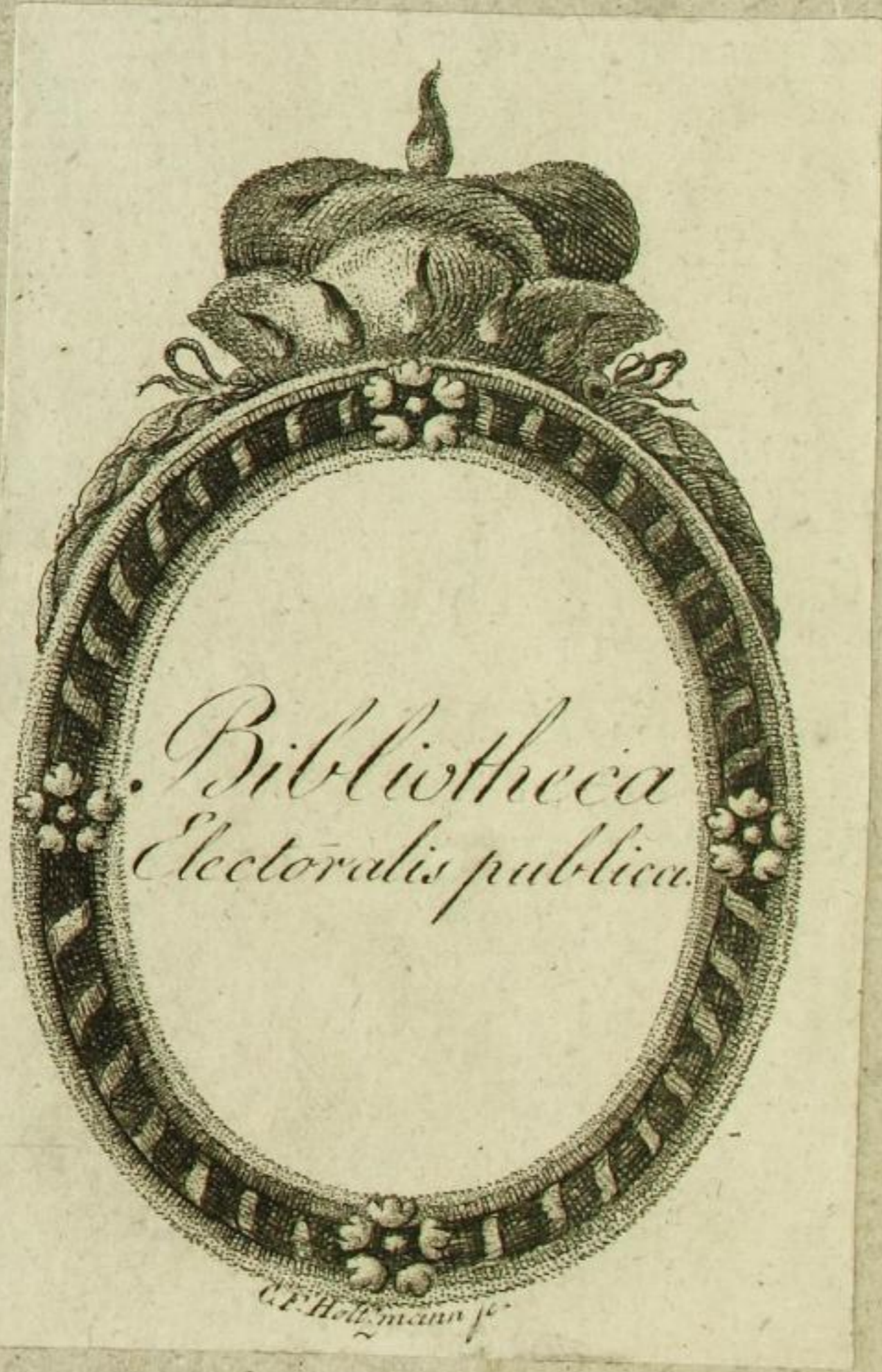


hen. sup.
545



Alten Inf. 219¹ sup. 425.

Von den
Pfalz = Zweibrückisch =
Französischen
Souverainitäts Landen
und den
nördlichen Gränzen
des
E l s a s s e s .

Herausgegeben
von

Ludwig Christian Rheinwald

Herzoglich Pfalz = Zweibrückischen Rath
und Pagenhofmeister.



Heidelberg,
bei F. L. Pfähler.

1 7 9 4.

Donnerstag
17. April 1772
Königsberg

Donnerstag den 17. April 1772

aus Königsberg
an den Herrn
Herrn von ...

1772

Christian ...
Königsberg



1772

Von den

pfälzweibrückisch = französischen

Souverainitätslanden

und

den nördlichen Gränzen des

Elsass.

1 7 9 0.

B. M. 3.

24

La foi des traités, cette volonté ferme et
sincère, cette constance invariable à remplir ses
engagemens, dont on fait la déclaration dans
un traité, est sainte et sacrée entre les nations,
dont elle assure le salut et le repos: et si les
peuples ne veulent pas se manquer à eux-mê-
mes l'infamie doit être le partage de quiconque
viole sa foi.

De Vattel.

Einleitung.

Verdient irgend eine Erscheinung unsrer Zeit die Aufmerksamkeit des deutschen Patrioten, so ist es das Schicksal derjenigen Reichslande, die theils an der Gränze des nördlichen Elsasses liegen, theils in dem Bezirk dieser Provinz eingeschlossen sind, seitdem es den Repräsentanten des französischen Volkes eingefallen ist, der Macht des deutschen Reichs engere Gränzen zu setzen und Eingriffe in die Eigenthumsrechte deutscher Fürsten zu thun, die der furchtbarste Despotismus nie gewaget hat.

Ueberhaupt kann man sagen, daß das Glück und die Ruhe dieser Lande mit demjenigen Zeitpunkt ihr Ende erreicht haben, worinn es dem französischen Hof gelungen ist, sich durch Gewaltthätigkeit und listige Unterhandlungen Ansprüche darauf zu erwerben, die man in der Folge der Zeit gegen den klaren Sinn der Friedensschlüsse und wechselseitigen Verträge über alles Maß und Ziel erweitert hat.

Selbst die offenen Briefe, wodurch die französische Könige denenjenigen deutschen Fürsten, die sich in Ansehung ihrer Besitztümer die französische Oberhoheit

anzuerkennen freiwillig entschlossen, ihre ausdrücklich vorbehaltenen Rechte bestätigt haben, gewährten weder den Fürsten noch Unterthanen diejenige Sicherheit, welche sie ihnen hätten gewähren sollen. Fand der Bewohner des Elsasses in dem ihm übrig gebliebenen Schatten der ehemaligen deutschen Freiheit, ein etwas erträglicheres Schicksal, als der Bewohner der inneren Provinzen Frankreichs, so mußte er doch auch oft genug, das schwere Joch der vielen kleinen Despoten fühlen, die das Königreich verwüsteten. Intendanten, Gerichtshöfe, Ingenieure, und der ganze Troß raubsüchtiger Subalterne, plünderten um die Wette die Unterthanen, welche in dieser gesegneten Provinz, unter der gerechten und gütigen Regierung ihrer deutschen Fürsten, eines blühenden Wohlstandes hätten genießen können.

Die ausgebrochene Revolution schien einige Erwartung zu geben, daß diesen Drangsalen ein Ende gemacht würde, aber leider! waren die Heilmittel, deren man sich bediente, wenigstens zum Theil, von einer zerstörenderen Wirkung, als selbst die Uebel, welche dadurch gehoben werden sollten. Unter manchen Beschlüssen, deren Werth die künftige Zeit entscheiden muß, nahm sich die Nationalversammlung heraus, deren einige zu machen, welche den Staat an den Rand des Abgrunds hinführten, Friedensschlüsse und Verträge einseitig und despotisch aufhoben,

unabhängige deutsche Fürsten zu französischen Seigneurs hautjusticiers herabwürdigten, und alle Begriffe von Freiheit und Eigenthumsrecht, für welche man doch zu kämpfen vorgab, verkehrten und auslöschten.

Die Unzulässigkeit und Ungerechtigkeit dieser Beschlüsse in Absicht auf die Pfälzweybrückische und Kurpfälzische Lande, welche an das Elsaß gränzen, oder auch im Bezirk dieser Provinz zu liegen angenommen werden, durch die Fabel der Geschichte zu beleuchten, ist der Zweck den ich mir in dieser Abhandlung vorgesetzt habe. Die Observations très-importantes, worinn das durchlauchtige Pfälzweybrückische Haus seine gekränkte Rechte reklamiret, enthalten zwar schon vieles, was hieher gehöret; da inzwischen mehrere französische Schriftsteller den Versuch gewagt haben, diese eben so bescheidene als gründliche Apologie zu widerlegen, so wird meiner Meinung nach der Ungrund ihrer seichten Behauptungen aus der geschichtlichen Darstellung des Besitzstandes der Herzoglichweybrückisch- und Kurpfälzischen Lande, an und in dem Elsaß, in einer Reihe von mehreren Jahrhunderten, am allerdeutlichsten können ersehen werden.

Unter allen diesen Schriftstellern ist keiner, der die Unverschämtheit weiter getrieben hat, als der ungenannte Verfasser a) des vor einigen Monathen in

a) Ein ehemaliger deutscher Pädagog, der seinem ehrenvollen Beruf nicht unwürdig vorstand, aber sich in einer

Strasburg herausgekommenen Exposé analytique, b) der die unumschränkte Herrschaft des Königs über das ganze Elfaß aus den armseligsten Gründen herleitet, die Gränzen dieser Provinz eigenmächtig bis an die Queich erweitert, auf die pöbelhafteste Weise über Fürsten und Adel radottiret und von nichts einen triftigern Beweis gibt, als daß es ihm eben so wohl an der Kenntniß der Geschichte, als des deutschen Staatsrechts fehlet.

Den von ihm ausgebreiteten Irrthümern zu begegnen, werde ich über die nördliche Gränze des Elfaßes eine Untersuchung anstellen; zuvor aber von den Niederelfässischen und den zwischen der Sur und Queich gelegenen Besitzungen der pfälzischen Häuser handeln, und endlich aus den angeführten Thatsachen und Bemerkungen beweisen, wie widerrechtlich die französische Nationalversammlung die Rechte eines der ersten und ältesten deutschen Fürstenhäuser zu untergraben, und zu vernichten sucht.

unglücklichen Stunde an das Staatsrecht wagte, und nachdem er dem Fürsten, dem er dienete, einen äußerst wichtigen Prozeß verlieren half, seine Zuflucht nach Frankreich nahm.

b) Exposé analytique des faits et des actes publics, qui établissent la domination absolue du Roi sur l'universalité des terres et habitants de la haute et basse Alsace. Strasbourg 1790. 8.

Erster Abschnitt.

Von den Pfalzgräberbrückisch - französische
schen Souverainitätslanden.

Das derjenige Strich Landes, der in älteren Zeiten Elsaß genannt wurde, und dem man daher allein nur auch jezo noch den Namen Elsaß beilegen kann und sollte, nie ein geschlossenes Territorium, sondern immer unter viele unmittelbare und unabhängige Reichsständen vertheilt gewesen ist, weiß ein jeder, der nur eine mittelmäßige historische und geographische Kenntniß dieser Gegenden besitzt.

Eben so bekannt ist es auch, daß die in dem mittleren Zeitalter deutlich bestimmten Gränzen dieses Landes nie diejenige Ausdehnung erhalten haben, welche die französischen Publizisten in den neueren Jahrhunderten und zu unsern Tagen denselben zu geben bemüht sind. Auf die Voraussetzung des ersten dieser Sätze gründe ich mein System in Ansehung der pfalz-

8 Von Den Pfälzzenbrückischen

zwenbrückischen niederelsassischen und anderer Souverainitätslanden; auf den letzteren aber meine Widerlegung gegen diejenige, die eine Erweiterung dieser Provinz bis an die Queich vorgeben, und das Recht der französischen Oberherrlichkeit über jene Gegenden, als eine unbezweifelte Sache voraussetzen.

Ich stelle nunmehr die unter französischer Souverainität liegenden pfälzzenbrückischen Länder in folgender Reihe auf.

Die Aemter Selz und Hagenbach.

I. Selz.

Drejenigen Theile, woraus das Amt Selz besteht, sind:

- I. Die Stadt Selz, mit den Dörfern Kesseldorf, Neubeinheim und Schafhausen;
- II. Das Dorf Münchhausen;
- III. Die Probstei Selz mit ihren ansehnlichen Rechten und Einkünften.

Die auf der Gränze des nördlichen Elsasses gelegene Stadt Selz wurde in der Mitte des 14ten Jahrhunderts zu einer freien Reichsstadt erhoben a), und stand in dieser Qualität fünfzig Jahre in dem

a) Schoepflin Alsat. Illustr. T. II. S. 182.

französischen Souverainitätslanden. 9

Bund der elsassischen Reichsstädte. Sie leistete auch noch im Jahr 1408 dem Pfalzgrafen Ludwig, einem Sohne König Ruperts, als damaligem Landvogt vom Elsaß, den Eid der Treue. Allein sie wurde noch im nemlichen Jahre mit den dazu gehörigen Dörfern, mit Zöllen und anderen Gerechtsamen an eben diesen Pfalzgrafen verpfändet.

Diese Pfandschaft wurde von dem König Siegmund, Ruperts Nachfolger, im Jahr 1410 und zwar so bestätigt, daß Wiedereinlösung nicht stattfinden sollte a). So kam Selz die Stadt unter pfälzische Hoheit, wurde ein Eigenthum der Pfalzgrafen und ein Bestandtheil der Kurlande: Sie huldigte in dieser Eigenschaft Ludwig dem Iiten 1418; Ludwig dem IVten 1437; Friedrich dem ersten als Vormund 1449, dem nemlichen als Kurfürsten 1453, und den folgenden Kurfürsten bei ihrem Regierungsantritt b). Auch beweisen Urkunden, daß schon im Jahr 1410 die Stadt Selz, die freilich viele ihrer alten Rechte behalten hatte c), zu den Kurlanden geschlagen worden, und eine Dependenz von Germersheim war.

a) Schoepflin l. c.

b) Urkundenverzeichnis der Stadt Selz, worinnen die jedesmaligen Bestätigungen der Selzer - Stadtprivilegien von Kaisern und Kurfürsten anzeigt sind.

c) Das eben angeführte Urkundenverzeichnis.

Denn wenn auch gleich dieselbe in der Theilung Ruperts nicht ausdrücklich benannt wird, so führt sie doch Pfalzgraf Friedrich der 1te an, als er 1443 gegen Abstand eines jährlichen Deputats, auf seine im väterlichen Testament bestimmte Landesuccession Verzicht leistete, und bezieht sich dabei auf gedachte Theilung a).

In einer Einung Friedrichs 1. mit der Stadt Straßburg vom 25ten Mai 1457, wird unter andern, beyden Theilen Tag sein Sels beschrieben b)

Der nemliche Kurfürst behielt zwar im Fall einer Vermählung, Sels Burg Stadt und Zoll seinen Erben vor c): Da aber derselbe sich nicht vermählte, so blieb dieses neue Amt, als ein Theil des Oberamts Germersheim, mit den Kurlanden vereint.

Das Dorf Münchhausen gehörte ohne Zweifel zu den ganz alten Bestandtheilen des Fürstenthums Zweybrück: Denn in dem 1489 den 27ten November durch Johann von Simmern, zwischen Kurfürst Philipp und den Pfalzgrafen Caspar und Alexander

a) Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 86. Die hieher gehörige Stelle wird weiter unten angeführt.

b) Kremers Urkunden zur Geschichte Friedrichs 1. S. 158.

c) Kremer l. c. S. 457.

vermittelten Vergleich, wurden gegen Herausgabe der vom Pfalzgrafen Caspar verschriebenen Länder, diejenigen Dörfer an Kurpfalz abgetreten, die Friedrich I. dem Herzog Ludwig dem schwarzen abgewonnen hatte. Unter denselben steht dann zuletzt *Monchhussen by Selz* a), welches von nun an als ein Theil des Amtes Selz vorkommt.

Die Probstei Selz war in den alten Zeiten ein unmittelbares Reichsstift, und stand nie unter der Landvogtei des Elsasses. Durch Einwilligung der Kaiser, kam sie als Pfand mit der Stadt Selz an das kurpfälzische Haus; war dem pfälzischen Recht, gleich den übrigen Stiftern der dortigen Gegenden, unterworfen und wurde endlich, durch die 1560 vorgenommenen Sekularisationen, völlig den pfälzischen Kurlanden einverleibt b). Auch besaß Kurfürst Karl Ludwig das Amt und die Probstei Selz nach dem Inhalt des westphälischen Friedens c) mit völliger Landeshoheit über dreißig Jahre ungestört.

Erst bei den Reunionszeiten, Dragonaden und Ansprüchen der Herzoginn von Orleans, geschahen Eingriffe gegen diese unbezweifelten Rechte.

a) Status Causae iter Theil Urkunden S. 60.

b) Schoepflin Als. Illustr. T. II. S. 180. 182.

c) J. P. Osnabr. Art. 4. §. 6. in Schmauzens Corp.

J. Publ. S. 746.

Der rhywiker Frieden sprach zwar dem pfälzischen Hause alle verlorne oder eingezogene Lande und geistliche Güter wieder zu a): Jedoch war Kurpfalz von dieser Zeit an immerwährenden Nekereien und Bedrückungen Frankreichs ausgesetzt.

Der Kurfürst erlangte und übte alle Hoheitsrechte aufs neue im Amt Selz aus. Allein es giengen die auf der linken Seite des Rheins gelegenen Güter und Gefälle der Probstei verloren, und wurden von den Jesuiten auf die widerrechtlichste Weise, gegen den Inhalt des rhywiker Friedens b), dem pfälzischen Hause geraubt c).

Frankreich selbst wagte verschiedene Versuche auf das Amt Selz, und bemühte sich, dasselbe nach und nach unter seine Oberhoheit zu ziehen; besonders nachdem die französischen Absichten auf das ganze Oberamt Germersheim waren vereitelt worden d).

Die öfteren Verhandlungen, die deswegen zwischen dem französischen und pfälzischen Hofe gepflogen worden, zeigen nur zu deutlich, wie muthig man sich pfälzischer Seits diesem Beginnen widersetzte. Die

a) J. P. Rysvv. Art. 8. Schmauß. S. 1105.

b) J. P. Rysvv. l. c.

c) Dieses geschah, nach verschiedenen zuvor gewagten Versuchen, besonders im Jahr 1715. S. meine Geschichte der ehemaligen Probstei Selz. Ms.

d) Widders geogr. Beschreibung der Kurpfalz 2ter Th. S. 423.

merkwürdigsten Conventionen, wodurch Frankreich, nach dem badischen Frieden, die Auerkennung der Souverainität, besonders in Ansehung des Amts Selz zu bewirken suchte, sind von den Jahren 1729 1742. und 1755. a).

Aus den darinnen aufgestellten Grundsätzen des französischen Hofes kann man leicht abnehmen, daß derselbe nicht auf die Gerechtigkeit der Sache seine Forderung gründete, sondern im Vertrauen auf seine sichtbare Uebermacht alles zu ertrozen suchte.

Diesem ungleichen Kampfe machte endlich der bekannte selzer und hagenbacher Austausch im Jahr 1769 (der Austausch geschah schon im J. 1768; die wirkliche Besitznehmung aber erfolgte erst 1769) ein Ende, da nemlich diese beiden Aemter dem Herzog Christian dem IVten abgetreten, die französische Oberhoheit zwar von diesem anerkannt, jedoch die dem Hause Pfalz zustehenden Rechte, nach ihrem ganzen Umfang, durch Lettres patentes bestätigt wurden.

Frankreich hat also seine Oberherrlichkeit über das Amt Selz besonders der Nachgiebigkeit des pfälz-zweibrückischen Hauses zu verdanken. Und die Unge-

c) Aus verschiedenen pfälzischen Memoires, besonders aber aus der Reponse au memoire remis de la part de l'Electeur Palatin à Mr' de Zuckmantel le 14. Mai 1755. Ms.

rechtigkeit, deren sich die Nationalversammlung, durch Kränkung und Verletzung dieses freiwilligen und Bedingungsweise geschlossenen Vertrags, schuldig macht, erhellet aus folgenden Gründen:

1tens War Selz seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts in den Händen der Pfalzgrafen.

2tens Wurde die Pfandschaft durch Privilegien der Kaiser und Einwilligung der Kurfürsten gesichert.

3tens Lag Selz zwar auf der Gränze des Elsass; gehörte aber seit dem angegebenen Zeitpunkte, eben so wenig wie in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts a), zu dieser Provinz.

4tens Kann auch das Amt Selz nie als eine Dependenz der Landvogtei angesehen werden, selbst nach dem Geständnis der französischen Publizisten. Denn diese nahmen dasselbe aus keinem andern Grund in Anspruch, als weil sie behaupteten, die Landvogtei des Elsasses mit den Rechten des Hauses Oestreich, des Kaisers und Reichs, sene an Frankreich abgetreten worden b). Es ergiebt sich aber aus der Geschichte:

a) Damals stand diese Stadt unter dem Gerichtszwang des Landvogts vom SpeiERGau. S. Kremers Geschichte des rheinischen Franzien S. 79.

b) Daß man im Jahr 1755. am französischen Hofe noch diese nemlichen Grundsätze hatte, lehrt die eben angeführte Reponse au memoire &c.

a) Daß Selz ohngefähr 150 Jahre zuvor an das pfälzische Haus kam, ehe Oestreich durch den Macht-spruch seiner Beherrscher, diese Landvogtei völlig an sich zog.

b) Daß die Pfandschaft fast eben so lang vom Kaiser und Reich als unwiederlösbar bestätigt wurde.

c) Daß Oestreich, so lang es in dem Besitz der Landvogtei gewesen, und selbst Frankreich dreissig Jahre nach dem westphälischen Frieden, nie diesen ungegründeten Anspruch hervorsuchten.

stens Spricht der Inhalt des westphälischen so wohl als des rhdwiker Friedens zu deutlich für das pfälzische Haus, als daß nur das geringste Recht für Frankreich daraus könnte gefolgert werden.

stens Zeugen selbst die Vorschläge, die Frankreich in den neueren Zeiten, besonders in diesem Jahrhundert, dem pfälzischen Hause machte, daß man keine andere Rechte, als diejenigen, die Kaiser und Reich auszuüben hätten, in Anspruch nehmen wollte.

7tens Burden bei allen diesen Verhandlungen keine Lettres patentes vom pfälzischen Hofe sollicitirt, sondern Frankreich wollte dieselbe mit Gewalt aufdringen.

stens Es sind daher auch die dem durchlauchtigsten pfalzweybrückischen Hause im Jahr 1774 ertheilten Lettres patentes nicht in die Klasse der erbetenen

oder erschlichenen zu sezen, oder als eine besondere Gnadenbezeugung anzusehen; sondern für nichts als eine Convention zu halten, deren Bedingungen weder vom Könige noch von der Nation können verletzt werden.

Wogegen Besondere dient der Inhalt dieser offenen Briefe, der das Gepräg verjährter von Frankreich unbezweifelter Rechte trägt, meinem Satz zur Bestätigung, und giebt zugleich von der Natur dieses ächten Theils der pfälzischen Kurlande den unumstößlichsten Beweis a).

Die teutschen Stände und ihr Oberhaupt sind daher in Ansehung dieses Amtes, und der damit verknüpften, theils durch die listige Habsucht der Jesuiten, theils aber durch den König und die Nation gewaltsam entrissenen Rechte, verbunden, sich eines unterdrückten Mißstandes anzunehmen, und denselben mit Nachdruck zu vertheidigen.

II. Hagenbach.

Dieses Amt hatte mit Selz in den neueren Zeiten gleiches Schicksal. Es besteht aus dem Städtchen
Hagen.

a) Lettres qui confirment les droits dont Mr. Le Duc de Deux-Ponts jouit dans les baillages de Selz et de Hagenbach 1774. Ms. Hieber gehören besonders die Art. 8. 13. 20. 28. gedachter Briefe.

Hagenbach, den Dörfern Wforz, Berg, Wörth und Neuburg; liegt diesseits der Lauter im ehemaligen Speiergau und gehörte nie zum Elfaß, sondern es ist ein deutsches Reichslehen, das schon im 14ten Jahrhundert zu den pfälzischen Kurlanden gekommen war. Denn Carl der IV. belehnte im Jahr 1361. den Kurfürsten Rupert den Iten mit der Vogtey Hagenbuch a) und seitdem blieb dieselbe ein Theil der Kurlande.

Wir finden daher im Theilungsbrief König Ruperts, von 1410, Hagenbach Burg und Stadt dem Erstgeborenen und Nachfolger in der Kur zugetheilt b). Eben daselbst geschieht auch, bey des Kurfürsten Ludwigs des IIIten Theil, der Bestung Neuenburg auf dem Rhein gelegen, mit dem Flecken dafür, Meldung.

Dieses Neuenburg Elss und Zoll behielt sich Kurf. Friedrich der Ite 1472. im Fall einer Vermählung vor c). Da nun diese nicht erfolgte, so wurde Neuenburg mit Hagenbach vereint, das ganze Amt aber zum Oberamt Germersheim geschlagen.

Schon aus den bey Selz angeführten Gründen läßt sich die französische Oberhoheit über Hagenbach nicht als rechtmäßig annehmen, noch weniger aber kann

a) Tolner Cod. diplom. Palat. S. III.

b) Tolner Cod. dipl. S. 152. 16. Untersuchung den Rupertinischen Constitution S. 67.

c) Kremers Urkunden zur Gesch. Friedrichs I. S. 457.

man sie annehmen, wenn man erwägt, daß dieses Amt dießseits der Lauter, und also noch vier Stunden weiter, von den eigentlichen Gränzen des Elsasses entfernt liegt. Auch übte Frankreich, vor dem Austausch von 1769. nie einige Rechte in Hagenbach aus.

Ihre Souverainität verdankt daher die französische Krone ebenfalls einzig und allein der jetzt regierenden Linie von Pfalzzweybrück; und die Veraubung der dabey vorhaltenen Rechte, giebt dem teutschen Reiche die vollkommenen Berechtigung, die Erhaltung derselben mit Eifer und Nachdruck zu behaupten.

Die Herrschaft Guttenberg.

Der jüngere Herr Pffel, der in seiner Diss. Limes Franciae a) alle zwischen der Sur und Queich gelegene Herrschaften und Besitzungen herzählt; schweigt von der Herrschaft Guttenberg; vermuthlich weil ihm in der Geschichte kein einziger wahrscheinlicher Beweis vorkommt, dieselbe zum Elsaß rechnen zu können. Sie liegt, wie bekannt, ohnfern der mitternächtigen Gränze des Elsasses, im SpeiERGau; gehörte zum rheinischen Franzen und war kaiserliches Tafelgut.

Schon im Jahr 1330. erscheint diese Herrschaft als eine pfälzische Pfandschaft, die K. Ludwig der Baier zu Trient an dem Montag nach S. Agnetentag

a) Sie kam 1785. zu Strasburg im 4to heraus.

keinen Brudersöhnen, den Pfalzgrafen Rudolph II. und Rupert I. übergeben hatte a).

Unter den folgenden Kaysern wurde der Pfandschilling erhöht.

Im Jahr 1379. gab Rupert I. den 11ten Jänner die halbe Obrigkeit der Herrschaften Guttenberg und Falkenburg, nebst drei Viertel der Renten, dem Grafen Emich von Leiningen zum Pfand; behielt sich aber ohne Zweifel die Lehns Herrlichkeit vor b).

1388. setzte der nemliche Rupert den Grafen von Kirchberg zum Amtmann von Guttenberg und Falkenburg c). Bei der 1410. vorgegangenen merkwürdigen Landestheilung, bekam Stephan, der dritte Sohn König Ruperts, die halbe guttenberger Gemeinschaft.

In der Verordnung Stephans, von 1444. erhielt Herzog Ludwig, der jüngere Sohn, die Gemeinschaft der Theile zu Guttenberg, Falkenburg und Minsfeld, mit ihrer Zugehörde d).

B 2

a) Bachmanns pfalzweybrückisches Staatsrecht S. 10 u. Bidder 2ter Th. S. 408.

b) Kremer Gesch. des Kurfürsten Friedrichs I. S. 374. macht diese Muthmassung, in der daselbst vorkommenden N. 5. wahrscheinlich

c) Tolner Cod. dipl. S. 120.

d) Status Causae die Succession im Herz. Zweyb. bet. Th. 1. Urk. S. 54 und 55.

1459. besaß zwar noch Graf Schaffried die leiningischen Theile dieser Herrschaft; er mußte sich aber durch Abtretung derselben von der Gefangenschaft Ludwigs von Lichtenberg retten a); weil er es in der mainzischen Fehde mit den Gegnern Kurf. Friedrichs I. gehalten hatte. Gleich hernach b) verkaufte Ludwig von Lichtenberg den leiningischen Antheil an Guttensberg dem Kurf. Friedrich und Herz. Ludwig c). Diese warfen darauf ihre Theile in Gemeinschaft (den 30ten Julius 1463.) Diese pfälzisch- und zwenbrückische Gemeinschaft dauerten bis aufs Jahr 1559. Damals wurde die erste nemlich die pfälzische Hälfte, vermöge des heidelberger Vertrags von 1553, der zwenbrückischen Linie abgetreten, und fiel 1556. dem Pfalzgrafen Georg Hannsen zu Theile.

a) Den 8ten Junius 1463.

b) Den 10ten Junius des nemlichen Jahres.

c) Bachmann, in seinem Staatsrecht S. 11, erwähnt bey diesem Verkauf bloß des Kurfürsten, da doch schon Sturz, in einem 1717. nach Schweden gesandten Bericht, der diese Herrschaft betraf, ausdrücklich auch den Herzog Ludwig als Mitkäufer nennt: Aus meinen MS. Bipont. Kremer in seiner Geschichte Kurf. Friedrichs I. S. 374. N. 4. hätte denselben ein gleiches belehren können.

französischen Souverainitätslanden. 21

Von dieser Zeit an (1559) geht die veldenz- und zweibrückische Gemeinschaft, bis auf Leopold Ludwigs Tod im Jahr 1694.

Im Jahr 1665. wurde die zweibrückische Hälfte, vom Herzog Friedrich Ludwig, dem Pfalzgrafen Adolph Johann und seinen Nachkommen, statt der Appanage eingeräumt a). Dem Herzogthum Zweibrück aber blieben ausser dem gewöhnlichen Nerus, noch verschiedene vorzügliche Rechte dabei vorbehalten, als:

1. Die Reichs- Kreis- und Fräuleinsteuer: denn hiezu mußte die Herrschaft Guttenberg, gleich den übrigen Stücken und Landen des Herzogthums, von undenklichen Zeiten her, das Ihrige pro rata, mit beitragen.

2. Ein Drittheil am Guldenzoll und

3. noch etliche sonderbare Güter und Gefälle b).

Nach Leopold Ludwigs von Veldenz Tod, nahmen die Pfalzgrafen von Sulzbach und Birkenfeld, als nächstgesippte, von der veldenzischen Hälfte Besitz, und wurden auch, besonders in Rücksicht Christians II. von Birkenfeld c), in den damaligen Reunionszeiten

a) Gegen Abtretung der auf Neufastel hastenden Versorgung.

b) Sturzens Bericht wegen der Herrschaft Guttenberg — Bericht der Regierung von Weisenheim 1683. die Bestandtheile des Herzogthums betr. aus meinen MS. Bipont.

c) Er war seit 1688. französischer Generallieutenant.

von dem höchsten Rath in Breyfach a) dabey geschützt.

Kurpfalz verdrängte zwar den Pfalzgrafen von Birkenfeld, nach dem rhywiker Frieden, auß neue: Nach dem badischen Frieden aber erlangte Christian II. mit Hülfe der französischen Befehlshaber, den abermaligen Besitz.

Seit dem im Jahre 1733. erfolgten weldenz. und zweybrückischen Successionsvergleich, ist die ganze Herrschaft Guttenberg dem pfälzweybrückischen Hause abgetreten und überlassen worden.

Hieraus nun ersieht man, daß Guttenberg

1. im ehemaligen Speiergau gelegen;
2. als ein kaiserliches Tafelgut, schon vor der Zeit als nach Pfeffels Behauptung die vorgebliche Trennung dieses Gaves vorgieng, in den Händen des pfälzischen Hauses gewesen;
3. niemals in einigem Nexus mit dem Elfaß gestanden b);

a) Bachmann, in seinem Staatsr. S. 11. versetzt aus Versehen damals schon den hohen Rath nach Colmar, da doch derselbe bis 1698. seinen Sitz in Breyfach hatte.

b) Beschwerden über der französischen Gerichtscammern zu Metz und Brisach angemassete Vornehmen und Verfabren wieder das Herzogthum Zweybrücken Deutsch und Lat. in 4. S. 33.

französischen Souverainitätslanden. 23

4. jederzeit und namentlich auch am Ende des 17ten Jahrhunderts, gleich den übrigen pfälzischen Landen, die Reichs- Kreis- Fräuleinsteuern und andere Onera entrichtet;

5. in den Reunionszeiten von den Franzosen unter die Souverainität gezogen worden;

6. nach dem deutlichen Inhalt der Friedensschlüsse aber

a. als eine ausserhalb des Elsasses gelegene Herrschaft — und was die schwedisch zweibrückische Hälfte betrifft —

b. als ein Stük des Ducatus aviti Bipontini, nach dem 9ten Artikel des rhywiler Friedens, hievon hätte befreiet seyn sollen: daß daher

7. die freiwillige Anerkennung der französischen Oberherrlichkeit über diesen Bestandtheil, nicht minder der besonderen Zuneigung, die das pfalz-zweibrückische Haus jederzeit für die Krone Frankreich hegte, zuzuschreiben — und

8. die darüber ertheilten Lettres patentes nicht als solche, die man der Leichtgläubigkeit der Könige abnöthigte, sondern vielmehr als eine Befräftigung der Rechte anzusehen sind, die durch die Heiligkeit der Verträge schon ohnedem gesichert waren.

Kayser und Reich können daher auch diese Rechte für des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, bei gegenwärtigen gewaltsamen Eingriffen, um so mehr in

Anspruch nehmen, da die Vorfahren dieses pfalzgräflichen Hauses nicht einmal berechtigt waren, die fremde Oberhoheit über ein Land zu erkennen, das ausdrücklich durch Traktaten hievon befreiet wurde.

Das Amt Kleeburg.

Das pfälzweybrückische Amt Kleeburg gehörte schon im 14ten Jahrhundert zu den kurpfälzischen Landen: denn es verlieh Kurfürst Ludwig der III. zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, Ulrich Pullern von Hoenberg die Besten Kleeberg, mit ihren Zugehörungen, zu einem Mannlehen a). Dieses Amt wurde in der Folge mit den pfälzischen Landen vereinigt.

In der bekannten bairischen Fehde nahm Herzog Alexander von Zweybrück, als kaiserlicher Hauptmann, dem unglücklichen Kurfürsten Philipp I. die Aemter Kleeburg und Klingenstein oder Lardel weg. Kaiser Maximilian I. ertheilte auch seinem Hauptmann hierüber im Jahr 1504. einen Schenkungsbrief b):

a) Litterae feudales Ludovici C. P. Rh. et Elect. datae Wyrichio Pullero de Hoemburg: Hagenau auf den Donnerstag nach S. Weit 1412. Tolner Cod. dipl. S. 19.

b) Beschwerden über der franz. Gerichtskammern angemessete Vornehmen etc. S. 33.

Doch gab Alexander, nach dem am 11ten Februar 1507. geschlossenen Vergleich, Landeck wieder zurück; behielt aber das Amt Kleeburg, das von solcher Zeit an einen Bestandtheil des Herzogthums Zwenbrück ausmacht.

Johann Casimir, der Stifter der schwedischen Linie, ein Sohn Herzog Johanns I. vertauschte seinen 1611. zu Neukastel angewiesenen Wohnsitz, im Jahr 1617, mit dem Schloß zu Kleeburg a). Der nemliche Pfalzgraf kaufte 1618 von seinem Bruder, dem Herzog Johann II. den Flecken Birlenbach, den dieser als ein heimgefallenes Dahnische Lehen von den Herrn von Kappoltstein um 22,000 Gulden im J. 1611. an sich gebracht hatte. Herzog Johann II. bedung, in diesem mit seinem Bruder geschlossenen Kauf, sich und dem Herzogthum das Einstand- und Einlösungsrecht, wenn Johann Casimir und seine männlichen Descendenten aussterben sollten.

Im J. 1622. bauete Johann Casimir oberhalb dem Flecken Birlenbach ein Schloß, und nannte dasselbe Katharinenburg, nach dem Namen seiner Gemahlinn, einer Schwester Gustav Adolphs.

Sein Sohn, der Pfalzgraf und nachherige schwedische König Carl Gustav, kaufte im J. 1650 b)

a) Bachmanns Staatsrecht. S. 18. 19.

b) Nach Bachmann: 1649.

vom Herzog Friedrich von Zweybrück das Dorf Keffenach nebst den Gefällen der Pfluge Memmelshofen und das fleckensteinische Mannlehen Drachenbrunn, welches die Herrn von Fleckenstein seit undenklichen Zeiten und bis auf Verlöschung ihres Stamms vom Herzogthum zu Lehen trugen a), um 6000 Gulden. Herzog Friedrich hatte zwar den Kauffchilling auf 12000. Gulden angeschlagen, allein wegen der vielen von Carl Gustav dem Herzogthum Zweybrück erzeugten Freundschaft b), denselben auf die Hälfte herabgesetzt. Die Bastardfälle, die Friedrich nicht vergeben konnte, blieben dem Herzogthum reservirt; sie wurden aber, nach einem mit Pfalzgraf Adolph Johann getroffenen Vergleich, im J. 1665. vom Herzog Friedrich Ludwig abgetreten.

Im J. 1650. acquirirte Carl Gustav das Dorf Kuzenhausen von den flecken- und rappoltsteinischen Erben um 4000 Gulden; hingegen gab er dasselbe 1656.

a) Die Herrn von Fleckenstein erboten sich, nach diesem Kauf, in einem Schreiben an den Pfalzgr. Carl Gustav vom 21 September 1651. zur Huldigung.

b) Carl Gustav hatte als schwedischer Generalissimus seinem Herrn Wetter 1000 Ducaten verehrt und 9000 Gulden an schwedischen Satisfactionsgeldern nachgelassen.

seiner mit dem Markgrafen Friedrich VI. von Baden-Durlach vermählten Schwester Christine Magdalene, und die Markgrafen verkauften es 1705. den Grafen von Hanau.

Die Hälfte des Dorfs Schönenburg brachte ebenfalls Carl Gustav an sich: hieraus nun und aus den übrigen angeführten Acquisiten entstand das Amt Katharinenburg, das eine Zeitlang von Kleeburg abgesondert verwaltet wurde a).

Nach der letzten Willensverordnung des Pfalzgrafen Johann Casimirs, sollte Carl Gustav der ältere Sohn das Haus Katharinenburg — der jüngere aber Adolph Johann, das Haus Neukastel zum Erbtheil bekommen. Diese Theilung wurde 1653, in dem sogenannten brüderlichen Vergleich, von beyden confirmirt b).

Im J. 1665. trat Adolph Johann das Haus Neukastel mit allen andern Forderungen, dem Herzog Friedrich Ludwig, gegen die guttenberger Gemeinschaft ab.

Den 1sten August des nemlichen Jahres erbot sich Adolph Johann, in einem Schreiben an seinen Neffen, den König Carl den Xten von Schweden,

a) Von Helmburgs Bericht über das Amt Katharinenburg vom 10ten März 1715. MS.

b) Von Helmburg.

die der Markgräfinn von Anspach a) ausgesetzten 10,000 Reichsthaler Fräuleinsteuer zu bezahlen, und dagegen das Amt Katharinenburg, jure hypothecae anzunehmen. Carl XI. überließ die darauf folgenden 1sten November die es Amt seinem Onkel, und behielt sich die Einlösung desselben bey erlangter Volljährigkeit vor. Es unterblieb aber die Bezahlung: Carl XI. befriedigte die Markgräfinn 1673, und sah sich genöthiget, von seinem Onkel Katharinenburg wieder zurückzufordern b).

In den Reunionszeiten wurde zwar dieses Amt, nebst Kleeburg und andern Theilen des Herzogthums, von den Franzosen eingezogen; im rixwiker Frieden hingegen völlig wieder erstattet.

Uebrigens liegen vom Amt Kleeburg vier Dörfer in der weissenburger Mundat c). Die französische Oberherrlichkeit, über dasselbe und das seit 1719 damit vereinte Katharinenburg, wurde erst vor einigen Jahren von des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durch-

a) Christine eine Tochter Friedrichs VI. von Baden Durlach und Christinens Magdalenens, einer Schwester König Carl Gustavs von Schweden.

b) Von Helmburg in dem angezogenen Bericht.

c) Diese sind: Kleeburg, Steinseltz, Kott und Oberhoffen.

laucht, gegen Abtretung des lothringischen Amtes Schaumburg, anerkannt.

Aus den hier angeführten historischen Daten läßt sich erweisen:

1. Daß Kleeburg und der größte Theil seiner Dörfer, schon in ganz alten Zeiten, den pfälzischen Kurlanden unterworfen gewesen —

2. seit 1504. und 1507 zu dem Herzogthum Zweybrück geschlagen wurde.

3. Daß sich Herr Pfeffel sehr irret, wenn er dieses Amt für einen Theil der weissenburger Mundat ausgiebt und in dieser Rücksicht behauptet, daß es zum Elsaß und unter französische Hoheit gehöre a): Indem ja nur

a. vier Dörfer innerhalb, und die übrigen mit dem Amt Katharinenburg sich ausserhalb der Mundatsgränze befinden;

a) Pfeffel Limes Franciae S. 158. u. 159. Man vergleiche diesen Satz mit den Beschwerden über der fr. Gerichts-Cammern angemassete Vornehmen, wo es S. 32. heißt: „Die Probsten Weissenburg, welche eine bekannte immediate Fürstliche Reichs-Probsten, und mit ihrem Eigenthumb der Landvogten Hagenau nicht afficirt, noch derentwegen jemanden mit Pflichten verwandt gewesen etc.“

b. die Mundatsjurisdiction bloß auf mundatische Gegenstände sich einschränkt, und ohne Schmälerung der Landeshoheit derjenigen Fürsten, die in der Mundat liegen, muß ausgeübt werden — a)

c. und also eben so gut diese vier Kleeburgischen Dörfer von der französischen Oberhoheit befreiet waren, wie es die Mitbesitzer der Obernhaingeraide sind, wovon ein Theil der Stadt Landau gehört.

4. Daß das Amt Kleeburg, als ein Bestandtheil des aviti Ducatus Bipontini, dem König in Schweden durch den ryswiker Frieden gesichert b)

5. Bis auf die Abtretung von Schaumburg 1786., mit völliger Landeshoheit, von der herzoglichweybrückischen Linie ungestört besessen, und

6. die übrigen Rechte, als eine Folge dieser mit Frankreich geschlossenen Convention durch Lettres patentes bestätigt wurden, die mithin

7. nicht als eine Gnade, sondern als eine Verbindlichkeit anzusehen sind, zu deren strengsten und pünkt-

b) Bachmanns Staatsrecht S. 20. 21.

a) Art. IX. I. P. Rysvv. in Schmaußens C. J. Publ. S. 1106.

lichsten Beobachtung Kaiser und Reich die Krone Frankreich mit Recht anhalten können.

Die Grafschaft Lüzelstein.

Die Geschichte dieser Grafschaft liefert Bachmann umständlich a). Ihr Verhältniß mit Frankreich und ihre Rechte sind durch Friedensschlüsse zu deutlich bestimmt. Allein die bisherige Ueberschreitung derselben liefert uns eine Reihe der offenbarsten Gewaltthatigkeiten und Bedrückungen, deren man sich französischer Seits schuldig machte, und die das teutsche Reich aus allen Kräften zu hindern und zu ahnden berechtigt ist b).

Die Herrschaft Bischweiler.

Die im Elsaß gelegene Herrschaft Bischweiler kam unter Kurfürst Friedrich dem 1ten zu den pfälzischen

a) Bachmanns Staatsrecht S. 23. bis 29. S. auch Crollius des jüngeren Abhandl. vom Westrich.

b) Die Friedensschluß-widrige Freiheiten, die sich Frankreich in Ansehung der Grafschaft Lüzelstein und ihrer Bestandtheile, zum Schaden des pfälzischen Hauses erlaubte, sind zu weitläufig hier anzuführen: Sie verdienen vor anderen aber in gegenwärtigen Zeiten, in einer besondern Schrift, eine umständliche Erörterung.

Landen a); wurde aber in der baierischen Fehde wieder davon getrennt.

Im J. 1542. verkaufte Ludwig von Eichenau, mit lebensherrlicher Einwilligung, sein beträchtliches zweybrückisches Lehen am Stein zu Leips- und Allersweiler b), und surrogirte dagegen sein Eigenthum zu Bischweiler. In der Folge kam dieses Lehen an Dietrich von Schönburg, und endlich an die Flachen von Schwarzenburg.

Diese entsagten im J. 1609. c) ihrem als verwirkt eingezogenen Lehen gegen 28,000 Gulden, und erhielten für ihre übrige Erwerbniße in Bischweiler noch ferner 3800 Gulden d).

Herzog Johann II. gab seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgraf Christian I. die Herrschaft Bischweiler
zum

a) Kremers Urk. zur Gesch. Friedrichs I. S. 457.

b) Die Beschwerden über der franz. Gerichts-Cammern angemassete Vornehmen etc. S. 34. und 35. erwähnen der Herrschaft Bischweiler umständlich. Hier heißt es unter andern: „ gewisse Güter am Steinwanden Kirchspiel zu Leips- und Allersweiler.

c) Nach Kapners Vorgeben setzte zwar Pfälzweybrückisch 1609. in den Besitz; der Veraleich geschah aber später. S. Leben Friedrichs von Schomberg im 1ten Th. S. XI. des Vorberichts.

d) Beschwerden etc. S. 35.

zum Genuß; und Friedrich, Johanns Sohn und Nachfolger, überließ sie 1640. diesem seinem Schwager pfandsweise a).

Diese Pfandschaft wurde darauf immer, auf Ansuchen der Pfalzgrafen von Birkenfeld-Bischweiler, von den nachfolgenden zweibrückischen Herzogen verlängert b), und erlosch 1733, als Christian III. im Herzogthum succedirte.

Die Pfalzgrafen von Birkenfeld-Bischweiler, deren Eifer für den Dienst der Könige und das Wohl der französischen Unterthanen nunmehr so schlecht belohnt wird, erkannten zwar schon längst die französische Souverainität. Da aber diese Herrschaft bloß als Pfandschaft von denselben besessen wurde, so ist sie auch, nach dem Inhalt des ryswiker Friedens, als Bestandtheil des Herzogthums, wie billig, von aller französischen Oberherrlichkeit befreiet.

b) Bachmanns Staatsrecht. S. 12. n. 13.

c) Unter andern suchte Christian III. dem sein Vater die Herrschaft Bischweiler abgetretten hatte, eine Prolongation von 30 bis 50 Jahren oder die Belehnung zu erhalten; in einem Schreiben an Carl den XII. von Paris vom 21ten Junius 1700. Auch Christian II. schrieb, wegen dieser Herrschaft, an den nemlichen König; von Birkenfeld aus, den 29ten November 1707. Aus meinem MS. Bipont.

Die Nationalversammlung, die in dem Augenblick mehr Unterdrückungen verübt, als sich je der Despotismus der Könige zu wagen erkühnte, macht sich also, wegen dieser Herrschaft, einer eben so großen Ungerechtigkeit schuldig, wenn sie den Dienstfeier, die Liebe und Nachgiebigkeit der Pfalzgrafen auf eine undankbare Art hintergeht, und nicht alle Rechte, die bey freiwilliger Anerkennung der Souverainität diesem Hause bedungen worden, auß genaueste erfüllt.

Zweiter Abschnitt.

Von den pfälzweybrückischen teutschen Reichslanden am rechten Ufer der Queich.

Ich komme nunmehr auf diejenigen Besizungen der pfälzischen Häuser, die noch jetzt unter der Hoheit des teutschen Reichs stehen, von den französischen Publizisten aber und den Verfassern der in unsern Tagen erschienenen Broschüren, weil sie jenseits der Queich liegen, zu dem Elfaß gezogen und für Lande gehalten werden, worüber der König seine Oberhoheit zu behaupten das Recht hätte.

Zuerst will ich daher von den pfälzweybrückischen, sodann aber von den kurpfälzischen Landestheilen, die man aus diesem Grund in Anspruch nimmt, handeln, und aus der Natur und Lage dieser Besizthümer beweisen, wie ungerecht auch diese Anmassungen sind.

Die auf dem rechten Ufer der Queich gelegenen pfälzweybrückisch-teutschen Reichslande werden zu dem Oberamt Bergzabern gerechnet: Bis ins Jahr 1786

machte Kleeburg, und zu den Reunionszeiten, die guttenberger Gemeinschaft ebenfalls einen Theil desselben aus.

Wenn wir die Geschichte der ersten und ältesten Bestandtheile dieses Oberamts chronologisch durchgehen, so kommen dieselbe in folgender Ordnung vor:

Bergzabern die Stadt und das Amt Barbelrod.

Bergzabern die Stadt, mit der umliegenden Gegend, woraus das heutige Amt Barbelrod besteht, gehört zu den allerersten und vorzüglichsten Bestandtheilen des Herzogthums.

Schon im 13ten Jahrhundert erscheint dieselbe als ein Stük der Grafschaft Zwenbrück, und erhielt auf Bitten der zwenbrückischen Grafen Eberhard und Walram I. im J. 1286. vom Kaiser Rudolph I. Stadtrechte a).

Den 13ten September 1333. bekam Graf Walram II. in der mit seinen Vettern Simon und Eberhard Grafen zu Zwenbrück und Herrn zu Bitsch eingegangenen Todttheilung, für seinen Theil, die Grafschaft Zwenbrück, wo unter andern vorkommt:

a) Marx (oder vielmehr Crollius der ältere) Oratio de Tabernis Montanis S. 8. 9.

„Duch ist ym gevallen Zaberen bi Panteken mit
„Mannen, mit Burchmannen mit Burgeren mit
„alleme Rechte, das die Burger innewendich vn-
„de usenwendich der Stat bisher gehabt
„hant ic. a).

Dieser Walram II. war, wie aus Tolner erhel-
let, ein Vasall des pfälzischen Kurhauses; denn in der
1340. auf S. Martinstag ausgestellten Urkunde, sagt
derselbe ausdrücklich:

„Und sind wir und unser Erbin oder wer un-
„sre Herrschafft besizet, das voren. unsers Herrn
„Herzogen Rupr. und sinen Erbin, oder wer
„ein Herre der Vfallenz ist, Man worden,
„ewiglichen b).

Den 1sten Jänner 1384. verkaufte Eberhard seine
Graffschaft Zwenbrück zur Halbschied an Kurf. Rupert I.
für 25,000. Guldgulden erblich und ewlich,
und empfieng die andere Hälfte als Mannlehen c)

a) Bachmanns Vorlegung ic. im Urkundenbuch N. 37.
S. 159. 160. Crollius. Orig. Bipont. P. II. Vol.
I. S. 295.

b) Litterae Wallrabi Comit. Bipont. Vasalli Rup.
Sen. C. Pal. Rh. Elect. de 1340. Tolner Cod.
dipl. S. 87.

c) Crollius in Orig. Bipont. P. I. 291. 292
Bachmanns Staatsrecht S. 6.

38 Von den Pfälzweybrückisch:

Diese fiel darauf, nach Eberhards Absterben, 1394. der Pfalz heim a).

In der rupertinischen Theilung von 1410. bekam Pfalzgraf Stephan die Grafschaft Zweybrück b):

Und in der 1444. auf Mittwoch vor Sand Lamprechts des heil. Bischofstag, zwischen Pfalzgraf Stephan und Friedrich Grafen zu Beldenz und Sponheim errichteten Verordnung, erhielt Herzog Ludwig die Grafschaft „Zweinbrücken mit Schlossen und den Steten
„Zweinbrücken, Hornbach, und Bergzabern,
„mit Mannen, Burgmannen und Dörffern, Gerichten,
„Länden, Lüten, mit allen und iglichen Zugehörungen etc. c).

Im J. 1481. verschrieb zwar Herzog Caspar unter andern auch Bergzabern dem Kurfürsten Philipp d): Die Cession aber wurde 1489. wieder aufgehoben e).

Seit 1385. ist also Bergzabern ein pfälzisches Eigenthum; seit 1444. ein — und zwar der erste Bestandtheil des Herzogthums, der in ganzen alten Zei-

a) Bachmanns Staatsr. S. 6. — Crollius setzt das Jahr 1393. origg. Bip. P. II. Vol. I. S. 295.

b) Tolner Cod. dipl. S. 152. etc. Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 67.

c) Status Causae 2ter Th. Urkunden S. 54. 55.

d) Status Causae 2ter Th. Urk. S. 59. 60. Bachmanns Staatsr. S. 51. etc.

e) Status Causae 1. Th. Urk. S. 61.

ten zum Speiergau, nie aber weder zur Provinz noch Landvogtey Elsaß oder zur Abten Weissenburg gehörte.

Reichspfandschaften.

Der zweite Zuwachs von Länder, der die Entstehung des Fürstenthums Zwenbrück veranlaßte, und in der Folge zum Oberamt Bergzabern geschlagen wurde, sind die Reichspfandschaften, die die Pfalzgrafen Rudolph II. und Rupert I. von Kayser Ludwig dem Baiern, 1330 zu Trient am Montag nach S. Agnetentag erhielten a).

Diejenigen, die hieher gehören, bestanden: Aus Trifels der Burg; Neufastel der Burg; Anweiler der Stadt; Güttenberg, Falkenburg und Wegelnburg; jedes mit seinen An- und Zugehörungen.

Neufastel, Trifels und Anweiler wurden, nebst den Theilen von Güttenberg und Falkenburg, 1410 dem Pfalzgraf Stephan zugesprochen b).

Wegelnburg die Beste erhielt in der nemlichen Theilung der Kurfürst Ludwig III; er vertauschte dieselbe aber mit ihren Zugehörungen, im J. 1417, an

a) Bachmanns Staatsrecht S. 10. Widders geographische Beschreibung der Kurpfalz Th. II. S. 408. 409.

b) Tolner Cod. dipl. 152. &c. Status Caufae 2ter Theil Urkunden S. 22.

Pfalzgraf Stephan gegen andere Ländereien erb- und ewiglich; wie der zwischen beiden zu Worms auf Donnerstag nach Judica errichtete Vergleich a), und die von Kurfürsten Ludwig III. zu Neustatt, auf Samstag S. Gallentag, im nemlichen Jahre ausgestellte Beschreibung b) erweisen.

In der Verordnung Stephans 1444. wurde Weggelnburg, so wie die übrigen obenbenannten Reichspfandschaften, seinem Sohne dem Herzog Ludwig zu Theil c), und seit dieser Zeit besitzen die Herzoge von Zweybrück dieses ehemalige unabhängige und im Speiergau gelegene Reichseigenthum.

Von Guttenberg ist oben schon gehandelt worden.

Der dem Grafen Emich von Leiningen 1379. eingeräumte Theil von Falkenburg blieb seitdem leiningisch — den pfälzischen bekam Pfalzgraf Stephan 1410, und nach ihm sein Sohn Ludwig; von dessen Zeiten an die zweybrückisch, leiningische Gemeinschaft bis 1786 fortbauerte, da ganz Falkenburg von dem Fürsten von Leiningen, gegen andere Dörfer und Waldungen, des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht überlassen wurde.

a) Status Causae 1ter Th. Urk. S. 70. Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 81.

b) Gründl. Unters. der rupert. Confit. S. 90. 91.

c) Status Causae 2ter Th. S. 55.

Die hier beschriebenen Reichspfandschaften kamen nach und nach zum Oberamt Bergzabern, und so bestand dasselbe zu den Zeiten der Reunionen:

1. Aus der Stadt Bergzabern;
2. Der Stadt Anweiler;
3. Dem Amt Barbelrod von 9 Dörfern;
4. Dem Amt Neukastel mit 5 Dörfern, wovon zwei zur kleinen, drei aber a) zur grossen oder Oberhaingeraide gehören;
5. Dem Amt Wegelnburg von 4 Dörfern;
6. Dem Amt Kleeburg mit 7 Dörfern;
7. Dem Amt Katharinenburg mit 3 Dörfern;
8. Der falkenburger Gemeinschaft und Vogtey Anweiler mit 4 Dörfern;
9. Der guttenberger Gemeinschaft von 11 Dörfern.

Daß nach den Reunionszeiten das ganze Oberamt Bergzabern, dem Inhalt des rhywiker Friedens zufolge, wieder an Schweden mit völliger Unabhängigkeit von Frankreich abgetreten worden, ist bekannt. Es wurde dasselbe seitdem, mit Ausnahme von Guttenberg, jederzeit ohne Widerrede besessen und war auch

a) Ilbesheim und Leinsweiler gehören zur kleinen Gerai-
de; die zur grossen gehörigen waren Frankweiler, Albers-
weiler und Queichhambach, alle drei am linken Ufer der
Queich. S. Denombrement aller Städte, Flecken und
Dörfer des Herzogthums zu Zeiten der Reunion,
Schoepflin Alsat. Illustr. T. 1. S. 653.

nie mehr von Ausübung der französischen Souverainität die Rede a).

Frankreich kann aus keinem einzigen rechtmäßigen Grunde eine Oberhoheit über diese Länder in Anspruch nehmen, indem dieselbe

1. nie zum Elfaß, sondern
2. größtentheils im 13ten Jahrhundert zur Grafschaft Zwenbrück gehörten — die bald darauf der kurpfälzischen Lehensherrlichkeit sich unterwarf, und durch Kauf- und Erbfolge noch im 14ten Jahrhundert völlig zu der Pfalz kam — oder
3. unmittelbares, und also weder von der Abten Weissenburg, noch einer Landvogten abhängiges, Reichseigenthum waren; und
4. als solches dem pfälzischen Hause im 14ten Jahrhundert übertragen,

a) Nur der Calenderfabrikant in Colmar besetzt schon zum voraus die französische Amtmannsstelle in Bergzabern. Daß aber Frankreich, des Traktats von 1766. obngeachtet, über diese Bestandtheile des Herzogthums sich künftig nie einige Oberherrlichkeit anmassen können, bestätigt sich sowohl aus den Reichsgesetzen, als auch aus dem gegenwärtigen illegalen Betragen der Nationalversammlung gegen die teutschen Fürsten.

französischen Souverainitätslanden. 43

5. im 1sten aber zu der Graffschaft
Zwenbrück geschlagen, mit derselben
und den veldenzischen angeerbten Landen, als
die ersten und ältesten Theile des
nachherigen Fürstenthums Zwenbrück
einer nachgebohrnen pfalzgräflichen Li-
nie zugetheilt, und seitdem von
derselben und ihren männlichen
Nachkommen besessen wurden.

Dritter Abschnitt.

Von den kurpfälzischen teutschen Reichslanden am rechten Ufer der Queich.

Die ansehnlichen kurpfälzischen Länder am rechten Ufer der Queich werden von den neueren französischen Publizisten ebenfalls zum Elfaß gerechnet; sie machen ohngefähr drei Viertheile des Oberamts Germersheim aus, und enthalten eine Volksmenge von beinahe 20,000 Seelen.

Die aus Urkunden und der Geschichte aufgestellten Data widerlegen aber diese französischen Scheingründe, und beweisen, daß das ganze Oberamt Germersheim seit mehreren Jahrhunderten zu den Kurlanden gehört, und niemals in einiger Verbindung mit dem Elfaß und seiner Landvogtey gewesen.

Die Theile, woraus dasselbe besteht, sind:

1. Die Stadt und Fauthey Germersheim.

Germersheim die Burg und Stadt verpfändete 1330. Kayser Ludwig der Baier seinen Vettern Ru-

dolph II. und Rupert I. a). Hierauf folgte von eben demselben, an die nemlichen Pfalzgrafen, im J. 1331 die Verpfändung der Landvogtey SpeiERGau b).

Aus der Gerichtsbarkeit dieser ehemaligen Landvogtey, erhielt nach und nach das Oberamt Germersheim seinen Ursprung c) und die Reihe der von Kurpfalz gesetzten Burggrafen, Vögte und Fauthe beginnt schon mit dem Jahr 1363.

Carl IV. der Selz zu einer Reichsstadt erhob, verlieh im Jahr 1350. dem Pfalzgrafen Rudolph II. zwei Turnosen, auf dem Zoll zu Germersheim. In den Jahren 1356, 1361 und 1367. gelangte, unter des nemlichen Kaisers Regierung, das meiste dieser Zölle an Pfalz d).

1363. wurde Bellheim von dem Markgrafen Rudolph dem langen von Baden an Pfalzgr. Rupert I. verpfändet, und von dieser Zeit an mit Germersheim verbunden e).

Im Jahr 1410. wurde in dem Theilungsbrief des König Ruperts, Ludwig dem ältesten Sohn und Nach.

a) Bachmanns Staatsrecht S. 10. Widder II. Th. II. S. 408. 409.

b) Crollius de Anwilla S. 42.

c) Widder Th. II. S. 408.

d) Widder Th. II. S. 420.

e) Widder Th. II. S. 425.

46 Von Den Pfälzzenbrückisch

folger in der Kur, unter andern auch Germersheim und verschiedene Dörter dieses Oberamts, die seiner verstorbenen Gemahlinn als Witthum ausgesetzt waren, zugetheilt a).

Die in der umliegenden Gegend gelegenen Stifter und Klöster begaben sich nach und nach in pfälzischen Schutz; einige Gerechtsamen wurden erkaufte; verschiedene Lehne heimfällig — und so entstand, besonders seit der völligen Vereinigung jener Stifter, das Oberamt Germersheim, das schon im 15ten Jahrhundert seinen heutigen Umfang hatte.

Im J. 1452. kommt unter den der Kurpfalz angehörigen Prälaten, Graven, Edelen und Räten, bey Arrogation des Herzog Philipps, Hanns von Thalheim als Amtmann zu Germersheim vor b).

Friedrich I. verordnete 1472, daß im Fall seiner künftigen Vermählung, unter andern auch Germersheim, samt Land- und Rheinzoll, bey der Kur bleiben sollte c).

Auf solche Weise ließen sich Philipp sein Nachfolger 1477, und seitdem alle Kurfürsten huldigen.

Zu den Zeiten der Reunionen 1680, wurde Germersheim größtentheils von den Franzosen mit Ge-

a) Status Causae iter Eb. Urkunden S. 22.

b) Kremers Gesch. Friedr. I. Urk. S. 49.

c) Widder 2ter Eb. S. 421. Kremer Urk. S. 456.

walt besetzt r); Langhansens Treulosigkeit, das Oberamt an Frankreich abzutreten, zwar vereitelt, jedoch das eigentliche Amt 1688, als ein Allodium von Elisabeth Charlotte von Orleans angesprochen — im rhysswiker Frieden aber alles vollkommen wieder restituirt.

Den letzten Versuch, das Oberamt Germersheim unter seine Oberhoheit zu ziehen, wagte Frankreich nach dem rastadter und badischen Frieden: Allein das Reich nahm sich des Kurfürsten an, und seitdem gab man alle Ansprüche auf. Nur in Ansehung der 1769 vertauschten Aemter Selz und Hagenbach, wurde von dem durchlauchtigen Hause Zweibrück, durch freiwillige Convention gegen Bekräftigung aller Rechte, die französische Souverainität anerkannt.

II. Die Probstei Hert.

Die Schutz und Schirmvogten des Klosters Hert kam schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, mit der Landvogten des Speiergaues, an die Pfalzgrafen.

Der Nexus, an die Unterwürfigkeit derselben unter das pfälzische Recht, dauerte bis 1560. 2c. wo Friedrich III. die Gefälle der Probstei einzog. Diese

a) Widder 2ter Th. S. 412.

Einziehung ward durch den westphälischen Frieden bestätigt.

Während den Reunionszeiten, verschenkten Ludwig XIV. und der Papst die Pöbstey Hert an den Weibbischof in Strasburg: Doch sprach der ryszwiſker Frieden auß, neue dieses Eigenthum Kurpfalz wieder zu a).

III. Das Amt Billigheim.

Billigheim, mit seiner Zugehör, war unmittelbares Eigenthum des Reichs, das gleichfalls, in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, dem Pfalzgrafen Rupert, und von diesem dem Grafen Emich von Leiningen verpfändet wurde.

Carl IV. schlug 1361, auf Billigheim und andere der Pfalz vom Reich pfandbar gewesene Ort, annoch 4000 Gulden, mit dem Beding, daß keines ohne das andere gelöst werden sollte b).

In dem nemlichen Jahre lösete Rupert I. die Dörfer Billigheim, Steinweiler, Erlendach, Klingen und Godramstein von vorgeanntem Graf Emich um 5000 Gulden wieder an sich c).

a) Widder 2ter Th. S. 442. 1c. J. P. RysW. Art. 8. in Schmaußens C. J. Publ. S. 1105.

b) Widder 2ter Th. S. 452.

c) Chlingensperg Processus in causa success. Palat. S. 130.

1384. übergab Rupert I. Hanns, Bernhard und Wirich Pullern den Zehnden in seinem Dorf und Marke zu Erlenbach, zu rechtem Mannlehen a).

1433. verlieh Kurfürst Ludwig III. Wirichen von Hohenberg, seinem Amtmann zu Lüzelsstein und Einsarzhäusen, den Zehnden in seinem Dorf und Marke zu Erlenbach bey Steinweiler b). Friedrich I. ließ Billigheim mit Thoren versehen, und einen Thurn daselbst bauen c) im J. 1468.

In der Verordnung des nemlichen Kurfürsten von 1472, wurde Billigheim zu den Kurlanden geschlagen d). Endlich befestigte Friedrich III. den Ort, im J. 1553; und in der Folge hatte dieses neue Städtchen mit Germersheim einerley Schicksal e).

IV. Die Kellerey Birkenhert.

Birkenhert liegt meistens in der weissenburger Mundat, und gehörte ursprünglich zum Kloster Klinggenmünster: Von demselben trug Anselm von Barbelstein Birkenhert mit Zugehörungen zu Lehen. Nach selbigem bekam es 1347. Walram Graf von Spon.

a) Tolner Cod. dipl. S. 119.

b) Tolner Cod. dipl. S. 158.

c) Widder 2ter Th. S. 452.

d) Kremer Gesch. Friedr. I. Urk. S. 456.

e) Leodius Annal. Palat. S. 294.

heim — von diesem die Grafen von Beldenz und Markgrafen von Baden. Die Herrn von Fleckenstein besaßen einen Theil als Apterlehen.

Im dreißigjährigen Krieg riß der Kaiser dieses Amt von Pfalz ab, und gabß dem bayrischen Canzler Georg von Reigersperg, den auch 1642. die Wittwe des Erzherzog Leopold von Inspruk in den Besiz setzte. Der westphälische Frieden bestätigte diese Schenkung unter der Bedingung, daß das Lehen jederzeit bey Kurpfalz von denen von Reigersperg sollte empfangen werden a). Karl Ludwig vereinigte, durch Ablösung dieses Lehensrechts 1668, die Kelleren Birkenhert auß neue mit den Kurlanden. In den Reunionszeiten nahmen die Franzosen dieselbe weg; gaben sie aber 1697. wieder zurück b).

V. Das Stift Klingenmünster und die Kelleren Pleisweiler.

Klingenmünster ist das älteste Stift aller zu der Pfalz am Rhein gehörigen Klöster, und hatte seinen eignen Lehenhof.

Fried.

a) J. P. Osnabr. Art. §. 18. Schmaußens C. J. Publ. S. 748.

b) Widder 2ter Th. S. 462. 463 — Schoepflin Alsat. illustr. T. II. S. 184. begebt den Fehler, daß er Mecktersheim zur Kelleren Birkenhert rechnet, da doch dasselbe zur Pflze Eussersthal gehört.

Friedrich I. kaufte 1473. von Eberhard Göz von Adelsheim die Burg bey Pleisweiler.

1491. wurde Klingenmünster in ein Stift weltlicher Chorherrn verwandelt, und hatte von der Zeit an meistens Probste aus dem pfalzgräflichen Hause.

Vom Jahr 1506. führt Widder, im 2ten Theil seiner geogr. Beschreibung S. 473. und 474. eine Urkunde des Pfalzgrafen und Probst Johannes an, wo der Schluß also lautet „Secreto illustrissimi Principis Dni et genitoris nostri quo in hac parte utimur communitari jussimus &c. Im J. 1535. verglich Ludwig V. den Streit des Stifts mit Pleisweiler und Oberhoffen.

1560 u. wurde Klingenmünster, gleich den übrigen pfälzischen Stiftern und Klöstern, eingezogen, und dem Oberamt Germersheim völlig einverleibt; auch durch den westphälischen und ryswiker Friedenstraktat den Kurfürsten bestätigt a).

D 2

a) Widder 2ter Th. S. 455. u. Daß sich die pfälzischen Stifter und Klöster in jenen Gegenden, besonders zu Anfang des 16ten Jahrhunderts und unter den protestantischen Kurfürsten, von aller Verbindung mit der Pfalz loszureißen trachteten, ist allgemein bekannt. Es ist daher auch nicht befremdend, wenn das Stift Klingenmünster sogar dem Schutz der Landvogten sich unterwerfen wollte. Daß aber demohngeachtet das Haus Oestreich

VI. Das Unteramt Landeken.

(wovon vier Dörfer am linken Ufer der Queich liegen.)

Die ersten Besitzer der Burg Landek, die wir kennen, sind die Grafen von Zwenbrück und Leiningen, aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts, 1254. a). In der oben schon erwähnten Theilung Walrams II. mit seinen Vettern Simon und Eberhard, erhielten diese die Burg Landeken, im J. 1333 b).

Im J. 1379. verpfändete Hannemann, Graf zu Zwenbrück und Herr zu Bitsch, seinen Theil an Landek dem Pfalzgrafen Rupert dem ältern, um 550 Gulden 140 Pfennige c).

Um die nemliche Zeit kommen die Herrn von Ochsenstein als Mitbesitzer dieser Herrschaft vor. Denn 1484. verscrieben sich Abt und Konvent des Klosters zu Klingenmünster gegen Kurfürsten Philipp von der

die Sekularisation desselben, unter Kurfürst Friedrich III. nicht hinderte, sondern vielmehr zugab — Dies ist ein feierlicher Beweis, wie ungegründet die vorgeblichen, in neueren Zeiten geschmiedeten Rechte der Landvogten, auf dieses pfälzische Stift und andere Lande, die sich in der Nachbarschaft des Elsasses befinden, gewesen sind.

a) Crollius Orig. Bipont. P. II. Vol. I. S. 108.

b) Widder 2ter Th. S. 476.

c) Widder 2ter Th. S. 478. Crollius aber setzt das Jahr 1378. S. Orig. Bip. P. II. Vol. I. S. 111.

Pfalz, ihm die ochsensteinischen Lehne bey ihrer Erledigung zu leihen.

Im folgenden Jahre zog daher, als Georg II. von Ochsenstein ohne Erben gestorben war, der nemliche Kurfürst den damals noch dieser Familie zuständigen Theil der Burg und des Amts Landeken, an sich, und belehnte darauf den Grafen Heinrich von Zwenbrück mit demselben. Von dem Umfang der kurfürstlichen Rechte über diese Herrschaft zeugt der Lehenbrief, den Philipp im J. 1485. dem Hannß von Flersheim ertheilte a).

1489. erledigte Kurfürst Philipp einige zum ochsensteinischen Lehen gehörige, vorhin aber verpfändete Dörfer, für 3000 Gulden; worüber ihn Abt und Konvent zu Klingenmünster quittirten.

In der baierischen Fehde nahm Herzog Alexander von Zwenbrück den pfälzischen Theil von Landek weg; durch den Vergleich vom 11ten Februar 1507. kam aber Kurpfalz wieder in den Besitz b).

Nach dem einige Jahre darauf erfolgten unbeerbten Absterben Georgs, des Grafen Heinrichs von Zwenbrück Sohn, wurde auch dieses Stück von Landek unmittelbar zur Kur geschlagen.

a) Wibder 2ter Th. S. 480.

b) Bachmanns Staatsr. S. 19.

Der andere den Ochsensteinischen gehörige Theil von Landek, war schon 1394 und 1416. von denselben den Bischöffen von Speyer verkauft, und kam erst 1709. durch Tausch an Kurpfalz a).

In den neueren Zeiten hatte dieses Amt gleiches Schicksal mit den übrigen Landen jener Gegenden.

VII. Das Sibeltinger Thal.

Ein unmittelbares Reichseigenthum, das Kayser Rudolph I. unter seinen besonderen Schutz nahm, und 1285. mit den nemlichen Freiheiten, welche die Stadt Speier hatte, begabte.

In der Mitte des 14ten Jahrhunderts war dieses Thal, mit andern Reichsdörfern, dem Grafen Emich von Leiningen verpfändet; Kurfürst Rupert I. aber lösete dasselbe wieder ein 1361.

Im Jahr 1401. erhielt die Gemahlinn Ludwigs III. das sibeltinger Thal als Morgengabe; jedoch kam es bald darauf völlig zu den Kurlanden, und wurde zum Oberamt Germersheim geschlagen. Das geringste dieser Thaldörfer liegt auf dem rechten, die drei übrigen aber auf dem linken Ufer der Queich b).

a) Widder, im 2ten Theil seiner geogr. Beschreibung 2c. giebt S. 475. bis 483. von der Geschichte dieses Amtes die umständlichste Nachricht.

b) Widder 2ter Th. S. 506. 2c.

VIII. Pflanze und Kloster Eussersthal.

größtentheils am linken Ufer der Queich.

Schon in den ältesten Zeiten war das Kloster Eussersthal den pfälzischen Rechten und dem Schutz der Pfalzgrafen unterworfen, wie solches die unter Kurfürst Friedrich dem 1ten und zur Zeit der bairischen Fehde, erlittenen Verwüstungen bezeugen a).

Durch die 1560 ic. vorgenommenen Sekularisationen kam das Kloster in eine engere Verbindung mit Germersheim. Kaiser Ferdinand II. schenkte dasselbe 1636. den Jesuiten; im westphälischen Frieden aber wurde es an Pfalz restituirt b).

Zu den Zeiten der Reunionen nahm Frankreich, unter dem Vorwand, daß die ganze Gegend zum alten Königreich Austrasien gehöre, das Kloster so wie das ganze Oberamt weg: doch setzte der darauf folgende rhywiker Frieden wieder alles in vorigen Stand.

Jeder unbefangene Richter wird, wenn er die Beschaffenheit der pfälzischen Besitzthümer, am rechten Ufer der Queich, genau prüft, von selbst folgende Bemerkungen als höchstgegründet annehmen:

a) In welcher Abhängigkeit von der Pfalz dieses Kloster zu Kurf. Friedrichs I. Zeiten gestanden: S. Kremers Gesch. Kurf. Friedrichs I. S. 71.

b) Widder 2ter Th. S. 515.

1. Daß das Oberamt Germersheim, die dazu gehörigen Stifter und Unterämter im Spetergau lagen:
2. Daß sie theils als unmittelbares, unabhängiges Eigenthum des Reichs, oder Tafelgut der Kaiser durch Pfandschaft —
3. Theils als Reichslehne;
4. Theils durch Kauf und
5. freiwillige Abtretung von den Stiftern, die unter der pfälzischen Gerichtsbarkeit, nie aber unter dem Gerichtszwang eines elsassischen Landvogts standen — und endlich
6. durch die 1560 u. erfolgten Sekularisationen an das pfälzische Kurhaus gelangten:
7. Vom Kaiser und Reich im 15ten, 16ten Jahrhundert und besonders
8. durch den westphälischen Frieden, vor andern, dem pfälzischen Hause bestätigt wurden, und daher auch,
9. in keiner dieser angeführten Epochen, weder einen Theil des Elsasses ausmachten, noch mit dieser Provinz in einiger Verbindung gestanden, sondern
- 10 immer als ein Theil des kurrheinischen Kreises angesehen;
11. als solcher, und als Bestandtheil der Rheinpfalz, durch den westphälischen Frieden aufs neue dem Kurfürstenthum zugesprochen, und
- 12 seit dem 1715. unangerecht gewagten Versuch, von Frankreich nie wieder in Anspruch genommen worden.

Vierter Abschnitt.

Untersuchung der Gränzen des nördlichen El-
sasses und Widerlegung der französischen
Behauptungen.

Die Krone Frankreich war, wie die Geschichte er-
weist, nicht allein bemühet, die Besitzungen teutscher
Reichsfürsten im Elsaß, dem westphälischen Frieden
zuwider, in eine grössere Untermürfigkeit zu ziehen,
sondern auch Aemter auf der Gränze dieser Provinz,
zur Anerkennung ihrer Oberhoheit zu nöthigen.

Um ein solches Unternehmen zu begünstigen, fehlte
es nach den Reunionzeiten und dem rhdwiker Frieden
nicht an Schriftstellern, die sich ein Verdienst mach-
ten, diesen ungerechten Forderungen den Schein von
Billigkeit zu geben. Sie räumten zwar ein, daß die
Landgraffschaft Elsaß von der Selzbach begränzt wor-
den; behaupteten aber, daß die Rechte der Landvogten,
und die Gränzen der Provinz, sich nach dem 14ten

Jahrhundert allmählig bis an die Queich erweitert hätten.

Unter der Menge derselben nenne ich hier nur vorzüglich drei Männer: Lagnille, Schöpflin und den jüngern Herrn Wessel. Der erste, von dem Geist seines mächtigen Ordens beseelt, hatte vermuthlich keine andere Absicht, als durch sein falsches System diejenigen Begünstigungen zu beschönigen, die die Jesuiten aus dem Elsaß, zum Nachtheil teutscher Fürsten, erhalten hatten. Die beyden andern hingegen, die mit den gelehrtesten historischen Kenntnissen tiefe Blicke in das Staatsrecht vereinigen, sind wichtigere Gegner. Ihre Behauptungen haben wenigstens eine scheinbare Gründlichkeit, sind mit Bescheidenheit vorgetragen, und treten selbst den Rechten der teutschen Fürsten, die die französische Oberherrlichkeit anerkennen, im geringsten nicht zu nahe. Diese Männer zu widerlegen, sey der Zweck des gegenwärtigen Abschnitts.

Wessel stellt in seiner Dissertation de Limite Franciae von der S. 144. bis 162. alle diejenigen Scheingründe auf, die die vorgebliche Ausdehnung der Provinz bis an die Queich beweisen sollen. Sein System gründet sich vorzüglich auf vierzehn historische Hauptstellen.

1. Den Reichen führt Lehmann, der im 7ten Buch und 24ten Capitel seiner Chronik von der Stadt

Landau sagt, daß sie die Frontiere des Elsasses seye: Nach ihm tritt

II. Schöpflin auf, der den Satz behauptet, daß seit dem 1sten Jahrhundert die Queich die Gränze des nördlichen Elsasses gewesen, und solche bis auf den münsterischen Frieden geblieben wäre.

Um Kremers und Lamens wichtigen Gründen auszuweichen, nimmt Pffel selbst die Selzbach, bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, zwar als die Gränze des Elsasses, der strasburger Diözes und der Landgrafschaft an; füget aber hinzu, daß zwischen der Landgrafschaft und Landvogten ein Unterschied zu machen seye, und daß bey der Zertrümmerung des Speiergaves im 14ten Jahrhundert, die schwächeren Vasallen und Unterthanen des Reichs, die sich am rechten Ufer der Queich befunden hätten, dem Schutz der elsassischen Landvögte wären empfohlen worden.

Sodann geht der Autor, nachdem er die Einwürfe dieser gründlichen Geschichtsforscher gehörig widerlegt zu haben glaubt, die genauere Entwicklung der schöpflinischen Meinung durch; und führet als weitere Beweise an:

III. Die Ausübung des Land- und Nebengeleits, das die Landvögte des Elsasses zwischen Strasburg, Landau und Germersheim besessen hätten.

IV. Die erhöhten Abgaben auf die elssasser Weine oberhalb Landau; aus einem, von

Kaiser Ludwig dem Baiern, unter den rheinischen Städten im J. 1332. errichteten Landfrieden.

V. Die verschiedenen Verträge wegen des elsassischen Landfriedens, die

1. entweder die Gränzen anzeigen, innerhalb welchen derselbe festgesetzt war;
2. oder die Stände benennen, die an demselben Theil hatten.

VI. Den Landfrieden von 1366, der sich schon über die weissenburger Mundat ausdehne und also auch die Lauter überschreite.

VII. Den Landfrieden zu Hagenau vom J. 1516, wo sich die Verbündeten, vom Hügel bey Ottmarsheim an bis Landau mitbegriffen, wechselseitige Hülfe leisten sollten.

VIII. Die 1542. zu Schlettstadt errichtete Verbindung und Landfrieden, von Blawen bis gen Landau.

IX. Von 1542. und 1544. Die Befehle des König Ferdinands an die österreichischen Landvögte des oberen Elsasses, sich zur Aufrechthaltung des Landfriedens, mit etlichen Fürsten, Herren und Stetten der nechstumbliegenden Nachpurschaft im Elsass von Blawen bis gen Landau, zu verbinden: Und die Hülfe, die unter andern der Bischof von Speier und Herzog Wolfgang, wegen der unter dieser Schirmsvereini-

gung liegenden Aemter Lauterburg, Madenburg, Kleeburg und Neukastel geleistet hätten.

Auf diese Sätze folgt eine ziemlich unvollständige Musterung derjenigen Länder, die zwischen der Selzbach und Queich liegen, und die aus der Zertrümmerung des Speiergaaues zum unteren Elsaß gekommen seyn sollen a).

Hier findet Wessel zuerst im J. 1358.

X. Selz und Hagenbach, die Carl IV. zur Landvogten des Elsasses schlug. . . do by zu bleiben gleich andern Stetten doselbs im Elsaß gelegen. Hierauf beweiset derselbe, daß Selz bis 1418. in diesem Nexus mit der Landvogten gestanden habe und unter die freien Reichstädte gerechnet, damals aber den Kurfürsten von der Pfalz verpfändet worden sey. Die Rechte des Reichs und der Landvogten habe endlich, bey der Achtserklärung Friedrichs V. im J. 1623. Erzherzog Leopold von Oestreich wieder an sich gezogen.

XI. Sodann wird die Mundat der Gerichtsbarkeit der Landvogten unterworfen, und zu den Theilen derselben auch das Amt Kleeburg geschlagen, das als Lehen 1519. an die Pfalzgrafen und Herzoge von

a) Ich berühre aber hier nur diejenigen, die entweder zu dem Herzogthum Zweibrück, oder zu den kurpfälzischen Landen gehören.

Zwenbrück gekommen wäre, und wegen dessen Herzog Wolfgang bey Schliessung der Landfrieden 1542. und 1544. sein Contingent hätte stellen müssen. Nach diesem wird,

XII. das ebenfalls in den Landfrieden von 1542. und 1544. begriffene Amt Neukastel, zum Elsaß gerechnet: So wie

XIII. die Herrschaft Barbelstein, die 1504. als ein Theil und Lehen der Mundat vorkommt; und endlich

XIV. das Stift Klingenmünster, mit seinem weitläufigen Landesbezirk.

Die Beweise, daß dieser Bestandtheil der pfälzischen Kurlande mit zur Landvogten Elsaß gehört habe nimmt Pfeffer:

1. Aus einem Revers des Caspars von Mörspurg von 1505, in welchem er sich gegen das Stift anheischig macht, es „zu alle Recht und
„ Willigkeit zu handhaben und zu schirmen als
„ zum Erbschutz und Schirm der Landvogten
„ zu Hagenow gehörig, deren der Landvogt
„ als ir ordentlicher Richter mechtig ist.

2. Aus dem Revers des Landvogts Nikolaus von Bollweiler von 1561, worinnen er dem Stift gelobe „ sy getrülich zu schirmen, und zu
„ versprechen glych andere des huss Oesterrenchs

„ und der Landvogten Verwandten — aus
„ diesem Schreiben erhelle ferner:

3. Daß das Stift zu Klingenmünster, wie auch
„ syne hinderlassen, Unterthanen, Diener,
„ Zugehörige und Verwandte vor dem Hofge-
„ richt zu Hagenow Recht zu geben und zu
„ nemen — und ferner gehalten wurde, 8.

„ Goldgulden Schirmgeld zu bezahlen. 10.

Diese Sätze beantworte ich nach ihrer Ordnung:

ad 1. Es kann zwar Lehmann die Stadt Landau die Frontiere des Elsasses nennen, weil sie immer einige Verbindung mit den Reichsstädten der dortigen Gegenden unterhielt: Allein es folgt hieraus noch nicht, daß alles, was an dem rechten Ufer oder jenseits der Queich liegt, ebenfalls zu dieser Provinz gehöre.

Wie groß wäre nicht der Umfang der gefürsteten Grafschaft Tyrol, wenn dieser Satz des Autors seine Richtigkeit hätte?

ad 11. Wenn Pfeffel annimmt, daß bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts die Selzbach die Gränze des Elsasses gewesen, so gestehet er stillschweigend ein, daß alles, was vor dieser Epoche, unterhalb der Selzbach, von unmittelbarem Reichseigenthum und kaiserlichem Tafelguth verpfändet worden, oder zur Zeit, als dieser Strich Landes noch zum Spei ergau gehörte und unter der Gerichtsbarkeit desselben stand, von den Kurfürsten von der Pfalz erworben — oder

durch Kauf mit den pfälzischen Landen vereint wurde, nicht zur Provinz Elsaß gehöre.

Unter die Besizthümer dieser Art rechne ich vorzüglich:

Trifels,
Neufastel,
Anweiler,
Falkenburg,
Guttenberg,
Kleeburg,
Bergzabern,
Landeken,
Germersheim,
Billigheim

Das sibeltinger Thal &c.

Diese alle wurden früher schon ein Eigenthum der Pfalzgrafen, und standen unter der Hoheit derselben, so wie nicht ein Beweis aus der mittleren Geschichte aufgestellt werden kann, daß je nur über einen einzigen dieser Bestandtheile, oder über pfälzische Kurlande, die Landvogten des Elsaßes die Schuzgerechtigkeit ausgeübt habe. Es ist daher erwiesen, daß die Gränze des Elsaßes nie über dieselbe extendirt worden, sondern daß sie, wie zuvor, die nemliche geblieben.

ad III. Die Ausübung der Geleitgerechtigkeit zwischen Strasburg, Landau und Germersheim, nicht allein auf den Land, sondern auch auf den Nebenstraßen,

sen,

sen, beweiset ebenfalls nichts für diese vorgebliche Ausdehnung. Denn es können zwar die Landvögte die Geleitsgerechtigkeit von Strassburg, Hagenau bis Weissemburg und Landau ausgeübt haben: Allein diese Geleitsgerechtigkeit stand ihnen in jenen Gegenden, die zu den pfälzischen Kurlanden gehörten und zwischen der Sur und Queich lagen, niemals zu; und gewiß würden sich auch die Kurfürsten einem solchen in ihrem eignen Gebiete angemakten Recht der Landvögte mit allem Nachdruck widersezt haben.

Selbst die angeführten Beweisstellen der vorgeblichen Geleitsgerechtigkeit beweisen nichts; denn der Autor nimmt dieselbe aus den Jahren 1451. 1453. 1454. 1456. 1457 — also aus einer Zeit, wo die Pfalzgrafen längst als Landvögte des Elsasses bestellt und in dieser Würde so befestiget waren, daß Kurfürst Friedrich 1. um die nemliche Zeit, die Landvogtey sein väterliches Erb nannte a).

Es ist daher in gedachter Periode bennah ganz ohnmöglich, von den Rechten der Landvogten in diesem Strich Landes etwas zuverlässiges zu sagen; denn das, was man als einen Ausfluß jener Rechte ansehen könnte, kann ja immer auch eine Folge der Landeshoheit und der übrigen Rechte, welche dem pfälzischen

a) Kremers Gesch. Friedr. 1. Urk. S. 431, und 502.

W. M. 3.

E

Hause daselbst unabhängig von der Landvogten zuge-
standen, gewesen seyn a).

Um den Autor jedoch auch von der Wirklichkeit
dieses Satzes und von den unbezweifelten Rechten des
pfälzischen Hauses vollkommen zu überzeugen, führe
ich hier eine Stelle aus dem ersten Artikel des Lan-
dauer Vertrags an, der das pfälzische Geleit in jenen
Gegenden, als ein uraltes Herkommen bestimmt, und
die Gränzen desselben auf folgende Art ganz genau
bezeichnet:

„ So ist . . . endlich abgeredet und verglichen
„ worden, daß das Geleit hinführo der Chur-
„ fürstl. Pfalz sowohl schrift, als lebendig uff
„ Juden und Cristen, wann es deroselben ge-
„ fällig, und so oft es die Noth erforderet oder
„ begehret wird, von Germersheim aus, in und
„ durch die Gemeinschaft Guttenberg uff der Land-
„ strassen durch Candel, oder neben für (je nach-
„ deme solche Landstrassen Sommer und Winter,
„ zeit zu gebrauchen) fürters durch die Dörffer
„ Minfeld und Freckenfeld uff Weissenburg oder
„ Altstadt zu, und von dannen die gemeine Land-

a) Sollte wohl dem Hr. Pfeffel dasjenige unbekannt seyn,
was das Laudum in Causa Wildfang. S. 7. u. 8. von
der pfälzischen Geleitsgerechtigkeit sagt?

// Straßen durch ein Ort des Hunsbacher Banns,
 // Elsbürger Amtes uff Bexdorf in den
 // Hagenaue Forst, wie auch von Lan-
 // dau uff Billigheim und Bergzabern zu, bis zu
 // dem gewöhnlichen Brückelein bey dem Gut-
 // leuth-Haus, Item von gemeltem Billigheim
 // uff der Landstraßen durch das Amt Neukastel,
 // neben Mühlhoffen durch den Gaset und Bar-
 // belroth, und fürter über die Dierbacher Brük
 // durch den Eulengrund an dem Heckweg uff
 // Altstadt hin und her; desgleichen von Germers-
 // heim durch Albersweiler und Eussersthal und
 // Lautern und hinwiederum zurück, zu stehen
 // und Sie dieselbe zu üben, zu bereiten, und,
 // zu gebrauchen haben soll etc.

Daß die pfälzische Geleitsgerechtigkeit von Ger-
 mersheim nach Selz jederzeit ungestört ausgeübet wor-
 den, bedarf wohl hier keiner Erörterung.

ad IV. Eben so wenig Grund, für diese behaup-
 tete Gränzerweiterung, geben die in dem Landfrieden
 der rheinischen Städte 1332, von Kayser Ludwig dem
 Baier, auf die elsassischen Weine gelegten stärkeren Ab-
 gaben. Selbst die Stelle bey Lehmann, welche hie-
 von Meldung thut, und auf die Wessel seinen ganzen
 Beweis bauet, zeuget gegen ihn; besonders wenn man
 sie bey Lehmann selbst nachliest, und sich nicht,
 wie Wessel wirklich durch Weglassung eines Comma

gethan hat, eine kleine Verfälschung derselben erlaubt. Bey Lehmann heißt es, von einem jeden Fu der Wines Elsassers, und der owendig Landaw gewassen ist &c. Hier ist also die Rede von elssasser Wein und von solchem der oberhalb Landau gewachsen ist: es werden also die elssasser Weine von den letzteren getrennt.

Was kann man aber anders hieraus folgern, als daß diese Weine damals nicht als elssassische Weine angesehen wurden, daß daher auch der Strich Landes, der sie hervorbrachte, damals nicht zum Elsaß gehört haben kann. Denn wäre dieser Distrikt wirklich ein Theil der Provinz in jener Epoche gewesen, so ließe sich nicht denken, warum Lehmann ihn besonders nennt und dadurch von dem Elsaß unterscheidet. Oder sollen wir etwa annehmen, daß die Stelle „und der owendig Landaw gewassen ist, ganz zwecklos und umsonst da stehet?

Doch auch hiebei würde Wessel nicht viel gewinnen, da seinem aus dieser Stelle gezogenen Schluß noch ein anderer sehr wichtiger Umstand entgegen steht. Zur Zeit des obengenannten Landfriedens existirte noch die, ein Jahr zuvor 1331, von Kaiser Ludwig dem Baiern seinen Vettern Rudolph II. und Rupert I. von der Pfalz verpfändete Landvogtey des Speiergaves. Die Zertrümmerung dieses Gaves, wodurch dann doch nach Wessels Grundsätzen erst das Elsaß

über seine ursprüngliche Gränzen gegen Norden hin soll erweitert worden seyn, war also damals noch nicht vor sich gegangen, und diese Gränzerweiterung selbst läßt sich also, nach den nemlichen Grundsätzen, damals schlechterdings noch nicht annehmen.

ad V. VI. Aus den Verträgen wegen des Landfriedens, kann eben so wenig eine Ausdehnung dieser Provinz in ihren nördlichen Gegenden gefolgert werden.

Es befanden sich im nördlichen Elsaß sowohl, als zunächst auf seiner Gränze viele unmittelbare Reichsstände, die nie zur Landvogten gehörten, und demnach wegen ihres Vortheils und der Lage ihrer Länder, zur Aufrechthaltung des Landfriedens ihre Hülfe anbieten und an demselben Theil nehmen konnten. Hieraus aber kann man weder eine Unterwürfigkeit noch Abhängigkeit von der Landvogten folgern. Und wenn auch Landau selbst nie in einer Verbindung mit dieser Landvogten gewesen wäre, so konnten dennoch die Gränzen des Landfriedens bis an die Queich extendirt werden, ohne daß alle zwischen dieser und der Sur befindliche Stände unter demselben begriffen waren, oder die Provinz dadurch einen Zuwachs erhalten hätte a).

a) Finden wir nicht die häufigsten Beispiele in der teutschen Geschichte, daß Städte und Länder, die ohne in irgend

Denn wenn man aus dem Bezirk dieser Vereinigungen auf den Umfang einer Provinz schließen wollte, so hätte Elfaß, nach dem 23 Jahre zuvor errichteten Landfrieden 1343, eine ansehnliche Eroberung gemacht, und einen großen Strich Landes jenseits des Rheins erworben, der nie zur Provinz gehörte oder von derselben in Anspruch genommen worden.

Wenn daher auch die Mündat schon mit in dem Landfrieden von 1366. eingeschlossen war, so ist uns aber dennoch bekannt, daß die in der Mündat begüterten Stände nie in dem geringsten Verhältnis mit der Landvogten waren; daß von dem Staffel — an das Rittergericht, (wobey schon im 1sten Jahrhundert die pfalzgräflichen Gesandten den Vorsitz hatten und über die landesherrlichen Rechte der pfälzischen Mündatsdörfer wachten), appellirt wurde. Später hin giengen die Appellationen an die Kammer zu Wezlar a). Wie ungegründet will man also auch hierauf eine wirkliche Vergrößerung des elsasser Territoriums bauen!

einer besonderen Verbindung mit einander gestanden, ohne zu einer Provinz gehört oder ein gemeinschaftliches Oberhaupt — das höchste natürlich ausgenommen — gehabt zu haben, doch öfters Verträge wegen des Landfriedens und ähnlicher Gegenstände unter sich schlossen? Liefert uns nicht selbst Wencker dergleichen Verträge?

a) Bachmanns Staatsrecht S. 20, 21. Bernhard Herzogs Chron. Alsat. Xtes Buch.

ad VII. Nachdem vorausgeschickten unbezweifelten und erwiesenen Satz, daß sich von dem Bezirk eines Landfriedens auf die Ausdehnung einer Provinz kein Schluß machen lasse, wird es uns nicht befremden, die Stadt Landau 1516 und 1517. wieder in den damaligen Landfrieden angeführt zu sehen, da dieselbe öfters mit elsassischen Reichsstädten im Verband stand, mithin auch fast jedesmal unter diesen Bündnissen mit begriffen war.

ad VIII. & IX. Die Bündnisse von 1542 und 1544. wegen Aufrechthaltung des Landfriedens, sind von der nemlichen Art.

Die Kurfürsten von der Pfalz nahmen weder an diesen noch an den vorigen einigen Antheil, weil ihre Kurlande disseits und jenseits der Rencich nie unter der Landvogten standen, oder des Schuzes der Landvögte bedurften.

Wenn denn auch Herzog Wolfgang etliche Aemter in dieser Schirmsvereinigung liegen hatte, so weiß man doch, daß dieselbe nur einen geringen Theil des Oberamts Bergzabern ausmachen. Aus den Schirmsvereinigungen selbst, die meistens nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt waren, läßt sich noch keine besondere Unterwürfigkeit oder der Satz herleiten, daß das elasser Gebiet sich auf die Länder der Schirmsverwandten seiner Landvögte erstreckt hätte. Denn welchen grossen Umfang müßte man, wäre dieser Satz

gegründet, den pfälzischen Kurlanden geben: Gewiß würde alsdann niemals von pays contestés die Rede gewesen seyn.

ad X. Selz kam, wie oben weitläufig gezeigt worden, zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, als Pfandschaft an das kurpfälzische Haus, und wurde wahrscheinlich schon Ludwig dem 11ten nebst Germerstheim 1410. verschrieben, und zu den Kurlanden geschlagen.

Hierdurch ward der 50 jährige Nexus der Stadt mit der Landvogtey aufgehoben, und die Pfandschaft nach und nach als unwiederlösbar bestätigt.

Die Abtey, deren ansehnliche Rechte um die nemliche Zeit an das pfälzische Haus übergiengen, war im 14ten Jahrhundert reichsunmittelbar und von jeher ausser aller Verbindung mit der Landvogtey. Bey den 1560 zc. vorgenommenen Sekularisationen wurde sie völlig mit der Pfalz vereint.

Durch wiederholte Bestätigung dieser Pfandschaft, wurden Stadt und Abtey Selz mit ihrem Gebiet, von dem Elsaß abermals losgerissen, und die Sur machte auch auf dieser Seite, im 15ten und allen folgenden Jahrhunderten, wiederum die pfälzisch-elsassische Gränze.

Nicht weniger irret sich der Autor, wenn er ferner behauptet, daß Erzherzog Leopold 1623. die Rechte der Landvogtey über Selz ausgeübt habe.

1. Es machte sich freilich das Haus Oestreich bey und nach der Aechterklärung Friedrichs des 7ten vieler Ungerechtigkeiten schuldig;

2. Das ganze Oberamt Germersheim, und selbst viele Städte diesseits der Queich, wurden die Beute des östreichischen Erzherzogs; wie unruhig aber dieser Besitz gewesen, lehrt uns die Geschichte des dreißigjährigen Kriegs a).

3tens Hatten Kayser und Reich längstens ihre Rechte auf Selz verloren. Die Landvogte aus dem östreichischen Hause konnten dieselbe noch weniger in Anspruch nehmen, indem ja schon 150. Jahre zuvor, ehe dieses mächtige Haus die Landvogtey erblich an sich zog, die Pfandschaft der Stadt Selz davon abgekommen war b).

a) Wirklich muß man sich wundern, von einem gründlichen Geschichtsforscher diesen Leopold, dem selbst der Kayser nicht trauete und den uns Gebhardi in einem ganz andern Lichte schildert, als einen Vindicator der Rechte des Reichs und der Landvogtey aufgestellt zu sehen. Sollte dem Autor wohl unbekannt seyn, daß in dieser unruhigen Epoche, so lange Germersheim in Leopolds Händen war, dasselbe nicht als Dependenz der Landvogtey, sondern als ein besonderes Amt verwaltet wurde?

b) Das Stift Selz war wie oben erwähnt jederzeit von der Landvogtey eximirt.

4ten^{en} Selbſt im 15ten Jahrhundert ſind die Rechte der Pfalzgrafen auf dieſes Kureigenthum ſo feſt gegründet geweſen, daß ich nicht einmal die bekannte Beſtätigung von 1519. anzuführen nöthig finde, ſondern einen jeden Geſchichtskundigen nur auf die baieriſche Fehde aufmerkſam mache, in welcher 1504. den Pfalzgrafen die Landvogten ungerechter Weiſe entzogen wurde — und wobei die Kaiſer des öſtreichischen Hauſes dieſe mächtige Fürſten ganz zu unterdrücken bemüht waren; dennoch aber das Amt Selz als ein wirkliches Eigenthum der Kur unberührt ließen, daß ſie bei einer ſolchen günſtigen Gelegenheit dem pfälziſchen Hauſe zu entziehen nicht würden erman gelt haben, wenn damals noch die Landvogten zu dem geringſten Anſpruch auf daſſelbe berechtiget geweſen wäre.

Hagenbach führt der Autor nur zu Anfang des 52ten J. unterm Jahr 1358. als eine Dependenz der Landvogten an, vergißt aber, da es ihm doch bekannt ſeyn ſollte, zu bemerken, daß dieſes Amt niemals mit Selz in einiger Connerion geweſen, und daß daſſelbe im J. 1361. durch Kauf und Beſtätigung Kaiſer Carl des 4ten als ein Reichslehen zu den Kurlanden gekommen, ſeitdem hievon nie getrennt worden, und alſo auch nie als ein Zuwachs des Elſaſſes kann angeſehen werden.

ad XI. & XII. In Ansehung der Mundat, und dessen, was von Kleeburg und Neukastel hier vorkommt, sind schon oben meine Gründe angeführt und die Folge daraus gezogen worden, daß dieselbe gar nichts zu Gunsten jener anmasslichen Gränzausdehnung enthalten a).

ad XIII. Wegen der in alten Zeiten zur ehmaligen Herrschaft Barbelstein gehörigen pfälzischen Kellerey Birkenhert, findet Pfeffel die beste Widerlegung in dem Instr. P. Osnabr. art. IV. §. 18.

„ Feuda ab Imperatore in Baronem. . . Nico-
 „ laum Georgium Reigersperger - - - collata,
 „ rata maneant. Teneantur tamen ejusmodi
 „ Vasalli Domino Carolo Ludovico, velut
 „ Domino Directo, ejusque successoribus
 „ juramentum fidelitatis praestare, atque ab
 „ eodem feudorum suorum renovationem petere.

ad XIV. Auch dasjenige, was von dem Stift Klingenmünster, worunter der Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach das Amt Landeken ebenfalls mitbegreift b) gesagt wird, ist eben so leicht zu widerlegen. Denn

a) Sogar Frankreich brachte vor einigen Jahren, wegen der immerwährender Irrungen, eine Theilung der Mundat in Vorschlag — ein Faktum das allgemein bekannt ist.

b) Zu dieser Muthmassung berechtiget mich der auf der 160ten Seite der pfeffelschen Dissertation vorkommende Ausdruck: Clingense Monasterium cum territorio vastissimo &c.

1tens muß zwischen dem Stift Klingenmünster und dem Amt Landeken ein Unterschied gemacht werden, der vom dreizehnten Jahrhundert bis auf den heutigen Tag noch fortbauert.

2tens Kann Niemand auffer Abrede stellen, daß das Stift schon vor undenklichen Zeiten unter der pfälzischen Hoheit gestanden, und als das älteste der pfälzischen Klöster bekannt ist.

3tens Wenn daher der Autor aus den zwey angeführten Stellen folgern will, daß die Gränzen des Elssasses sich auch über jene Gegenden ausgebreitet hätten, so wird ihm als einem tiefen Geschichtsforscher sehr wohl bekannt seyn, daß die beyden Stellen, die er zur Behauptung seines Satzes anführt, einer genaueren Prüfung bedürfen, und aus einer Epoche genommen sind, die seiner Meinung nicht die erforderliche Gründlichkeit geben können.

Die erste ist von dem Jahr 1505. oder den Zeiten jenes unglüklichen Kriegs, wo Maximilian I. den Kurfürsten Philipp, der die Rechte seines Sohnes Ruperts des tugendhaften vertheidigte, auf das bitterste verfolgte, die Macht des pfälzischen Hauses zu schmälern suchte, und demselben ganz widerrechtlich die Landvogten Elsaß entzog.

Die zwote vom Jahr 1561. darf eben so wenig in Betracht kommen, da uns die pfälzische Geschichte lehrt, daß Kurfürst Friedrich III. schon ein Jahr zu-

vor, die den pfälzischen Rechten und Gerichtsbarkeit unterworfenen Klöster zu sekularisiren angefangen hatte. Ein Unternehmen, das freilich die katholischen Erzherzoge von Oestreich aus allen Kräften zu hindern suchten, doch aber zu hintertreiben nicht befugt waren: Nicht zu gedenken, daß der westphälische sowohl als rhenwiker Frieden alle diese sekularisirten Stifter den Kurfürsten, als Bestandtheile der Kurlande sicherten.

Von Bergzabern, Anweiler, Guttenberg und Falkenburg führt der Autor keine für sein System passende besondere Beweise an; und in Ansehung der auf der rechten Seite der Queich gelegenen übrigen Kurlande, verweist er auf den Pere Laguille, dessen Scheingründe nicht allein durch dasjenige, was ich bey einem jeden dieser Besizthümer angeführt habe, sondern auch durch andere Schriften zu oft und zu bündig widerlegt worden, als daß sie hier noch erörtert zu werden verdienen.

Aus dieser vorgeblichen Zertrümmerung des Speiergaus, entstand also für die bis an die Sur und Selzbach gränzende Provinz Elsaß kein anderer Vortheil, als daß die in gedachtem Gauc gelegenen Städte Weissenburg und Landau zu den elsassischen Reichsstädten übertraten. Dagegen verlor die Provinz die Stadt Mülhausen, die sich eigenmächtig trennte — und die Stadt Selz, die 106 Jahre früher als Pfandschaft an das pfälzische Haus kam, und wegen dieser Veränderung auch hier die Sur wiederum zur Gränze machte.

Fünfter Abschnitt.

Fortsetzung der Untersuchung über die Gränzen des nördlichen Elsasses und der Widerlegung der französischen Publizisten; besonders in Hinsicht auf die zwischen der Sur und Queich gelegenen kur- und fürstlich pfälzischen Länder.

Die Behauptungen der französischen Publizisten und Historiographen für die Erweiterung der Gränzen des Elsasses sind durch das, was ich bey Beantwortung ihrer Gründe und weiter oben angeführt habe, wie ich mir schmeichle, gehörig widerlegt worden.

Zu mehrerer Bekräftigung aber will ich überdieß chronologisch diejenigen Stellen aus Urkunden, Friedensschlüssen und aus der Geschichte vergangener Jahrhunderte anführen, die dieses falsche System noch mehr bestreiten, und den eigentlichen Umfang der pfalzgräf-

lichen, von der elsassischen Landvogtey unabhängigen, und mithin auffer ihrem Bezirk gelegener Länder in ein helleres Licht setzen und genauer bestimmen.

Ich beginne die Reihe dieser Beweise mit der letzten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, weil vor dieser Epoche die französischen Publizisten selbst die Gränzen des nördlichen Elsasses nur bis an die Sur und Selzbach setzen.

Pfälzische Lande überhaupt

1366.

Den ersten Beweis, von dem Umfang der pfälzischen Kurlande und ihrer Ausdehnung, giebt uns das im Jahr 1366. errichtete Bündnis Churfürst Ruperts I. und des Pfalzgrafen Ruperts des jüngeren mit den Städten Worms und Speyer, worinnen besonders folgende Stelle hieher gehört:

„ Auch sollen wir die vorgenannten bede Herzo-
 „ gen mit unsern Amptluten, die wir jekund
 „ haben oder hernach gewinnen, bestellen daß sie
 „ mit unsern Stätten, Besten und
 „ andern unsern Landen, die wir umb
 „ den Rhyne, jedweder Site fünff Mi-
 „ le Wegs oben herabe von Stalho-
 „ ven bis Weseln ligende, haben,
 „ den vorgenannten Stätten Wormes und Spi-
 „ re gehorsamlich sollen sin, und ihn die öffene,

„ sich daruß und darin zu behelffene, glich uns
 „ selben, zu allen ihren Kriegern und Nöthen ic. a).

1375.

Nicht weniger merkwürdig ist das dem nemlichen
 Rupert dem älteren von Kayser Karl dem 4ten ertheilte
 Privilegium, vom J. 1375, in welchem sich derselbe
 also ausdrückt:

„ Das Ruprecht der Aeltere Pfallenzgrave und
 „ sine Nachkommen, die Pfallenzgraven by Rin
 „ und Rhurfürsten sin, das sie kaufen und
 „ verpfenden b) mögen Slosse, Besten, Dorf-
 „ fe, Lüt oder Güter, die dem Riche zu Lehen
 „ rürent, und sollen dan solche gekauffte oder ver-
 „ pfendete Slosse, Besten, Dörffer Lüte oder
 „ Güter, doch igliches in sinen Rechten — —
 „ fürbaß mit andern iren Lehen, die sie von dem
 „ Riche hant, zu Lehen haben ic. c).

1376.

a) Tolner Codex Dipl. S. 112.

a) verpfenden zu Pfandnehmen.

e) Tolner Cod. dipl. S. 118.

1376.

In dem Transact zwischen Churpfalz und den
Stätten Menze, Wormbs, Spiere von 1376. kom-
men unter andern vor:

„ unsere Bürger von — — G e r m e r s c h e i m a)

1390.

Im Jahr 1390. setzte Rupert II. den Grafen
Friedrich von Zwenbrück zum Amtmann über seine
Dörfer im Elsaß, worüber er sich also ausdrückt:

„ Soliche D ö r f f e r, die wir und unser Pfalz
„ von Alter her im Elsaß han liegen, mit soli-
„ chen rechten Nutzen und Gefellen die uns da-
„ zu gehörtent u. b).

Aus dieser Urkunde ersieht man, daß hier weder
von Germersheim noch andern pfälzischen Städten und
ihren Dependenzen, die zu unsern Tagen die Franzo-
sen in die vorgeblichen Gränzen des Elsasses ziehen woll-
ten, sondern nur von Dörfern und zwar von sol-
chen die Rede ist, die wirklich im Elsaß, und also am
rechten Ufer der Selzbach und Sur gelegen waren c).

a) Tolner Cod. dipl. S. 116.

b) Tolner — S. 121.

c) Bernhard Herzog führt in seiner elsassischen Chronick
etliche dieser pfälzischen Dörfer an.

1395.

In der rupertinischen Constitution verdient besonders die Stelle unsere Aufmerksamkeit :

„ Und damit setzen , ordnen und machen Wir
 „ für uns und unsere Erben ewiglich zu einer rechten
 „ Ordnung und gesetz daß ich und Unser
 „ ältester Sohn , Herzog Ruprecht der jüngste,
 „ der ein einiger Herr seyn soll , ob er es nach
 „ Uns erlebte , daß er Unser Herrschafft nach uns
 „ besitzet , Sein Bruder Herzogen Friedrich der
 „ Unser ältester Sohn nach Ihm ist , fürsehen
 „ bewiesen und geben soll etliche benandt Schloß
 „ am Rhein a) und in Bayern die vor nicht
 „ beschrieben außgesetzt und geordnet sind ic. b).

Unter den Schloß am Rhein werden diejenigen Besitzthümer verstanden , die im 14ten Jahrhundert als Reichspfandschaft an die Pfalz gekommen sind. In welchem Verhältnis dieselbe mit dem Kurfürstenthum stehen sollten , bemerkt diese Constitution ebenfalls :

„ Item wir setzen und ordnen auch , als der
 „ ältest unser Sohn und sein Erben , die da
 „ Söhne sind , der dann der ältst ist , ein einige

a) Conf. Ruperts Theilungsbrief.

b) Tolner Cod. dipl. S. 135.

// Herre seyn soll, daß die ander sein Brüder
// und ihr Erben das Sohne sind, alle Schloß
// mit ihren Zugehörungen und andren Gültten
// und Gefällen — — zu rechtem Mannlehen
// empfaben, haben, tragen sollen etc. a).

Uebrigens wurde auch auf derselben beständige
Verbindung mit dem Hauptlande Bedacht genom-
men b).

1405.

Das Kesslerprivilegium des alzeyer Kreises vom
König Rupert, vom 11ten September 1405, be-
stimmt nicht allein die Sur als die Gränze des Elsas-
ses zu Anfang des 1sten Jahrhunderts, sondern auch
die nachfolgenden Kayser, Friedrich III. Maximilian I.
Carl der V, und selbst Carl VI. im J. 1713. bestä-
tigten dasselbe ohne die geringste Abänderung. c)

1410.

Ruperts Theilungsbrief von 1410. enthält bei-
nahe alle diejenige pfälzische contestirte Orte, die die

F 2

a) Tolner — — S. 136.

b) Tolner — — S. 137.

c) Kremers Geschichte des rheinischen Franziens und die
derselben beygefügtten Beilagen — Allergnädigst-ertheiltes
Kayserliches und Churfürstliches Privilegium des Kessler-
handwerks Alzeyer Tags etc. Heidelberg 1719. 4.

Franzosen zu dem Elsaß ziehen wollen: Sogar Selz, die jüngste der Reichspfandschaften, scheint schon unter Germersheim begriffen gewesen zu seyn.

Welch einen überzeugenden Beweis giebt nicht dieser Theilungsbrief einem jeden, der mit der besondern Geschichte Deutschlands vertraut ist? Es ist nemlich bekannt, daß damals die Landvogtey Elsaß in den Händen der pfalzgräflichen Familie gewesen: Dennoch aber geschieht noch mit keinem Worte dieser Landvogtey Meldung; sondern der Gegenstand der Theilung waren bloß eigenthümliche, angestammte, durch Kauf und Pfandschaft an das Haus gebrachte und von der Landvogtey unabhängige Lande.

Schon das dem Pfalzgrafen Stephan angewiesene Erbtheil, zeugt von der Unwahrheit der französischen vorgeblichen Gränzerweiterung. Denn gewiß würden diejenigen auf der rechten Seite der Queich befindlichen Länder, die man einem jüngeren Pfalzgrafen zusprach, zum Erbtheil Ludwigs des älteren Bruders der die Landvogtey besaß, geschlagen worden seyn, wenn sie je zum Elsaß gehört hätten; da nach der damaligen Lage, Verfassung und dem Ansehen des pfälzischen Hauses zu schließen war, daß diese Landvogtey gleichfalls erblich an dasselbe übergehen würde a).

a) Dieselbe wurde auch wirklich 1413. vom Kaiser Siegmund Ludwig dem 3ten um 25000 rheinische Gulden ver-

Hieraus läßt sich der natürliche Schluß ziehen, daß, da jene Länder, theils dem älteren theils dem dritten der Söhne Ruperts angewiesen worden, dieselbe wie sie es auch sind, als besondere, unmittelbare und von der Landvogten unabhängige Erwerbungen müssen angesehen werden, indem immer bey einem jeden zugetheilten Loose die Ausdrücke „soll er haben und soll ihm bleiben“ sich befinden a).

1410.

Kayser Sigmund bestätigte, im nemlichen Jahre, dem Pfalzgraf und Kurfürsten Ludwig III. die 1408. erhaltene Pfandschaft der Stadt und Abtey Selz.

1414. u. 1434.

Nachdem die rupertinische Constitution uns lehrt, in welchem Verhältniß die von den jüngeren Pfalzgrafen besessenen Erbtheile mit dem Hauptlande stehen sollten: Auch aus dem Theilungsbrief des König Ruperts ersichtlich ist, daß nur von pfälzischen und nicht

pfändet: Der nemliche Kayser vermehrte im Jahr 1423. den Löseschilling auf 50,000. Gulden.

a) Tolner Cod. dipl. S. 153. 2c. Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitution S. 69. 2c. Status Causae iter Th. S. 20. 21.

von solchen Ländern die Rede, die zur Landvogten gehörten, so erhält die Aechtheit dieser sämtlichen pfälzischen Besizungen, durch die Constitution a) des Kayser Siegmunds und durch die gleichlautende goldene Bulle desselben b) ein neues Gewicht.

In denselben wird Kurfürst Ludwig III. und seine Erben belehnt. „cum omnibus et singulis
 „ eorum terris, dominiis, proprietatibus, va-
 „ fallagiis, libertatibus, honoribus et perti-
 „ nentiis, in quibuscunque specialibus possint
 „ vocabulis designari &c. Und bekenne Ihne
 // damit belehent, und ynne gesagt in Krafft die-
 // ses Brieffs mit allen und iglichen ihren Herr-
 // schaften, Landen, Eigenschafften, Mannschaf-
 // ten, Friheiden, Ehren, Rechten, und Zuge-
 // hörungen, in welcherley Dingen die sin, undt
 // wie man die mit besunderen Worten und Nah-
 // men genennen mag c).

Die Siegmundische Constitution wurde von den sämtlichen Kurfürsten 1415, 1418 und 1420. confir-
 mirt c).

a) Aachen vom 8ten November 1414.

b) Basel vom 8ten März 1434. Tolner Cod. dipl. S. 93. und 96.

c) Status Causae 2ter Th. S. 34.

d) Status Causae 2ter Th. S. 36. 40.

1443.

Zum Beweis, daß das von den elsassischen Reichs-
städten getrennte Selz, schon 1410 in der rupertini-
schen Theilung wahrscheinlich mit zu Germersheim
mag gerechnet worden seyn, dient die 1443. vorgegan-
gene Entfagung des Pfalzgrafen Friedrichs I. auf seine
im väterlichen Testament bestimmte Landesuccession a):

„ Wir Friedrich von Gottes Gnaden — — —
„ nachdem auch Germersheim und Selz
„ unserm lieben Herrn und Vatter sinen Erben,
„ Pfalzgraffen verschrieben, sene &c.

1451.

Wie sehr man sich bemühet, alle von der Pfalz
erworbene Länder mit der Kur vereinigt zu halten,
ersiehe man weitläufig aus Kremers Geschichte des
Kurfürsten Friedrichs I. und den bey der Arrogation
des Pfalzgrafen Philipps vorgegangenen Verhandlung-
gen: Besonders aus der Verwilligung der verwittwe-
ten Kurfürstinn Margarethe b): Diese Arrogation
bestätigte Pabst Nikolaus V. c) Ueberdies wurden auch

a) Gründliche Untersuchung der rupertinischen Constitu-
tion S. 86.

b) Kremers Gesch. Fr. I. Urkunden S. 15.

c) Kremer &c. Urk. S. 41. 42.

die der Kurpfalz angehörigen Prälaten
Graven Edelen und Rätthe dabey be-
fragt und zu Rath gezogen. Daß unter diesen,
bey der Unterschrift, Hanns von Thalheim der Amt-
mann von Germersheim vorkommt, ist oben schon er-
wähnt worden a).

1454.

Nicht weniger merkwürdig ist die zu Mannheim
den 19ten November 1454. ausgestellte Verschreibung
des Erzherzog Albrechts von Oestreich, wenn er zum
römischen König erwählt werden sollte b). Sie giebt
von dem damaligen Umfang der pfälzischen Gerech-
tsamen den deutlichsten Beweis. - Albrecht machte sich
in derselben unter andern anheischig:

1. Dem Herzog Friedrich und Philipp und ihren
Erben die von Siegmund dem Kurfürsten Lud-
wig III. verschriebene Landvogten, mit Steuern,
Renten und aller Herrlichkeit, so wie auch
2. Die andere Pfandschaften, Brief und Ver-
schreibungen vom Reich, und
3. Das Kefler und Bastardprivilegium zu confir-
miren &c.

a) Kremer &c. Urk. S. 49.

b) Kremers Gesch. Friedr. I. S. 91. 92. Urk. S.
90.

1462.

Von dem damaligen Verhältnis des Stifts Speyer und der zu demselben gehörigen Lande mit Kurpfalz, finden sich zwei Urkunden vom Jahr 1462. a).

1465.

Diejenigen Reichsstädte aber, die um die nemliche Zeit zum Elsaß gehörten, sind in dem Bündnis, das Kurfürst Friedrich I. als Oberlandvogt gegen Hanns von Lupfen mit denselben schloß, ganz deutlich benannt b). Landau erscheint nicht dabei; und obgleich Schöpflin meldet, daß diese Stadt drei Jahre zuvor dem Bunde der elsassischen Herrn und Städte gegen die westphälischen Gerichte beigetreten war, so ist doch diese Urkunde ein trefflicher Beweis:

1. Daß Landau 1465. noch nicht zu der elsassischen Landvogtey gerechnet wurde:

2. Daß die in das 14te Jahrhundert gesetzte Zertrümmerung des Speiergaues, und die Vereinigung seiner am rechten Ufer der Queich gelegenen Theile mit dem Elsaß ein Non ens ist c):

a) Iustitia extructionis Idumeae. S. 65. 71.

f) Kremer Urk. S. 342.

c) Wie kann Pfeffel S. 147. seiner Diff. behaupten, daß nach der Trennung des Speiergaues die schwächeren Ba fallen am rechten Ufer der Queich dem Schutz der Land

3. Daß bey den elsassischen Conföderationen auch öfters benachbarte Städte und Stände Theil nahmen, die nicht zu dieser Provinz gehörten.

1467. 1468. 1470.

Von der Abhängigkeit und dem Verhältnis der Stadt Weissenburg zeugen:

1. Der Revers der Stadt Weissenburg über ihren Schirmsverein mit Kurpfalz vom J. 1467. a).

2. Der Münzrezeß zwischen Kurmännz und Kurpfalz von 1468. b):

„ So han wir uns vertragen vnd vereynt Wer
 „ es das die Stett Worms Spier Helpronn
 „ Wimpffen Landaw vnd Wissenburg
 „ die vnser Monze bisher gebrucht
 „ han diese vnser ordnung nit halten vnd der
 „ nachkomen wolten so wir sie darumb ersucht
 „ ha: das wir dan einander nach vnserm besten
 „ vermogen getruw hillff vnd bistant thun sollen
 „ vnd wollen die gemelten Stette daran zu wisen.

vögte wären empfoblen worden; da doch bekant ist, daß die Gegenden zwischen der Queich und Sur schon im 1sten Jahrhundert fast alle den Pfalzgrafen oder den Bischöffen von Speier gehörten.

a) Kremer ꝛ. Urkunden S. 375.

b) Kremer — — S. 395.

3. Der Präliminarvergleich zwischen Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und der Stadt Weissenburg 1470. a) :

„ vff das alles hat vnser Gnediger Here Pfalz-
 „ graue gewilligt das alle Bertreg vnd verschrie-
 „ bung Insunderheit zwischen sinen Gnaden vnd
 „ den von Wiffenburg es sy schirme oder
 „ anders auch die Pflicht so die von Wif-
 „ senburg sinen Gnaden als einem
 „ Oberlantfaut zu elsaß getan han
 „ in crefften sin vnd bliben sollen ungeverlich ic.

1470. 1474.

Die damalige pfälzische Schirmgerechtigkeit über die Abtey Weissenburg und die Abhängigkeit derselben von den Kurfürsten beweisen :

1. Friedrichs Bertheidigungsschriß von 1470. b) :
 „ Abtey und Stadt Wiffenburg so siner Ma-
 „ jest. und dem Riche von Myttel zugehören,
 „ und die wir zu beschirmen pflichtig gewest sin
 „ sollen ic.

2. Der Revers des Abts Erpfe von Klingen-
 münster, daß er sich in Verwaltung der Abtey Weif-

a) Kremer — — S. 408.

b) Kremer — — S. 410.

senburg nach dem Willen des Kurfürsten von der Pfalz richten wolle vom J. 1474. a).

Aus den hier angeführten verschiedenen Stellen ersieht man:

a) Daß die Stadt Weissenburg, obgleich im Bündnis mit den elsassischen Reichsstädten, dennoch im 15ten Jahrhundert eine besondere Abhängigkeit von Kurpfalz anerkannte.

b) Daß das weissenburger Stift mit den übrigen der dortigen Gegenden, damals nicht unter besonderem Schutz der Landvogten stand, sondern so wie diese, nach dem Willen ihrer Schirmherrn der Kurfürsten von der Pfalz sich bequemen mußte.

1470. 1471.

Ueber die dem Kurfürsten Friedrich I. entzogene Landvogten finden wir verschiedene Verhandlungen in Kremers Urkunden zur Geschichte Friedrichs I b). Diese zeigen ganz klar, daß Friedrich I. selbst auch die elsassische Landvogten zu seinem väterlichen Erb rechnete, und daß der Kayser zwar dieselbe dem Kurfürsten zu entziehen bemühet war, aber Selz, Germersheim und andere Orte, die nicht dazu gehörten, nie in Anspruch nahm.

a) Kremer 2c. Urkunden S. 504.

b) Kremer 2c. — — S. 431. 444.

Kurfürst Friedrich I. bedient sich daher in einer Antwort an Herzog Ludwig von Baiern 1474. der Worte:

„ Nachdem wir gefrühret sin vñnd verscribung
 „ haben vom Riche dez ein Pfantschaft der wir
 „ noch vil me vom Riche haben vñnd vns. one
 „ die andern nit geloset werden soll (a).

1472.

In der Verordnung Friedrichs I. falls er künftig sich vermählen sollte, wurden unter andern folgende Länder bestimmt bey der Kur zu bleiben b):

1. Die Landvogtey zu Elfaß; wobey unter den Reichsstädten auch Wissemburg mit der Vogty vorkommt;

2. Germersheim Burg Statt Ryn und Lantz zolle;

3. Hagenbuch Slos und Statt;

4. Bullikenm den Fleken; zc.

„ Alles vñd Tgliches mit iren zugehorden Nutzen

„ Diensten Herlikenten Rechten Lehen Mannen

„ Luten und Gutern zc. nicht vßgenommen.

Sich aber behielt Friedrich I. von den hieher gehörigen Stücken vor:

a) Kremer zc. — — S. 502.

b) Kremer zc. — — S. 455, 456.

1. Seltz Burg Statt vnd zolle;
2. Nuwenburg Slosß vnd zolle;
3. Gudenberg Pflége vnd Gemeynschafft a).

Wer wird sich nicht bey genauer Prüfung dieser Urkunde überzeugen, daß die auffer der Landvogten und den Reichstädten noch besonders genannten Orte, von derselben ausgenommen sind, und daß auch im 1sten Jahrhundert die vorgebliche Vergrößerung des Elsaßes bis an die Queich eine Chimäre bleibt?

1474.

In dem Projekts = Vergleich, zwischen dem Kayser und dem Kurf. Friedrich I. den aber letzterer verwarf, wird zwar die Abtretung der Landvogten dem Kurfürsten zugemuthet, dagegen aber von dem Kayser versprochen:

- „ Item die M. soll auch dem Pfalzgrauen seiner
 „ M. brieffe geben daß Im vnnnd seinen Erben
 „ daß an den andern Pfantschafften vnnnd Frey
 „ Freyheiten vnergriffen vnd one schaden sin soll
 „ nach lut der nottelln darüber begryffen u. b).

a) Daben setze der nemliche Kurfürst den Rückfall aller dieser Schldßer und Städte, auch deren Verknüpfung mit den Kurlanden auf ewia fest. Kremer in der angezogenen Stelle und in der Gesch. Friedrichs I. S. 479. 480.

b) Kremer u. Urkunden S. 498. 499.

1495.

Maximilian I. bestätigte dem Kurfürsten Philipp und seinen männlichen Erben im Jahr 1495. alle Pfandschaften, und verlieh ihm dieselbe zu einem rechten Lehen a).

In dieser merkwürdigen Urkunde werden sorgfältig von einander unterschieden:

1. Die Pfandschaft der Landvogten Elsaß und
2. Die Pfandschaften am Rhein, Neckar und in Baiern.

Bei der Belehnung selbst wird auch der Castvogten, der Klosterlehen, Lehenschaft geistlicher und weltlicher Lehen gedacht, und dem Kurfürsten ebenfalls bestätigt.

Demohngeachtet aber entzog der nemliche Kaiser dem pfälzischen Hause die Landvogten Elsaß; zu einer Zeit da man wegen der Landshutischen Erbfolge kriegte und Philipp der überlegenen Zahl seiner Gegner weichen mußte.

Die übrigen dem Kurfürstenthum einverleibten Länder, an- und über dem rechten Ufer der Queich, waren zwar zum Theil eine Zeitlang, so wie die anderen Rurlande den Einfällen der mächtigen pfälzischen Feinde ausgesetzt, wurden aber 1507. mit Ausnahm

a) Chlingensperg &c. S. 55. &c.

von Kleeburg, daß der pfalzzwenbrückischen Linie zuviel, dem Kurhause restituirt, ohne daß sich Maximilian I. je begeben ließ, den geringsten Anspruch auf die nie zum Elsaß gehörende Distrikte zu machen — der gewiß nicht geschwiegen hätte, wenn damals nur der entfernteste rechtliche Schein, dieselbe als Dependenz der Landvogtey einzuziehen, vorhanden gewesen wäre.

Unter Maximilians Nachfolger wurde endlich den Pfalzgrafen, so wie den übrigen teutschen Ständen, 1519. der unauslöbliche Besiz ihrer Reichspfandschaften zugesichert a); ein Gesetz, das seit Karl dem V. ein jeder Regent des teutschen Kaiserthrons eidlich bekräftigte, und das auch durch den westphälischen Frieden ebenfalls die erforderliche Sanktion erhielt b).

Aus den Beweisen, die das 1ste Jahrhundert uns liefert, wird man zu Gunsten der vorgegebenen Ausdehnung des Elsasses weiter nichts folgern können, als daß

itens von dem ehemaligen Speiergaue die einzige Stadt Weissenburg zu den elsassischen Reichsstädten übergieng — in Rücksicht dieser Vereinigung zu der Landvogtey geschlagen wurde, und daher die, obgleich feltene

a) Pütter Inst. jur. Publ. edit IV. S. 34.

b) J. P. Osnabr. Art. V. §. 26. in Schmauffens Corp. J. Publ. S. 763.

seltene, Benennung Weissenburg im Elfaß entstand a).

2tens Daß von dieser Vereinigung einer einzelnen Stadt kein Schluß auf die zwischen der Sur, Selz und Lauter gelegenen unmittelbaren Reichslande zu machen, noch vielweniger

3tens eine Unterwürfigkeit des Stifts Weissenburg unter die Landvogten sich annehmen, oder zum Präjudiz anderer Stände daraus abstrahiren lasse.

4tens Daß immer, bey allen und jeden Verhandlungen, jene pfälzische Besitzthümer, von der diesem Hause ebenfalls zustehenden Landvogten des Elsasses, sorgfältigst getrennt werden.

5tens Daß das pfälzische Haus zwar mit Gewalt und der größten Ungerechtigkeit aus dem angeerbten Besitz der Landvogten verdrängt — demohngeachtet aber

6tens von den Kaysern und Erzherzogen von Oestreich, die am rechten Ufer der Queich, bis gegen die Sur hin, gelegenen Kur- und andere pfalzgräflichen

a) In der Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 271 289. 293. in den Jahren 1481. 1487. und 1489. kommt immer Weissenburg am Rhein vor: S. 272. im J. 1486. steht ein einzigesmal Weissenburg am Elfaß. Mühlhausen hingegen findet sich immer mit dem Beisatz im Elfaß.

Lande nie als Zugehör der Landvogten in Anspruch genommen worden.

Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts vereinigte Maximilian der 1te, mit der den Kurfürsten von der Pfalz entrissenen elsassischen Landvogten, die verpfändete Stadt Landau im J. 1509. a). Dies ist der zweite und letzte Zuwachs, den die Landvogten von den Trümmern des Speiergaves erhielt. Denn seit der Zeit wurde diese und die eben benannte Stadt Weissenburg, obgleich ausserhalb dem Elsaß gelegen, dennoch als verbundenen Städte, und weil sie unter dem Schutz des Landvogts waren, mit zu gedachter Provinz geschlagen.

Diese Begebenheit aber war für die übrigen Länder des Speiergaves nicht von den geringsten nachtheiligen Folgen, indem ausser dem Gebiet der beyden erwähnten Städte, die Landvögte niemals auf die benachbarten Stände einige Gerechtsame erlangten, noch auch vorher ausgeübt hatten.

Uebrigens kann auch die Unterwerfung der Städte Weissenburg und Landau, die bloß freiwillig war, gar keinen triftigen Grund zur Gränzausdehnung der elsassischen Landvogten abgeben b). Würde ein sol-

a) Schoepflin Alsat. Illustr. T. II. S. 399.

b) Dieses bleibt in der That das schwächste und abentheuerlichste Argument der Franzosen, die aus keiner andern

cher lächerlicher Satz anwendbar seyn, so hätten ja die Schweizer von der nemlichen Zeit an, da sich die Stadt Mülhausen dem elsassischen Nexus entzog a), auf einen eben so großen Distrikt der Provinz, als der am rechte Ufer der Queich gelegene Theil des Speiergaves, den gegründetsten Anspruch.

Der zweite Beweis, der die Ungereimtheit eines solchen Satzes eben so deutlich vor Augen stellt, ist die oben angezogene Bestätigung der Reichspfandschaften vom J. 1519. b).

§ 2

Ursache ohngefähr 200. zwischen der Queich und Sur gelegene, zum ehemaligen Speiergau gehörige Ortschaften in Anspruch nehmen, als weil die Städte Weissenburg und Landau mit ihrem sehr unbeträchtlichen Gebiet sich dem Schutz der Landvogten unterworfen, und seit dieser Epoche aus natürlich-politischen Gründen zum Elsaß gerechnet haben !!!

a) In den J. 1514. und 1515.

b) Hierauf und auf die 1495. von Maximilian I. ertheilten Bestätigung, könnte das pfälzische Haus seine Ansprüche, wegen der von Oestreich widerrechtlich entzogenen Landvogten Elsaß, in aünstigeren Zeiten gründen. Wird nicht der patriotische Pfälzer bey diesen und den folgenden erlittenen Ungerechtigkeiten mit Sehnsucht wünschen:
Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultori

1521.

Wie sehr zu dieser Zeit, selbst die Kaiser des österreichischen Hauses, von der Rechtmäßigkeit der pfälzischen Besitzthümer der dortigen Gegenden überzeugt waren, beweiset „der Kaiserlichen Maj. und gemeiner
 „ Stände des H. R. R. Teutscher Nation, Ordnung
 „ der zehn Cranz, unter welchen Cranz ein jeder
 „ Stand gehöre gemacht und aufgericht zu Wormbs
 „ 1521. a).

Hier kommt schon die Probsten Selz, die letzte der hier benannten pfälzischen Erwerbungen bey dem Kurhainischen Kreise vor; weil dieselbe längstens völlig dem pfälzischen Recht unterworfen war, und so wie die Stadt und Amt Selz zu Germerheim und zu den Kurlanden gerechnet wurde.

Es ward also hier die Gränze des Elsasses in ihre alte Schranken, bis an die Sur zurückgesetzt.

Sollte wohl noch Jemand, nach den vorausgeschickten erwiesenen Säzen zweifeln, daß die ungleich älteren dem pfälzischen Hause gehörigen Pfandschaften, zwischen der Selz und Queich, nicht ebenfalls zu den Kurlanden und dem Kurkreise gehörten, da eine jüngere Erwerbung dieses Vortheils genoß?

a) Sammlung der R. A. 2ter Th. S. 212. vergl. m. Matr. Imp. in Schmauffens Corp. J. publ. S. 1422.

1525.

Die von Kurfürst Ludwig V. auf kaiserlichen und Reichs Befehl, unternommene Belagerung der in dem Bauernkrieg verwickelten Stadt Weissenburg, und der bey dieser Gelegenheit errichtete Vertrag, liefern uns einen neuen Beweis von den pfälzischen Gerechtsamen in den dortigen Gegenden.

Denn damals wurde von der Stadt Weissenburg unter andern auch dem Kurfürsten feierlichst angelobt.

1. „ insonderheit der Pfalz zu ewigen zeitten an dem theil zehenden, so Probst, Dechan und Capitel, ihren churfürstlichen Gnaden in der Mark Weissenburg zugestellt, ungeirret volgen zu lassen“: Ferner mußten sie

2. „ alles grob Geschütz dem Churfürsten zustellen — Auch

3tens versprechen, „ der Pfalz an der Fauthen, und Zoll zu Altenstatt kein Eintrag — und

4tens „ an neuen Zöllen, so dieselbig umm die Statt Weissenburg künfftig mit Kaiserlicher Bewilligung aufrichten werden kein hinderung zu thun a).

a) Bernhard Herzogs Chron. Alsat. 10tes Buch, S. 207. 208.

1553.

Die in diesem Jahre veranstaltete Erbauung der
 Festung Billigheim von Friedrich dem II. beschreibt
 uns Leodius der Biograph dieses Kurfürsten Seine
 Erzählung lehrt, daß dieser Ort zu der Pfalz und nicht
 zum Elsaß gerechnet wurde a):

„ Anno quinquagesimo tertio cum Henricus
 „ Rex Franciae a Principibus aliquot Germaniae
 „ persuasus maximo cum exercitu ad Rhenum
 „ venisset, neque munitio aliqua in to-
 „ to Palatinatu, quae illum remorari pos-
 „ set: coeptum est, licet sero nimis . . . di-
 „ sputari de aliquo loco muniendo, in quem
 „ pauperes suas res tuto reponere possent, si
 „ aliquando tale quid contingeret: munire con-
 „ stituit, cum antea nihil foret, sed tantum
 „ pagus à Friderico Comite Palatino portis
 „ tantum exornatus, vixque nomine satis no-
 „ tus &c. — — — vocaturque
 „ vulgariter oppidum Billicken in praefec-
 „ tura Germersheim &c.

1551. 1553. 1557.

Zu diesen Beweisen diejenigen Verträge zu fügen,
 wodurch sich die Pfalzgrafen bemüheten, die Rurlande

a) Leodius Annal. Pal. S. 294, 295.

unzertrennt zu erhalten, und den Theilungen unter sich
Einhalt zu thun — — a) Die Bekräftigung dieser
Verträge und der pfälzischen Kursuccession von den üb-
rigen fünf Kurfürsten anzuführen b), würde mich zu
weit von meinem Zwecke entfernen, da sich noch eine
Menge anderer Beweise darbietet, die noch mehr als
jene das Gepräg der Unpartheilichkeit tragen.

Statt der ausführlichen Erörterung dieser Ver-
träge begnüge ich mich bloß, das Zeugnis von zweien
Männern zu berühren, die in den damaligen Zeiten
lebten.

Beatus Rhenanus (geb. 1487. † 1547.) in der
ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts; dieser setzt in
seinem Buch de Dioecelibus episcopal: die Gränze
des unteren Elffasses bis gen Seltz an den Rhein c).

Bernhard Herzog (geb. 1537.) in der zwoten
Hälfte des 16ten Jahrhunderts pflichtet in seiner elsassi-
schen Chronik dieser Meinung ebenfalls bey, wenn er
zur Begründung derselben den Landfrieden von 1343.

a) Status Causae 2ter Th. Urk. S. 82. 86. 88.
95.

b) Status Causae 2ter Th. Urk. S. 40. 42. 43.
45. 46.

c) Bernh. Herzog. Chron. Als. 3tes Buch S. 3.

anführt, dessen Bezirk disseits des Rheins bis auf die Selze gieng a).

Bernhard Herzog beschrieb zwar auch noch die Dörter zwischen der Selzbach und Lauter, führt aber keine Gründe deswegen an, und sagt auch in keiner Stelle ausdrücklich, daß dieser Distrikt zum Elsaß gehört habe. Von den Ländern am linken Ufer der Lauter schweigt er ganz — ein untrüglicher Beweis, daß diese damals eben so wenig, als in der Folge, einen Theil des Elsasses ausmachten.

1560. 2e.

Die von Friedrich dem III. in seinen Kurlanden vorgenommenen Sekularisationen widerlegen die Behauptungen der pfälzischen Gegner eben so kräftig. Die Stifter und Klöster, die zwischen der Sur und Queich lagen, hatten so wie die übrigen pfälzischen geistlichen Güter, einerley Schicksal. Hätten wohl die Kaiser und Erzherzoge aus dem österreichischen Hause, die kurz vorher die Landvogten zum zweytenmale wieder an sich zogen, eine solche Unternehmung gestattet, wenn die Gränzen und Rechte derselben sich auch über jene Gegenden erstreckt hätten. Besonders da noch Karl V. den Pfalzgrafen und Kurfürsten Otto Heinrich

a) Bernhard Herzogs Chron. Alsat. 3tes B. S.
3. 4. 8

unter der Bedingung daß er in Ansehung der Religion keine Neuerung vornehme, einige Jahre zuvor in gedachter Landvogten bestätigt hatte a)?

Diese Gründe mögen hinreichend seyn, um zu überzeugen, daß mit den Gränzen der Landvogten im 16ten Jahrhundert keine Veränderung oder Erweiterung vorgegangen; nur mit der Ausnahme, daß die mitten im pfälzischen Territorium eingeschlossene Stadt Landau mit ihrem Gebiet, sich mit den Reichsstädten des Elsass vereinigte, und in Rücksicht ihres neuen Verhältnisses zu dieser Provinz und ihrer Landvogten gezählt wurde.

Auch in dem so merkwürdigen 17ten Jahrhundert fehlen uns eben so wenig die Beweise, die zur Widerlegung des französischen Systems dienen.

1618. bis 1648.

Die Streitigkeiten, die der udenheimer Vestungsbau zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem V. und dem Bischof Philipp von Speier veranlaßte, sind bekannt. Die Ausführung der Ursachen, warum Kurpfalz mit einigen benachbarten Fürsten bewogen worden, diesen Bau zu hindern, erschien im J. 1618, und wurde 1625 in der Schrift, *Iustitia ex-*

a) Schoepflin Alsat. Illustr. T. II. S. 576.

tructionis Idumeae, widerlegt; zu einer Zeit, da Friedrich V. seinem traurigen Schicksal überlassen, von seinen Feinden aufs heftigste verfolgt wurde.

Die Schrift selbst gehört nicht hieher: Nur die derselben bengefügte zwote Kupfertafel, die die dortigen Gegenden bezeichnet, verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Man sieht hier einen Theil des Herzogthums Württemberg, der Markgrafschaft Baden, das speierische Gebiet und die pfälzischen Lande, die in jenem Distrikte liegen.

Die Gränzen dieser letzteren gehen über die Selzbach bis an die Sur; und erst jenseits der Sur wird von dem Verfasser der Anfang des Unterelsasses bemerkt.

Dieses Argument mag um so unverwerflicher seyn, da die Charte nicht von einem Pfälzer, sondern von den pfälzischen Gegnern und zwar aus einer Epoche herrührt, in der die Rheinpfalz eine Beute fremder Eroberer war a).

Diesem wollen wir dasjenige, was in der 1641. zu Strassburg herausgekommenen Panegyris Carolina des Hieron. Gebwileri vorkommt, beyfügen b); die

a) Wie sieht es hier mit dem Vindicator Leopold aus, der nach Pfeffels Vorgeben 1623 — also 2 Jahre früher — jene Gegenden der Landvogtey soll wieder unterworfen haben? Hätten die pfälzischen Seguer wohl diesen Umstand verschwiegen?

b) Conf. Han's Beschreibung des Ober- und Unter-Elssasses Nürnberg 1676, Die Einleitung.

hieher gehörige Stelle ist aus einem schriftlichen Auf-
satz der schwedisch-zwenbrückischen Regierung ent-
lehnt a).

„ Constare inter Geographos accuratiores, Al-
„ satiam, sive Elifatium pagum. ab Ello vel
„ Illo fluvio sic generaliter et specialiter quoad
„ partem superiorem ab ortu Illi usque Seles-
„ tadium Oberelsaß, quoad inferiorem vero a Se-
„ lestadio usque Hagenoam Unterelsaß dictum,
„ non omnes terras inter Lotharingiam et Rhe-
„ num ab Helvetiis ad Palatinos descendentem
„ comprehendere, sed totum tractum monta-
„ num, planitiei illi Rhenanae et ditionibus
„ Lotharingicis interjacentem, Vosagum S. Waß-
„ gau vocari et Alsatiae contra distingui &c.

Sodann heißt es in gedachtem Aufsatz: ferner:
„ Ufu genuino permanente potissimum in di-
„ stinguendis ab invicem tribus Romanorum
„ olim contra Germanos hisce locis excuban-
„ tium, Tabernis Alsatia (Elsaßabern) Mon-
„ tana (Bergabern) et Rhenana (Rheinabern)
„ clarissimo indicio, Alsatiam ad posteriores
„ infra Weissenburgum et supra Landaviam si-
„ tus Tabernas, adeoque et alias ditiones
„ Bipontinas ejusdem situs, se non extende-
„ re &c.

a) Aus meinen MS. Bipont.

Die Schicksale der zwischen der Queich und Sur gelegenen pfälzischen Lande im dreißigjährigen Kriege sind zu bekannt, als daß sie hier umständlich erörtert zu werden verdienen. Aus dem kurzen und unruhigen Besitz des Erzherzog Leopolds und seiner Nachfolger im Oberamt Germersheim läßt sich nichts zum Nachtheil einer anmaßlichen Gränzausdehnung erweisen: Indem bald Spanier, Baiern, Desterlicher — bald Schweden, Weimarer und Franzosen in diesem Theil der Pfalz die Meister spielten.

Die Krone Frankreich vertheidigte in jenem vererblichen Kriege die Freiheit Deutschlands gegen den Despotismus des österreichischen Hauses. Lange fochten die unterdrückten Stände ohne Hülfe der Franzosen: Diese boten zuerst im J. 1634. den Protestanten ein vortheilhaftes Bündnis an, und ließen auf dem im Junius des nemlichen Jahres gehaltenen frankfurther Congresse durch ihren Gesandten öffentlich versichern: Alles, was dem Reich gehöre, bey künftiger Friedensunterhandlung wieder heraus zu geben, und keine andere Unkosten oder Wiedererstattung des ihnen zugefügten Schadens zu begehren, als die Ehre des Siegs. Dieses Versprechen wurde öfters wiederholt; durch den Revers der französischen Minister, durch den klaren Buchstaben der Allianz selbst, und endlich durch den mit des Herzogs von Wei-

mar Generalität errichteten Vertrag förmlich bestätigt a).

Demohngeachtet sprach das so edelmüthig denkende Frankreich bald aus einem ganz andern Tone, und legte seine Absichten nur zu deutlich an Tag. Die erste Begebenheit, die das Betragen dieser Krone in einem nicht gar vortheilhaften Licht zu erkennen giebt, ist das Räthsel, das uns Herzog Bernhards von Weimar Tod und ungewiß macht — die zwote, das wieder alles Völkerrecht laufende Betragen, gegen den Kurfürsten Karl Ludwig, der, um die weimarischen Truppen an sich zu bringen, von England aus sich nach Bressach begeben wollte; auf seiner Durchreise aber in Frankreich vom Oktober 1639. bis den 11ten März 1640. angehalten, und nicht eher losgelassen worden, als bis jene Truppen und Eroberungen sich in französischen Händen befanden b).

In dem westphälischen Frieden, der uns von dieser Edelmuth die besten Begriffe geben kann, erhielt Frankreich:

a) Pfanner hist. Pacis Westph. L. III. Adami Arcana Pacis Westph. C. 9. — Eleutherii Patriodophili Betrachtungen über das Friedenswerk. S. 13. Rechtmaßige und politische Vorstellung des Reunions und Dependenz-Rechts S. 93.

b) Pütters Handbuch bes. teutscher Staaten S. 400. 20.

1. Die völlige Hoheit über die Städte und Bischümer Metz, Toul und Verdun.
2. Die Hoheit über Vignerol.
3. Das Besatzungsrecht in Philippsburg.
4. Die Landgrafschaft Elsaß, mit allem was das Haus Oestreich im Elsaß gehabt hatte —

Den Bischöffen von Strasburg und Basel, der Reichsstadt Strasburg, nebst noch zehn andern Reichsstädten, die zur Landvogtey gehörten, wie auch den Abteyen Murbach, Luder, Andlau, Münster im Gregorienthal und den Pfalzgrafen von Ruzelstein — den Grafen und Herrn von Hanau, Fleckenstein, Oberstein nebst der gesammten Reichsritterschaft im Niederelsaß, ward ihre Verbindung mit dem teutschen Reich und ihre unmittelbare Reichsfreiheit ausdrücklich vorbehalten a).

Die Kurfürsten von der Pfalz mußten zwar ihrer alten Stelle im kurfürstlichen Kollegium, so wie der Oberpfalz und der Grafschaft Cham entsagen; erhielten aber die achte Kur und wurden, samt allen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtsamen in der Unterpfalz auf den Fuß hergestelt, wie alles vor den böhmischen Unruhen im J. 1618. gewesen b).

a) Pütters hist. Entwicklung II. Th. 2. S. 59.

b) Pütters — — — Th. 1. S. 62.

Die Gränzen des Elsasses änderte dieser Friedensschluß nicht; sie werden so deutlich bestimmt, und die in der Provinz befindlichen Stände angeführt, daß man sich wirklich wundern muß, wie dreißig Jahre hernach, Frankreich eine Ausdehnung dieser Gränzen behaupten konnte a).

Denn daß Frankreich selbst damals keine als die gewöhnlichen Gränzen anerkannte, ersieht man aus der pfälzischen Restitution die deswegen ohne alle Einschränkung bedungen wurde, weil die Kurlande zwischen der Queich und Sur nie zum Elsaß waren gezählt worden, noch in einiger Verbindung mit demselben sich befunden hatten.

Sodann ließ Frankreich das pfälzische Haus in dem Genuß seiner Freiheiten, und der Ausübung aller ihm zukommenden Rechte, über dreißig Jahre ungekränkt: Und wagte auch die ganze Zeit hindurch nicht einen einzigen Versuch, in den nachher sogenannten Pays contestés die Souverainität auszuüben.

1667. 11.

Hier wage ich es, ausser den vielen aufgestellten Gründen, noch auf eine Begebenheit aufmerksam zu

a) Conf. Kulpisii Comment. in Sever. de Monzambano. S. 112.

machen, die keine geringe Stütze für meine Behauptungen ist.

Als Karl Ludwig nach dem westphälischen Friedensschluß die Regierung seiner Lande übernahm, so war er sorgfältigst bemühet, diejenigen Rechte aufzusuchen, die die Kurfürsten von der Pfalz vor Ausbruch des Kriegs besessen hatten, und die durch Privilegien, in den vorhergehenden Jahrhunderten, denselben waren zugestanden und bekräftiget worden.

Unter diese, durch Verjährung dem pfälzischen Hause eigenthümliche besonderen Gerechtsamen, gehört das Wildfangs- und Bastardrecht, das die Kurfürsten nicht allein in ihrem eignen Territorium, sondern auch in dem Gebiete der benachbarten geistlichen und anderer von der Pfalz eingeschlossenen kleineren Länder, in den ältern Zeiten, ohne Widerspruch ausübten a).

Unter die Staaten, auf welchen diese Servitus juris publici haftete, gehörte auch das Stift Speier, seine sämtlichen Aemter, und besonders das Amt Lauterburg, woselbst unter den Dörtern, die der Kurfürst wegen Ausübung des Wildfangsrechts in Anspruch nahm,

a) Aeta Compromissi in Causa Jur. Wildfangia. tus Edit. 1667.

nahm, auch das Dorf Modern vorkommt, das zunächst an das Amt Selz gränzet c).

Die Streitigkeiten, die dieses besonders nach dem westphälischen Frieden wichtige Recht verursachte, artete in öffentliche Gewaltthätigkeiten aus, die der von Frankreich und Schweden übernommene scheidrichterliche Ausspruch zu Heilbronn den 7/17ten Febr. endigte a). Dieses heilbronnische Laudum compromissoriale bestätigte dem pfälzischen Hause, mit gehöriger Einschränkung, die Ausübung dieses Rechts, an allen Orten woselbst es hergebracht war.

Hieraus leite ich folgende Bemerkungen:

1. Das Wildfangsrecht hatte nur in der Pfalz und den darinnen gelegenen kleineren oder solchen Gebieten, die in vergangenen Zeiten unter pfälzischem Schutz standen, statt.

2. Es wurde im ganzen Oberamt Germersheim, in seinen Unterämtern, und in den von gedachtem Oberamt umgebenen bischöflich-speierischen Präfecturen ausgeübt.

3. Hingegen ist dasselbe ein im Elsaß unbekanntes Recht, das selbst zu der Zeit, da die Landvogten ein Eigenthum des pfälzischen Kurhauses gewesen,

a) Acta Compr. S. 33.

b) Rosers pfälzisches Staatsrecht S. 239. Wätters Handbuch von besonderen teutschen Staaten S. 409.

nie in einem zur Provinz gehörigen Distrikte üblich, sondern allein in der Pfalz, und den unterpfälzischem Schutz und Gebiet befindlichen Landen eingeführt, und durch kaiserliche Privilegien sanzirt war a).

4. Es unterschied daher dieses Recht pfälzisches Gebiet und Schutzland, von der Provinz und Landvogtey Elsaß, und kann untrüglich als wahre Gränzbestimmung beyder Lande angenommen werden.

5. Die Krone Frankreich, die als Schiedsrichter, dem pfälzischen Hause die fernere Ausübung dieses Rechts zugesprochen, gab also hiedurch einen neuen überzeugenden Beweis, daß sie das zwischen der Queich und Sur gelegene pfälzische Territorium, im J. 1667, weder für Zugehörde des Elsasses noch der Landvogtey, sondern theils für pfälzische Kurlande oder theils für solche Lande angesehen, woselbst Kurpfalz, wegen einer alten Schutzzerechtigkeit oder Herkommen — nie aber die Landvogtey — verschiedene ansehnliche Regalien besaß.

a) Hieher gehört Maximilian I. Bestätigung dieses Privilegiums von 1518. die von den nachfolgenden Kaysern immer wiederholt wurde. *Justitia Causae Palat.* S. 16. 2c. Mosers pfälz. Staatsr. S. 237.

Daß mit dem Wildfangsrecht zugleich auch das Geleit verbunden und mit in Anspruch genommen worden, bedarf keiner Erörterung a).

Zu einem eben so untrüglichen Kennzeichen pfälzischer Kur und Schutzlande dient uns das Hagestolzenrecht: Jedermann wird ohne Anstand zugeben, daß dasselbe gewiß in keinem Dorf der Landvogten und Provinz Elsaß je bekannt war, sondern daß es gleichfalls ein pfälzisches Regale ist, wodurch sich die Kurlande von den Landen des Elsasses auszeichnen.

Dieses Recht wurde nicht allein in den pfälzischen disseite der Queich gelegenen Orten ausgeübt, sondern es existirte auch, nach einem alten Herkommen, in dem an der äußersten Gränze gelegenen zu Germerzheim gehörigen Unteramt Selz; und die Krone Frankreich bestätigte dasselbe, in dem, nach dem selzer und hagenbacher Austausch, dem durchlauchtigsten pfälz-zweibrückischen Hause ertheilten Lettres patentes. Der 13te Art. besagter Briefe lautet also:

„ Le droit appellé Hagenstolziat continuera de
 „ leur être payé par les héritiers ou ayant cau-
 „ se de ceux des habitans des dits baillages

§ 2

a) Laudum heilbron. S. 7. u. 8. — Besonders verdient hier auch dasjenige beherzigt zu werden, was ich oben vom pfälzischen Geleit angeführt habe S. 37. 11.

„ qui seroient décedés à cinquante ans, sans
 „ avoir été mariés, et ce sur le pied perçu jus-
 qu' à présent &c. a).

Aus den vorausgeschickten Sätzen wird man leicht
 die Unrechtmäßigkeit der im J. 1680. beschehenen Reu-
 nionen beurtheilen und wiederlegen können b). Diese
 Materie, so wie der darauf folgende orleanische Erb-
 schaftsstreit, sind zu vielfältig bearbeitet und beantwor-
 tet worden; Frankreich selbst war genöthiget, die
 Gründe, die man seinen ungerechten Erweiterungs-
 projekten entgegensezte, für gültig zu erkennen und sei-
 nen Ansprüchen zu entsagen.

Der rnswitzer Frieden bestimmte daher aufs
 neue die nördliche Gränze des Elsasses, wenn derselbe

a) Ist wohl dieses Recht, das man in den (französischen
 Dictionnaires de Jurisprudence gewiß vergebens su-
 chen würde, auch eine erschlichene *Quade*?

b) Arrêt du Conseil Souverain d'Alface séant à
 Brisac du 22. Mars 1680. Arrêt du 9. Août 1680.
 4. auch teutsch, im nemlichen Jahre zu Bressach gedruckt.
 In diesen Arrêts kommen Namen von Dertter vor die nie
 existirten. Der Reunirte Vasall. 1689. woselbst die
 vorzüglichsten hieber gehörigen Declarations du Roi,
 Arrêts der Kammer zu Metz, des Staatsrathes und des
 Conseil zu Bressach sich befinden.

Rechtmäßige und politische Vorstellung des Reunions
 und Dependenzrechts 1687. Kulpis Comm. in Sev.
 de Monzambano Stutgard. 1702.

im 8ten Artikel dasjenige benennt, was wieder an Kurpfalz restituirt werden sollte. Es trennte also auch am Ende des 17ten Jahrhunderts die Sur die pfälzischen Lande vom Elsaß.

Das 18te Jahrhundert liefert uns ebenfalls keinen einzigen Beweis einer Vergrößerung der elsassischen Gränzen.

Ludwig der XIVte suchte zwar gleich nach dem rystwiker Frieden, als die Herzoginn von Orleans noch nicht befriediget war, seine Ansprüche auf einige Aemter wieder zu erneuern; allein man widersezte sich denselben, so viel es die damaligen unruhigen Zeiten erlaubten, die die strasburger Jesuiten, in Ansehung der Probsten Selz, so trefflich zu nutzen wußten.

Bei den rastadter Friedensunterhandlungen brachte Villars, in Rücksicht des Oberamts Germersheim die Anerkennung der französischen Oberherrlichkeit aufs Tapet; man gab aber teutscher Seits diesen französischen Vorschlägen kein Gehör, und der Prinz Eugen für sich allein wäre auch nicht berechtiget gewesen, die Rechte des Kurfürsten oder jedes andern Reichsstandes, nach seinem Gutdünken, als Aequivalent für die Abtretung einer östreichischen Bestung zu verschenken.

Es blieben deswegen im rastadter und badischen Frieden nicht allein das Oberamt Germersheim, son-

den auch die beyden Unterämter Selz und Hagenbach, von aller Souverainität eximirt a).

Dennoch suchte Frankreich gleich hernach, wider den deutlichen Inhalt dieser Friedensschlüsse, seine Souverainitätsansprüche auf das ganze Oberamt Germersheim auß neue hervor — gab aber alle seine ungerechte Forderungen auf, als das Reich mit Nachdruck sich des bedrängten Kurfürsten annahm.

Dies sind die letzten gewaltthätigen Versuche, die Frankreich auf diesen Bestandtheil der pfälzischen Kurlande wagte. Nur in Ansehung der Ämter Selz und Hagenbach erneuerte man, durch gütliche Versuche, die alten unstatthaftern Prätensionen.

Das pfälzische Kurhaus, das die Franzosen nur als Mordbrenner und als die Geißel seiner Lande kannte, und dem das Andenken der Tiranneien und Verheerungen des 17ten Jahrhunderts noch zu neu war, bezeigte sich bey diesen abermaligen Ansprüchen etwas furchtsam; beharrte aber dennoch, soviel es dem schwächeren Theile möglich gewesen, standhaft auf der Behauptung seiner Rechte.

Diese Schüchternheit brachte die verschiedenen Verträge in den neueren Zeiten zu Stande, wodurch

a) Instr. P. Bad. Art. XII. in Schmauffens Corp.
l. P. S. 1240.

man sich französischer Seits alle Mühe gab, mit den besten Worten, die Anerkennung der Oberhoheit wegen Selz und Hagenbach zu bewirken.

So bestätigte der Traktat von 1729. dem Kurfürsten alle und jede Rechte der Landeshoheit, und die vollkommene Ausübung der Regalien.

Im J. 1742. wurde dem Kurfürsten die Errichtung eines Tribunal d'appel wegen Selz zugestanden. Hierüber sowohl, als über die Wahl der Subjekte und ihre Salarirung, entstanden von 1750. bis 1755. und in den folgenden Jahren neue Weitläufigkeiten, die, so lange Selz sich in den Händen der Kurfürsten befand, immer fortdauerten.

Endlich machte der bekannte Austausch dieses Zwist 1769. ein Ende; und einer ganz besonderen Nachgiebigkeit und Vorliebe Christians IV. für die Krone Frankreich, verdankt der König und die Nation, die Anerkennung der französischen Oberhoheit in den Aemtern Selz und Hagenbach — worüber das Haus Oestreich niemals einiges Recht ausgeübt hatte, und die schon längstens unter die alten Bestandtheile der Kurlande gehörten, und als solche, durch Friedensschlüsse, immer wieder dem pfälzischen Hause waren zugesprochen worden.

Die im Jahr 1774. ertheilten Lettres patentes sind mithin keine Gnade, die Ludwig XVI. dem pfälz-zweibrückischen Hause erzeugte, sondern eine Befräfti-

gung der Rechte, in welcher man ohne Mühe die Spuren und Kennzeichen eines wahren Bestandtheils der Kurlande entdeckt, der Jahrhunderte lang ruhig besessen, und diese ganze Zeit hindurch weder zum Elfaß gerechnet wurde, noch unter dem Schutz der Landvogtey gestanden war.

Die zerstreute Lage aller oben angeführten Theile des heutigen Oberamts Germersheim auf die beyden Ufern der Queich, zeugt noch am deutlichsten, daß hier eine solche wichtige Gränzcheidung nie existirt hat, und wie unstatthaft und höchstgefährlich dieselbe wäre; indem man alsdann gewiß in Kurzem einen neuen Reunionsinder zu gewarten hätte, der auch die übrigen Theile des Oberamts, am linken Ufer dieses Bachs, mit den Besitzungen Sr. allerchristlichsten Majestät vereinigen würde.

Pfälzweybrückische Lande

besonders.

Das zum Herzogthum Zweybrück gehörige Oberamt Bergzabern, mit seinen Unterämtern und Vogteyen, in so fern es noch h. z. T. einen Theil teutscher Reichslande ausmacht, wurde zu den Zeiten der Reunionen ebenfalls ganz unter die französische Oberherrlichkeit gezogen, indem es nach dem Vorgeben der französischen Publizisten ehemals eine Zugehörde des Elfaß

ses und seiner Landvogten gewesen seyn soll: In der That aber wurde diese falsche Behauptung aus keiner andern Ursache aufgestellt, als um dadurch die völlige Arrondirung bis an die Queich zu bewirken. Denn die Gründe, die die Krone Frankreich zur Beschönigung einer solchen unerhörten Usurpation annahm, sind nicht allein sehr seichte, sondern auch unter sich selbst widersprechend.

Folgende Sätze mögen daher, ausserdem was ich schon oben habe mit einfließen lassen, zur Widerlegung und besseren Belehrung dienen:

I. Das Oberamt Bergzabern kann niemals, weder als ein Theil des Elsasses, noch seiner Landvogten angesehen werden:

II. Pffeffel bemüht sich zwar, diese Abhängigkeit durch die Verbindung des Herzog Wolfgangs mit den elsassischen Reichsständen wegen Festhaltung des Landfriedens, zu erweisen, wozu derselbe wegen Kleeburg und Neukastel sein Contingent zu stellen verpflichtet gewesen wäre. Allein es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß diese Versammlung der Stände keine Etats provinciaux, sondern freiwillige Congresse waren, und daß öfters auch Nachbarn, die (so wie Wolfgang) nicht zur Provinz gehörten, wegen ihres politischen oder lokalen Verhältnisses, an diesen Verbindungen Theil nahmen. Wer auch ferner die Eintheilung des Oberamts Bergzabern kennt, wird finden, daß Neu-

Kastel und Kleeburg den geringeren Theil desselben begreifen.

III. Die Gründe der französischen Publizisten sind, wie ich eben erwähnt habe, noch überdieß widersprechend: Denn Pffel kann ohnmöglich das Oberamt Bergzabern, aus seinen aufgestellten aber unstatthaften Sätzen, zum Elsaß rechnen; indem es eine allgemein bekannte Wahrheit ist, daß zu den Zeiten der Reunion, das Herzogthum Zwenbrück und also auch Bergzabern, nicht sowohl als Dependenz des Elsasses, sondern vielmehr als meißisches Lehen reunirt werden sollte.

IV. Daß aber auch ein solcher vorgegebener Lehensnexuſ eben so widersinnig ist, wird ein jeder der die Geschichte des Herzogthums kennt, mit leichter Mühe entdecken; da schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Grafschaft Zwenbrück nicht als ein meißisches, sondern als ein pfälzisches Lehen vorkommt.

V. Die ersten Bestandtheile, die zu dieser Grafschaft hinzukamen, und mit derselben vereint, nach und nach das Fürstenthum Zwenbrück bildeten, sind kaiserliches Tafelgut und Reichspfandschaften, die schon vor der vorgeblichen Trennung des Speiergauer an das pfälzische Haus gelangt waren.

VI. Die kaiserlichen Belehnungen, die beynabe seit 300. Jahren in ununterbrochener Reihe fortgehen,

entkräften jene französischen Behauptungen eben so sehr, als die seit den Zeiten Karls V. beschene, besonders aber durch den westphälischen Frieden wiederholte Bestätigung des unauslösbaren Besizes der Reichspfandschaften.

VII. Vor andern aber bestimmt der rnswiker Frieden ganz genau den Umfang und die Eigenschaft, aller zum Herzogthum gehörigen, der schwedischen Krone herausgegebenen Bestandtheile. Der 9te Artikel dieses Friedens sagt ausdrücklich:

„ Restitatur Serenissimo Sueciae Regi ut
 „ Comiti Palatino Rheni, Comiti Sponheimii
 „ et Veldentiae

1. Avitus Ducatus Bipontinus liber et integer,

2. „ cum appertinentiis et dependentiis,

3. „ iisque juribus, quibus Sacrae Regiae Majestatis Praedecessores Comites Palatini et
 „ Duces Bipontini gavisi sunt, aut gaudere
 „ potuerunt, ad normam pacis Westphalicae,

4. ita ut omnia, sub quo cunque titulo
 „ lo a Corona Galliae hactenus
 „ ex toto vel parte istius Ducatus

a) „ praetensa,

b) „ occupata, et

c) „ reunita

„ pleno jure ad Sacram Regiam Maje-
 „ statem Sueciae ejusque haeredes, Co-
 „ mites Palatinos Rheni rede-
 „ ant &c.

VIII. Hieraus erhellet, daß vor andern Restituen-
 dis das Herzogthum Zweybrück eines ausgezeichneten
 Vorzugs genos, und sogar von der bekannten Clausel
 dieses Friedens eximirt war a).

IX. Was vermag wohl die Krone Frankreich ge-
 gen den klaren Sinn der Friedensschlüsse, besonders
 aber dieses letzteren Traktats einzuwenden? Denn ver-
 steht sie unter dem Avitus Ducatus Bipontinus die-
 jenigen Bestandtheile, die zu der Zeit, da Zweybrück
 als ein Fürstenthum erscheint, dazu gehörten, so ist
 derselben gewiß nicht unbekannt, daß Bergzabern mit
 allen Vogteyen und Unterämtern schon im 15ten Jahrhun-
 dert als solche vorkommen.

Versteht sie aber wie natürlich unter diesem Avitus
 Ducatus Bipontinus, die Lande, die kurz vor den
 Reunionszeiten zum Fürstenthum Zweybrück gezählt wur-
 den, so sind alle pfälzweybrückische Besitzthümer der dor-
 tigen Gegenden, selbst das ohnstreitig im Elsaß liegende
 Bischweiler, nach dem deutlichen Buchstaben des Frie-
 dens, von der französischen Oberherrlichkeit befreiet.

a) Dieses bestätiget des schwedischen Gouverneurs Gr. von
 Stralenheim Schreiben an den Bischof von Metz, wegen
 der vom Obersten Kleinholz in Badenheim vorgenommenen
 Eingriffe, vom 22ten März 1714. aus meinen MS. Bipont.

Schluss.

Ganz Deutschland wurde über die Forderungen und Ungerechtigkeiten bestürzt, die sich Ludwig der XIVte gegen die an das Elsaß gränzenden Reichsstände erlaubte: Allein wie viel ungerechter sind nicht die Anmassungen, die sich bey gegenwärtiger Revolution eine Versammlung herausnimmt, die auf Gewaltthätigkeiten eine Freiheit gründen, angesehene Fürsten Deutschlands zu Verräthern an ihren Unterthanen machen will, und dieselbe für Vucherer ansieht, die um den Werth des Goldes ein Erbtheil verkaufen sollen, das doch selbst der größte der französischen Despoten zu schmälern, oder ungerecht an sich zu ziehen, sich gescheuet hätte — und ob er gleich der Verträge wenig achtete, dennoch dieses für heilig hielt!

In welchem gehäßigen Lichte erscheint nicht das Betragen dieser neuen Gesetzgeber, wenn man dagegen die ehemalige Sprache ihrer Könige und Gerichtstühle hört? Verschiedene Stellen, die ich hier anführe, mögen zur Probe dienen:

„ Je me borne aux droits que l'Empereur et
 „ l'Empire pouvoient exercer dans cette Pro-
 „ vince — so druckt sich Ludwig XIV. in ver-
 schiedenen seiner Verhandlungen mit benachbarten
 Reichsständen aus a).

a) Verschiedene Schreiben Ludwigs XIV. aus meinen
 MS. Pal.

„ Le Serénissime Electeur Palatin et ses succes-
 „ seurs tous et un chacun jouiront les droits
 „ regaliens et de Supériorité territoriale nom-
 „ mement de celui de logement de gens de guer-
 „ re , impositions , péage et autres &c.

„ Quoique il ne soit point fait mention expres-
 „ se du droit des appellations, cependant il
 „ est entendu par cet article séparé, qui aura
 „ la même force et vigueur, que s'il étoit in-
 „ séré dans le dit traité, et qui sera ratifié en
 „ même tems, que le droit des appellations
 „ est censé faire partie et fait en effet partie
 „ des susdits droits regaliens et Supériorité ter-
 „ ritorielle, dont S. A. E. Palatine et ses suc-
 „ cesseurs jouiront et en tant que le feu Elec-
 „ teur Charles Louis en a joui a). &c.

„ Le Roi n'a consenti à faire jouir l'Electeur
 „ de la Supériorité territoriale et des droits
 „ Regaliens dans Selz que comme depen-
 „ dance de Hagenau c), et qu'à con-

a) Traktat von 1729. im Auszug a. m. MS. Pal.

b) Reponse au Memoire remis de la part de
 l'Electeur Palatin à Mr. le Bon de Zuckmantel
 le 14. Mai 1755. Wäre dem Verfasser dasjenige
 bekannt gewesen, was in den Jahren 1495. 1519. 1648 u.
 wegen der Reichspfandschaften festgesetzt wurde, so hätte
 er sich geschämt einen solchen irrigen Satz aufzustellen,
 der noch h. z. T. so viele Nachbeter findet.

„ dition de jouir lui même des droits , qui lui
 „ ont été cédés par l'Empereur et l'Empire ,
 „ ainsi que par la maison d'Autriche &c. a) :
 so dachte Ludwig der XVte in Ansehung der Lan-
 de, die er unter seine Souverainität zu ziehen
 bemühet war.

„ Qu'il est bien vrai, que dans l'Empire les
 „ juges de tribunaux des Electeurs ne sont pas
 „ reçus au Conseil Imperial Aulique, mais qu'
 „ aussi dans l'Empire les Etats qui jouissent de
 „ la supériorité territoriale prêtent foy et hom-
 „ mage à l'Empire, que par consequent si l'on
 „ vouloit insister sur l'observation de l'usage
 „ de l'Empire, il en resulteroit que l'Electeur
 „ devroit prêter foy et hommage pour Selz au
 „ Roi, puisque Sa Majeste a succédé
 „ aux Droits de l'Empereur et de l'
 „ Empire et que si l'Electeur veut jouir sur
 „ ce territoire du privilége de non appellando,
 „ il faudroit qu'il rempli envers sa Majesté les
 „ devoirs qu'il eût remplis envers l'Empereur
 „ et l'Empire &c. b)

So sprach das Conseil in Colmar, als wegen
 der 1742. dem Kurfürsten zugestandenen Errichtung
 eines Tribunal d'appel in Selz, die Sache 1755. auß

a) Reponse au Memoire &c.

b) Die eben angezogene Reponse au Mem. &c.

neue vorgenommen, und dem hohen Rath vom Könige zum Bericht zugesandt wurde.

Und wie wenig Ludwig XVI. sich von den Gesinnungen seiner Vorfahren entfernte, zeugen die auf Verträge sich gründende dem pfalzzwenbrückischen Hause ertheilten Lettres patentes, wegen Selz und Hagenbach a).

Da auch schon oben ausgeführt worden, daß diese und andere Aemter nicht einmal zum Elsaß gehören, so muß man über die wunderlichen Anmassungen der neueren französischen Publizisten erstaunen, die sogar die unumschränkte Herrschaft ihres Königs bis an die Queich zu behaupten sich beygehen lassen. Diejenigen, die mit solcher Gewißheit die elsassisch-teutsche Gränze bestimmen und einen solchen irrigen Satz aufstellen, müssen weder die wiener Präliminarien von 1735. und weniger noch den Wiener Frieden von 1738. kennen. Im 7ten Artikel der Präliminar-Friedens-Punkten wurde beschlossen:

„ Es sollen von beyden Seiten Commissarii er-
 „ nennt werden um zwischen Ihro Römisch-Kay-
 „ serlichen und Allerchristlichsten Majestät die
 Gr e n z e

a) Lettres qui confirment les droits dont M. le Duc de Deux-Ponts jouit dans les baillages de Selz et de Hagenbach. 1774.

„ Grenzscheidung im Elsaß denen vor-
„ gängigen, namentlich dem Baadischen Frieden
„ gemäß auf das genaueste zu reguliren a).

Der 14te Art. des Instr. Pacis Viennensis ent-
hält folgendes:

„ Cum septimo praeliminarium articulo cautum
„ sit nominandos esse a sacra Caesarea Majesta-
„ te et a Sacra Regia Christianissima Majestate
„ Commissarios, quibus curae erit, ea, quae li-
„ mites Alsaciae et Belgii concernunt, fin-
„ gillatim discutere, eosdemque limites, ad nor-
„ mam praecedentium tractatum, Badensis, im-
„ primis pacis figere; hinc conventum porro
„ fuit, quod ad summum intra sex mensium
„ spatium — — praefati Commissarii in con-
„ finiis, et quidem, in quantum Alsaciam atti-
„ net, Friburgi — — sese congregare, eo-
„ que indefessam operam impendere debeant,
„ quo, sublata omni disceptationum ansa —
„ cuncta, ad praecedentium tractatum nor-
„ mam, ex aequo et bono determinantur, tum
„ bona fide executioni dentur nunquam in
„ posterum cujuscumque ausu intervertenda b).

Ehe aber diese Commission zu Stande kam, starb
Karl der VIte, und da die Nachfolger desselben in ih-

a) Schmaußens Corp. Jur. Publ. S. 1462.

b) Schmauß — — — S. 1476.

rer Capitulation geloben mußten. „In vorkommenden
 „ Reichs-Gränz-Scheidungen, auch ohne des Reichs und
 „ dabey interessirter Stände Miteinwilligung nichts
 „ vornehmen zu lassen“ u. so unterblieb bisher eine Un-
 ternehmung, die schon früher diese ungegründeten fran-
 zösischen Ansprüche in ihre Schranken hätte zurückwei-
 sen sollen.

Es ist also gegenwärtig derjenige Augenblick er-
 schienen, wo die Stände des teutschen Reichs, in der
 mit ihrem künftigen Oberhaupte zu errichtenden Capis-
 tulation, nicht allein die gekränkten Rechte ihrer un-
 terdrückten Mitstände,

1. in Ansehung der im Elsaß gelegenen Lande
 in Sicherheit setzen, sondern auch

2. die aufferhalb des Elsasses zwischen der Sur
 und Queich liegenden Besizthümer vorzüglich in ihren
 Schutz nehmen — vornehmlich aber

3. auf die gänzlich freie Restitution aller Lande,
 woraus der Avitus Ducatus Bipontinus bestehet, drin-
 gen können.

Denn wenn auch gleich das durchlauchtige Haus
 Pfalz-Zwenbrück, in etlichen zum Herzogthum gehörig-
 en Bestandtheilen, die französische Souverainität an-
 erkannt hat, so ist dasselbe, bey dem gegenwärtigen
 willkührlichen und mehr als despotischen Betragen der
 Nationalversammlung, an jene Traktaten nicht gebun-
 den, auch für sich nie befugt, einer fremden Ober-

Herrlichkeit Lande zu unterwerfen, die zum teutschen Reiche gehören.

Mit einem gerechten Unwillen aber muß dasselbe die angebotene Entschädigung an Geld, für den Verlust seiner ansehnlichen und verjährten Rechte, verwerfen.

Die Abtretung eines dem Herzogthum gelegenen Stück Landes mit aller Oberhoheit, ist daher das einzige anständige Aequivalent, das die Nationalversammlung in Vorschlag bringen kann, und alsdann stehet es noch in des regierenden Herrn Herzogs Durchl. freien Willen, dasselbe als ein Surrogatum, für die zugemuthete Entsagung auf jene Rechte, anzunehmen. Um so mehr würde sich die französische Nation der größten Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn sie ihre wider Völkerrecht, Friedensschlüsse und wechselseitige Traktaten laufende Gewaltthätigkeiten fortsetzen wollte, da es bekannt und erwiesen ist, daß sie die Oberherrlichkeit, über die pfalzweybrückischen im Elsaß und auf den Gränzen dieser Provinz gelegenen Besizthümer, nicht den Friedensunterhandlungen, sondern theils

1. der Nachgiebigkeit der schwedischen Krone theils

2. einer besondern Verehrung und Zuneigung der Pfalzgrafen der gegenwärtig regierenden Linie von Zweybrück, zuzuschreiben hat — daß also

3. die Lettres patentes, wie feile, unwissende Schreyer in unsern Tagen vorgeben, keine errungene Gnade, sondern eine auf Verträge sich gründende schuldige Bestätigung verjährter, alter und unverkäuflicher Rechte sind.

Eben so despotisch und gegen die in ihrer neuen Constitution aufgestellten Grundsätze verfährt die französische Nation, wenn sie diejenigen Eingriffe nicht absteilt, die man diesen Traktaten und Lettres patentes zuwider, schon in vergangenen Zeiten und bis auf den heutigen Tag wagte; indem nicht Billigkeit oder Recht, sondern folgende Umstände, nach und nach, zu diesen Usurpationen den Weg gebahnt und Gelegenheit gegeben haben:

1. Die Uneinigkeiten verschiedener teutschen Fürstenhäuser, die in den Reunionszeiten, am Hof und bey den französischen Gerichtstühlen Hülfe zu suchen genöthiget waren.

2. Die gewaltsamen ungeahndeten Eingriffe des Conseil und der Intendanten der Provinz, und die geringe Achtung, womit diese Geißeln der Unterthanen oft teutsche Fürsten behandelten.

3. Die Treulosigkeit schlechter, bestochener oder unwissender Diener.

4. Die Ohnmacht der Reichsstände, die zu schwach waren, Frankreich sich zu widersetzen.

5. Die vernachlässigte Ausübung verschiedener zugestandener Rechte.

6. Die neueren Friedensschlüsse, an denen das Reich wenig Antheil hatte, und deren Bedingungen meistens vom Hause Oestreich entworfen wurden.

7. Unkunde in Sachen, die die französische Verfassung und die Provinz Elsaß betrafen.

8. Die geringe Furcht vor Ahndung, welche die Herzoglichen Souverainitäts-Justizbeamten hatten, das Ansehen derselben, und die Abhängigkeit, worinnen diese Satrapen, die im Elsaß und in den übrigen Souverainitätslanden angestellten Cameralbedienten, durch ihre Chikanen und Verursachung der empfindlichsten Verdrießlichkeiten zu erhalten suchten.

9. Die öfters unterlassene Befragung der elsassischen Cameralbedienten bey Fällen von Wichtigkeit. Wodurch die dortigen Justizbeamten die schönste Gelegenheit erhielten, ihrem eignen Kopf nach, und fast immer dem Interesse des pfalzgräflichen Hauses zuwider, zu handeln.

10. Selbst der sonst lobenswürdige Eifer derjenigen Diener, die in vergangenen Zeiten bey der ungeheuren Anzahl von Prozessen der Gemeinden mit ihren Landesherren, nur diejenigen endigten und betrieben, die zum Nachtheil der Unterthanen ausfielen; solche

aber, wo Klugheit zu einiger Nachgiebigkeit gerathen hätte, zu hintertreiben suchten zc. a).

War es daher, nach einer solchen Verfassung der Provinz, ein Wunder, wenn Unterthanen, die sich verlassen glaubten, bey einer ungünstigen Revolution ihres Eides — ihrer Pflichten vergaßen, die ihre Urbäter seit Jahrhunderten unverbrüchlich hielten?

War es ein Wunder, wenn bey dem gedruckten Enkel das Andenken jener glüklichen Zeiten erlöschte, wo noch verschiedene pfalzgräfliche Häuser ihre Wohnsitze in jenen Gegenden hatten — Seegen und Wohlthaten über ihre Kinder verbreiteten, und unter den Hallen ihrer Schlösser b) jedem Bedrängten selbst Recht sprachen?

a) Viele wollen auch dieses als einen Fehler rügen, daß man bei Entwerfung der Lettres Patentes nicht auf das Locale der einzelnen Aemter und ihre besonderen verschiedenen Rechte Rücksicht genommen habe. Wenn man aber erwägt, daß diese Beschuldigungen meistens grundlos sind, und daß, selbst bey Anerkennung der Souverainität, immer noch sehr viele Rechte für die Fürsten verloren giengen, so muß man die würdigen Verfasser dieser Lettres Patentes von einem solchen ungerechten Vorwurf völlig frei sprechen.

b) Wie kann der Verfasser des Exposé Analytique, S. 47. seiner Schrift, diese Schlösser an den Vogesen ohne Unterschied affreux repaires, und ihre Bewohner anciens oppresseurs nennen? Wäre ihm die

O Elfaß! jene glückliche Zeiten sind verloren, seitdem Ungebundenheit fremder Sitten dich entnervet hat und ausländische Tyrannen dir die drückendsten Fesseln schmieden! a): Du bist verarmt unter der Last französischer Auflagen. Selbst der noch geringe Schatten deutscher Freiheit, der deine Fluren segnete — dein noch übriges Eigenthum rettete, und deinen Zustand vor andern Provinzen Frankreichs erträglich machte, ist nun verschwunden; und die Freiheit, womit man dir schmeichelt, wird dein Loos, dem Loose der übrigen französischen Provinzen völlig gleich machen.

Geschichte der letzten Rappoltsteine, der Pfalzgraf von Welden; und Bischweiler bekannt, so würde er nicht mit Frechheit das Andenken dieser Edlen zu brandmarken suchen. Gewiß that ein Christian 2te, jener Vater seines Volkes in dem kleinen Kreise, worinnen er wirken konnte, in kurzer Zeit mehr gutes, als mancher bewunderte Redner in seinem ganzen Leben gethan hat.

a) Welches sind wohl noch die glücklichsten Familien des Elsasses? Diejenigen die nach dem Vorgeben des nemlichen Verfassers (Exposé Analytique S. 46.) in dem Siegel französischer Sanftheit und Artigkeit verfeinert wurden, oder diejenigen, bei welchen der Caractère tudesque noch nicht ganz verwischt ist? Hätte der Verfasser von diesem Character sich selbst nicht so ganz entfernt, so würde er ein Buch, wie das seinige ist, ohnmöglich haben schreiben können.

Vermag wohl eine Nationalversammlung, dich und deine rechtmässigen Landesherren, für alle diejenigen Ungerechtigkeiten zu entschädigen, die du seit mehr denn einem Jahrhundert erdulden mußt?

Brachten nicht Dragonaden und Eigennuz der Geistlichen dich und deine Fürsten um ihr Eigenthum?

Verschlangen nicht, was jene schoneten, in neueren Zeiten, die kleinen Despoten der Provinz, die weder ihrer Könige, noch ihrer Landesherren achteten?

Wer vermag, die Millionen zu ersetzen, die in deinen Prozessen nach den höheren Richtersthühlen strömten — die die Habsucht des hohen Rathes, der Geldgier der niederen Gerichtsbeamten und die Intendanten der Provinz von dir erpreßten?

Wer ersetzt dein Eigenthum und das Eigenthum deiner Fürsten, das gewinnsüchtige Ingenieurs, weil man ihrer Geldgierde nicht Tausende zollte, den Wellen des Rheins Preis gaben?

O! mögte eine kaltblütige Ueberlegung, und der Gedanke an jene Zeiten, wo deine teutsche Freiheit noch ungekränkt war, dich von dem Meineid abschrecken, den du durch eine neue Unterwürfigkeit unter fremdes Gesetz, an deinen rechtmässigen Fürsten und Herrn begehst!

Noch einige Anmerkungen über die Gränzen
Des nördlichen Elsasses.

Schon längst sollte die Frage, in Ansehung der nördlichen Gränzen des Elsasses, ganz genau bestimmt und keinem Zweifel mehr unterworfen seyn; da sowohl die vorhandenen historischen Beweise, als auch die vielfältigen gelehrten Arbeiten der tiefsten Geschichtsforscher unsers Vaterlandes die Festsetzung eines Systems, das gegen alle Angriffe die Probe bestehen könnte, unendlich erleichtern.

Einem jeden Kenner der pfälzischen Geschichte ist es bekannt, was die beiden Crolius, Kremer, und Hr. Lamei der Ältere, in ihren Abhandlungen geleistet haben. Wie leicht wäre es nicht, die Verschiedenheit ihrer Meinungen zu erläutern und zu vereinigen? Allein zu nicht geringem Besremden pflichteten selbst Schriftsteller der neuesten Zeiten diesen verschiedenen Meinungen bei, ohne sich um ihre nähere Bestimmtheit besonders zu kümmern. Der pfälzische Patriot, wenn er in seinen gründlichen Betrachtungen von den nördlichen Gränzen des Elsasses spricht, schöpft aus der Lamenischen Abhandlung vom SpeiERGau, und sein ganzes System ist bloß Wiederholung dieser gelehrten Arbeit; Herr von Blum hingegen scheint der Kremerischen Meinung gefolgt zu seyn.

W. M. ;. B.

R

146 Noch einige Anmerkungen über die

In wie weit diese älteren und neueren Arbeiten einiger Erläuterungen oder Einschränkungen bedürfen, mag der Leser aus dem, was ich in folgenden Sätzen vortrage, unpartheiiſch entscheiden.

I. Der heilige Forſt und die Gegend von Selz wurden in den älteſten Zeiten als Gränze des elſaſſiſchen Nordgaves angeſehen.

Von der Wahrheit dieſes Satzes iſt gewiß ein jeder überzeugt, der die Urkunden und die hieher gehörigen Stellen der Annaliſten vergangener Jahrhunderte genau kennt, und geprüft hat. Die Schenkung Otto des großen an ſeine Gemahlinn Adelheid; die von ſeinen Nachfolgern der Abtey Selz ertheilten Privilegien; die Stellen aus dem Otto von Freyſingen und der Chronik des Richerius — ſind zu deutliche Beweiſe, als daß man ſie bezweifeln könnte: Demohngeachtet wäre es lächerlich, damals ſchon eine ganz genaue Gränze, oder ein unbedeutendes Bächlein wie die Selz, als ſolche annehmen zu wollen a). Der Verſolg meiner Bemerkungen ſoll, wie ich mir ſchmeichle, das Gegentheil lehren.

II. Die Selzbach konnte ihrer Natur nach niemals die beſtimmte nördliche Gränze des Elſaſſes ſeyn.

Die Selzbach entſteht aus verſchiedenen kleineren Bächen, die theils in dem Cleeburgiſchen, theils eine Stunde oberhalb Sulz ohnfern dem abgekommenen Kloſter Marienbrunn und dem Dorf Lobefan ihren Urs

Sprung nehmen. Diese verschiedenen Bächlein und Quellen vereinigen sich nach und nach in der Gegend von Hoffen und Oberrödern, und nehmen bei letzterem Ort den Namen der Selzbach an b). Ihrer Natur nach kann also die Selz ohnmöglich ein Gränzfluß seyn; indem sie erst drey Stunden vor ihrem Ausfluß in den Rhein einen Bach bildet und ihren Namen erhält — gegen das Gebirg zu aber in viele unbedeutliche Quellen getheilt ist, deren äußerste Entfernung von einander mehrere Stunden beträgt c).

III. Die bisher als Gränze des nördlichen Elsses angegebene Matra und die Selzbach sind zwey verschiedene Flüsse.

Diesjenigen, die die Selzbach als die gewisse Gränze des elssischen Nordgaves in der Ebene bestimmt haben, legen derselben den Namen Matra bei, und gründen sich auf eine Urkunde Otto des IIIten vom Jahr 992. und auf die Bestätigung derselben vom Pabst Johann dem XVIten. von 996; worinn ganz deutlich stehe, daß die Abtey Selz juxta Flumen Matram liege. &c.

So viele Wahrscheinlichkeit diese Behauptung wirklich vor sich hat, so widerlegt oder erklärt sie sich doch vielmehr aus der genaueren topographischen Beschreibung jener Gegenden, und aus den Beweisen der späteren Jahrhunderte. Denn so leicht auch immer die italienischen Kanzleien aus Versehen oder Irrthum das alte Saletio, das im zehnten Jahrhun-

148 Noch einige Anmerkungen über die

bert zu einer unbeträchtlichen Villa herabgesunken war, in das Elisatium versetzen konnten, so wenig mögen sie sich doch geirrt haben, als sie die Abtey Selz an das Ufer der Matra versetzten. Wir müssen daher, um die bisherige Meinung gehörig zu entkräften und zu erläutern, auf die Entstehung der Sur zurückgehen.

Dieser Fluß entspringt bey dem speyerischen Dorf Fischbach d), ohngefähr eine Stunde von Schönau, und zieht sich von hieraus, unter dem Namen der schönauer Bach, bis Wbrd und Surburg — nimmt sodann ohnweit Königsbrück bei Forstfeld ein kleines Bächlein auf, das sich in dem hagenauer Forst bildet. Mit diesem vereint geht die Sur nach Beinheim und fällt nahe oberhalb Selz in einen zugeämmten Arm des Rheins — wird darauf an der Stadt Selz durch die Selzbach verstärkt, und ergießt sich endlich ohnfern dem Ort, wo der Sage nach die ehemalige Abtey gestanden, in den Hauptrhein.

Nirgendß war ein Land den Veränderungen und Zerstörungen des Rheins mehr ausgesetzt, als die Gränzgegenden des elsassischen Nordgauen. Auf den beiden Ufern dieses Stroms entdeckt man die deutlichsten Spuren eines öfters abwechselnden Flußbeetes. Daß aber besonders die Stadt Selz und ihr Gebiet durch diese Verheerungen litten, lehrt uns Schöpfelin, und es bestätigt sich selbst zu unsern Zeiten. Gewiß ergoß sich also die Sur schon im zehnten und den folgenden Jahrhunderten ganz nahe bei Selz in

den Rhein, und nahm mithin denjenigen Lauf, den ihr noch in den neueren Tagen zum Theil die Kunst bezeichnete.

Daß dieser Satz seine unbezweifelte Richtigkeit habe, beweise ich aus einer Urkunde des 14ten Jahrhunderts, woraus erhellet, daß die Sur bei ihrer Vereinigung mit dem aus dem hagenauer Forst kommenden Bächlein vhnfern Königsbrück und Forstfeld, ihren Namen verliert; alsdann unter dem Namen der Mater bei Weinheim vorbeifließt und bei Selz sich in den Rhein ergießt. Einen Theil dieser Urkunde, die uns unter dem Namen des Jahrspruchs von 1310. bekannt ist e), führt Herr von Blum an, und die hieher gehörige Stelle wiederholt die Selzer Waldbeforschung vom 18ten Junius 1602. beinahe mit den nemlichen Worten:

„ Der Adelheit Eigenthumb gehet an dem
 „ Hattener Stein und gehet hinter der Kirchen hin
 „ zu Rödern mitten in die Selzbach die Selz mit-
 „ ten zu Bergen bis an die Warschbach, und die
 „ Warschbach zu Bergen bis an die Sittersbach zu Ber-
 „ gen bis an den Knopf zu Ober-Lautenbach, von dem
 „ Knopf zu Berg bis an die Schiffersbach, und von
 „ der Schiffersbach bis in die Schaubach, und von
 „ der Schambach die Straß hienauf bis in die Tränk
 „ zu Münchhausen und von der Tränk von Münch-
 „ hausen über Rhein zu Zumenigst von Zumenigst
 „ hinüber bis zum Helmplin Eich, den Rhein zu
 „ Berg bis zu Cunkelmanns Fahr, bis mitten in

150 Noch einige Anmerkungen über Die

„ die Mater, mitten die Mater zu Berg bis für
„ das Mehr, jenseiten des Mehrs zu Berg, bis an
„ den Ecklinger, von dem Ecklinger bis wieder an den
„ Hattener Stein, also weit und also fern gehet St.
„ Adelheiten Eigenthumb, die des Stifts seynd
„ zu Selz. Und ist aus dem Buch geschrieben wor-
„ den welches beschrieben ist Ime Anno 1310. an dem
„ Zinnstag nach dem Palmtag.

Wer überzeugt sich nunmehr nicht, daß die Ma-
tra und Selzbach zwey verschiedene Flüsse sind —
daß die Sur in der Gegend von Forstfeld ihren Namen
verliert, und so weit sie das Eigenthum der heiligen
Adelheid berührt, bis zum Ausfluß bei Cunzel-
manns Fahr, (welches das gewöhnliche selzer Fahr
war), in den ältesten Zeiten nicht mehr die Sur
sondern die Mater genennt wird — daß also die
ehmalige Abtey Selz ganz gewiß ohnfern dem Aus-
fluß dieses Bachs, und mithin auch eben so gut ju-
ta Matram als an der unbeträchtlicheren Selz
gelegen war?

IV. Die Stadt und Abtey Selz verän-
derten niemals ihre Lage.

So wahr und gegründet diejenigen Sätze sind,
die wir bisher vorgetragen haben, so befremdend
muß es dem seyn, der die Topographie jener Gegend
genau kennt, wenn einige Schriftsteller die ehe-
malige Abtey Selz in das Forstfeld versetzen, und
zwischen der älteren und heutigen Lage der Stadt Selz
einen Unterschied machen f). Diesen antworten wir,

daß die Abtey Selz, nach einer Sage die ſich von undenklichen Zeiten erhält, ganz nahe bei der Stadt, wo ſich wahrſcheinlich die Matra in den Rhein ehemals ergoß und noch heut zu Tage durch die Kunſt ergießt, keines wegs aber in dem fünfviertel Stunden von Selz entfernten Forſtfeld gelegen war g). Denn da nach dem Zeugniß des Odilo von Clugny die Abtey in oder wenigſtens nahe an der Stadt ſelbſt befindlich war, ſo müßte man die Lage von Selz wenigſtens um fünfviertel Stunden weiter ſüdweſtwärts rücken. Wider dieſes aber ſtreiten die vorhandenen Denkmale der alten und mittleren Zeiten, die ſich beſonders hart an dem rechten Ufer der Selz entdecken und zwar:

1. Die beträchtliche Menge von Urnen und Grabhügel längs dieſem Bach: h)

2. Der von Selz nach Hatten ziehende Weg, der noch von den Römern herrühren ſoll:

3. Die bei dieſem Weg befindlichen zwey größere künstlichen Hügel, die uns das Andenken der daſelbſt gehaltenen Verſammlungen der Franken erwecken und beſtätigen:

4. Die noch heut zu Tage ſichtbaren Ueberreſte des im Umfang der Stadt gelegenen uralten Caſtells, deſſen Erbauung doch wenigſtens lange vor die angegebene Epoche der gewaltsamen Zerſtörung im 14ten Jahrhundert zu ſetzen iſt: i)

152 Noch einige Anmerkungen über Die

5. Die große Anzahl Pfeile von verschiedener Form, die man von jeher vorzüglich, und fast allein, in der Nähe dieses Castells entdeckte:

6. Die Ruinen des bei der Stadt gelegenen und schon vor einigen Jahrhunderten zerstörten Klosters Mirmelburg, dessen Mauern die Selzbach berühren:

7. Die untrügliche Spuren der ehemals, und schon vor der letzten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, erlittenen verschiedenen Verheerungen durch Brand, von denen man sich noch in unsern Tagen bei Ausgrabung der Fundamente zum Bauen, in dem Ort selbst gar deutlich überzeugen kann. &c.

Alles dieses beweiset, daß Selz in der alten und neuen Epoche der Geschichte, in Ansehung der Lage, keine weitere Veränderung erlitten, als daß die zunächst am Rhein gelegene Abtey, und vielleicht auch einige Gebäude und Thürme der Stadt selbst, durch die öfteren Abwechslungen des Rheinlaufes, in den älteren Zeiten, von dem Strom weggerissen worden; daß aber eine solche Zerstörung auf den größeren Theil der Stadt und diejenigen Denkmale, die sich theils in — theils ganz nahe an ihren Mauern befanden, und die man noch zu unsern Zeiten in ihren Trümmern erblickte, niemals sich erstreckt habe.

Bergebens wird man auf dem Forstfelde ähnliche Spuren entdecken — ja ein jeder wird mit uns eingestehen, daß zwischen Rheinzabern und Brumt kein Ort an Gegenständen, die die Neugierde des Alters

thumsforschers reizen, reicher ist, als der kleine Strich der sich zunächst an die Stadt Selz anschließt, und die Selzbach berührt.

V. Diejenige irren, die in der Ebene die Selzbach, und erst im Gebirge, die Sur zur Gränze des elsassischen Nordgaues annehmen;

Die bisherige unrichtige Bestimmung der Mater gab auch zu dem irrigen Satz die Veranlassung, daß der hagenauer Forst die Selzbach berührt habe. Da jedoch aber die oben angeführten Denkmale sich bis Hatten ziehen; da man hier die Spuren römischer und fränkischer Alterthümer entdeckt; und das Castell in Selz noch im 8ten und 9ten Jahrhundert den fränkischen und karolingischen Königen öfters zum Aufenthalt diente, so widerlegt sich die bisherige Behauptung gänzlich, und läßt uns mit Gewißheit glauben, daß der heilige Forst in der Ebene nicht von der Selzbach sondern von der Sur begränzt wurde — und daß die Gegend von Selz bis über Hatten, zwischen der Sur und Selzbach, eine freie Ebene war. k)

Und wenn auch gleich die strasburger und speyrer Diözesen öfters die Selzbach als Gränze bestimmen, so läßt sich doch hieraus nichts gewisses folgern. Denn es ist bekannt, daß auch diese Eintheilung den häufigsten Veränderungen unterworfen war, und daß die Gegend zwischen der Selz und Sur bald zu der

strassburger, bald zu der speyrer Diözese gerechnet wurde. Ohngeachtet also in den entfernten Jahrhunderten die Diözeseaneintheilung dazu diener, die dunkeln Gränzen verschiedener Provinzen zu erklären, so wird man doch unmöglich dieselbe in den neueren Zeiten, bey genauerer Bestimmung der politischen Gränzen zum Grunde legen können. Dieses ergiebt sich dann auch, in vorliegendem Falle, wirklich noch aus der heutigen Eintheilung; da, wie bekannt, die strassburger Diözese hin und wieder so gar die Selzbach überschreitet. Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen widerlegt sich von selbst die Behauptung, daß die Selzbach in der Ebene als die Gränze des nördlichen Elsass anzusehen seye, indem bloß allein die Benennung der Matra, die man bisher ganz unrichtig derselben beilegte, diesen Irrthum veranlaßt hat.

Erwägt man nun alle diese Gründe sorgfältig und nimmt mit den pfälzischen und auswärtigen an, daß das Recht der Goldwasch, das Hagestolzen und Wildfangbrecht, so wie das hohe Geleit bis auf das Amt Selz mit dem Inbegriffe dieses Amtes, als Dependenz der Rheinpfalz sich erstreckten, so war also auch nach diesem Satz hier nicht die Selz, sondern die Sur, die pfälzisch elsassische Gränze; indem ja die Stadt und der beträchtlichere Theil des Amtes Selz nicht auf dem linken, sondern auf dem rechten Ufer der Selzbach liegt, und gegen Süden die Sur zur Gränze hat.

Vergleicht man mit diesen Beweisen die Geschichte des Speyergaues aus dem 14ten Jahrhundert; die den Pfalzgrafen beschene Verpfändung dieses Gaues; die besondere Verpfändung der Stadt und Abtey Selz; den Umfang des Ketzlerprivilegiums; das von Kaiser Maximilian dem ersten ertheilte Privilegium; die Versicherung des unauslösbaren Besizes der Reichspfandschaften von Karl dem Vten; die Kreiseintheilung von 1521, wo die Abtey Selz bei dem kurrheinischen Kreise erscheint; die Eintheilung der rheinischen Ritterkantone; die Stelle aus dem landauer Vergleich, wo dem pfälzischen Hause das Geleit bis nach Weßdorf in den hagenauer Forst, als ein auf altes Herkommen gegründetes Recht zugestanden wird — so überzeugt man sich, daß die Sur seit dem 14ten Jahrhundert, besonders in Ansehung der pfälzischen Lande und Gerechtsame, sowohl in dem Gebirge als auch in der Ebene, für die wahre nördliche Gränze des Elsasses anzusehen ist. 1)

Gerne würden wir dem Leser, zu besserer Erläuterung, Darstellung und Uebersicht der Besitzthümer des pfälzischen Hauses in und auf der Gränze des Elsasses, eine Karte empfehlen; allein keine teutsche wenigstens entsprach unserer Erwartung vollkommen. Selbst die Karte vom Elsaß, die der im November 1791 herausgekommenen Abhandlung über die Elsassisch — und lothringischen Reichslande beigefügt ist, gehört unter die fehlerhaftesten Produkte dieser Art. Nicht als

lein die unrichtige Bezeichnung der durch Hagenau laufenden Motter muß dem Topographen auffallend seyn; sondern man staunt noch mehr, wenn man sieht, daß beinahe nicht eine einzige der pfälzweybrückischen Besitzungen recht angegeben ist. Gewiß muß dem Verfasser sogar die zwar noch ziemlich fehlerhafte Billingsische Beschreibung des Elsasses gänzlich unbekannt gewesen seyn: denn diese hätte doch wenigstens, bei der Gränzbestimmung der verschiedenen reichsständischen Landen, demselben zu einem sicherern Leitfaden dienen können.

a) Act. Acad. Theod. Pal. T. III. 250. 254. 364. der pfälzische Patriot in seinen Betrachtungen. S. 15.

b) Billings Geschichte und Beschreibung des Elsasses die Einleit. S. XXXI. Wir können unmöglich der Meinung des pfälzischen Patrioten beipflichten, wenn derselbe S. 2. seiner Betrachtungen behauptet, daß die Selzbach bei Gersdorf entspringe, indem nach der Versicherung eines Mannes, der jener Gegenden ganz genau kundig ist, das Bächlein, das sich in diesem Ort sammelt, bei Wörd in die Sur fließet. Auch ist Gersdorf kein Städtchen mehr, sondern nur ein Dorf von ohngefähr 90. Feuerstellen. S. Billings Gesch. und Beschr. S. 246.

- e) Die Selzbach geht also auch nicht bei Surburg vorbei, wie der pfälzische Patriot bemerkt; sondern sie ist beinahe noch zwei Stunden von gedachtem Ort entfernt.
- d) Dieses Fischbach gehört zu dem bischöflich-speyerischen Amt Dhan: Das von dem Herrn von Blum unrichtig angegebene Waldfischbach gehört nicht hieher, und liegt noch mehrere Stunden weiter nordwärts, im kurpfälzischen Oberamte Lautern.
- e) So erklären die neueren Akten das Wort Placitum.
- f) Besonders sind der verstorbene Crolius der jüngere, der Herr von Blum und der pfälzische Patriot hieher zu rechnen.
- g) Die von dem Herrn von Blum angeführten forstfelder Inseln sind uns unbekannt; das heutige Forstfeld aber und seine Gemarkung liegen eine Stunde vom Rhein entfernt, gegen Hatten zu.
- h) Auch diesseits der Selzbach sind schon häufig Urnen gefunden worden.
- i) von Blum Untersuch. der mitternächtlichen Elffasser-Gränze S. 2 u. 3.
- k) Wir können also hierinnen der Meinung des pfälzischen Patrioten nicht beistimmen. Betracht-

158 Noch einige Anmerkungen über die
tungen über die d. Verm. Verhältnisse im Elsaß.
S. 14.

1) Wir sind weit entfernt, durch diese Bemerkungen der schätzbaren Arbeit des pfälzischen Patrioten ihren allgemein anerkannten Werth abzuspochen. Unter dieser Voraussetzung sene es uns daher erlaubt, noch einige Einwendungen beizufügen, die nach unserm Bedünken hier an ihrer Stelle sind.

Gegen Seite 13. der Betrachtungen: die Murg fällt gegen Münchhausen über — und also eine Stunde unterhalb Selz in den Rhein. Der Weg den dieser Fluß in den ältern Zeiten nahm, liegt noch eine halbe Stunde weiter nordwärts, und ist uns unter dem Namen der alten Murg bekannt.

S. 30. 31. 116. Daß hier der Herr Verfasser die Stadt und Abtey mit der Bogtey Hagenbach vermengt, scheint uns unbegreiflich; besonders wenn wir die Urkunde von 1361. in Tolners Cod. diplom. S. 111. nachlesen: denn in dieser angeführten Stelle ist weder von der Stadt noch Abtey Selz, sondern bloß von der Bogtey Hagenbach und der Abtey Weissenburg die Rede.

S. 128 Daß der Herr Verfasser die im Breisgau gelegene Stadt Neuenburg, mit dem zum Amt

Hagenbach gehörigen Dorf Neuburg verwechselt, und letzteres für den Ort hält, wo der Herzog Bernhard von Weimar gestorben seyen, scheint uns ein Druckfehler.

S. 238 Münchhausen im Amt Selz, liegt nicht in der speyrer sondern in der strasburger Diözese.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

H. Rhen. sup. 545

